

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (IIIB2)

Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten

A. Problem und Ziel

Mit der Liberalisierung der Energiewirtschaft und der Umsetzung der Energiewende ist der Energiemarkt wesentlich differenzierter und vielfältiger geworden. Dies gilt insbesondere für den Strommarkt: Hier ist die Erzeugungslandschaft mittlerweile durch eine sehr große Zahl von Klein- und Kleinstanlagen von sehr unterschiedlichen Anlagenbetreibern gekennzeichnet; neben den über eine Million Solaranlagen werden z.B. auch kleine Blockheizkraftwerke privat oder von kleinen Firmen betrieben. Durch diese grundlegende Transformation der Energieerzeugung ist ein umfassender Überblick über die einzelnen Akteure verloren gegangen, und es fehlt an einer Gesamtübersicht über den gesamten Energiemarkt. Marktkommunikation findet zwar statt, sie ist aber im Wesentlichen auf einzelne Marktparteien untereinander konzentriert.

Vor diesem Hintergrund soll die energiewirtschaftliche Datengrundlage deutlich verbessert werden. Dies erfolgt durch das Marktstammdatenregister, das durch diese Verordnung begründet und von der Bundesnetzagentur (BNetzA) betrieben wird. Mit diesem Register wird ein von jedermann nutzbares Instrument geschaffen, das aufgrund der Erfassung von sämtlichen wesentlichen Akteuren der Bereiche Strom und Gas dem Energiemarkt als Ganzes dient. Das Register erfasst erstmals sämtliche Erzeugungsanlagen – erneuerbar und konventionell, Neuanlagen und Bestandsanlagen, Strom und Gas – sowie bestimmte Verbrauchsanlagen und deren Betreiber. Die Betreiber müssen ihre Anlagendaten eingeben und die Daten aktuell halten. Von den Netzbetreibern werden die Angaben geprüft und ergänzt. Hierdurch entsteht ein Stammdatenregister, das die Wirklichkeit umfassend und sehr genau abbildet.

Dieses neue Register, das im Frühjahr 2017 in Betrieb gehen wird, wird das zentrale Register der Energiewirtschaft: Während bisher die Marktakteure in verschiedenen, nicht miteinander abgestimmten Registern erfasst und dadurch auch mehrfach registriert werden mussten, sollen nun alle zentralen Stammdaten in einem Register erfasst und zusammengeführt werden. Viele Erhebungen von Behörden können anhand des Registers durchgeführt werden, so dass eigene Erhebungen entweder stark vereinfacht werden oder ganz entfallen können; Anlagenbetreiber und andere Marktakteure können auf von ihnen ins Register eingegebene Daten verweisen und sollen in Zukunft die erneute Meldung derselben Daten verweigern dürfen. Damit wird auch ein wichtiger Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet. Die Verordnung dient damit auch der Umsetzung der Eckpunkte zur weiteren Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie¹⁾.

Da das Marktstammdatenregister als zentrales Register viele Daten beinhalten wird, die geschützt werden müssen, sind hohe Anforderungen an das Schutzniveau des Registers zu stellen. Aus diesem Grund müssen sämtliche Datenschutzbestimmungen einschließlich der Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) eingehalten werden. Die automatisierte Übermittlung von Daten über Schnittstellen an andere Behörden wird ebenfalls den Standards des BSI und den datenschutzrechtlichen Geset-

¹⁾ Eckpunkte zur weiteren Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie vom Dezember 2014, dort Eckpunkt Nr. 10 – Zentrales Register für die Energiewirtschaft; abrufbar auf der Internetseite des BMWi.

zen entsprechen. Die Weitergabe von personenbezogenen und vertraulichen Daten ist restriktiv zu handhaben.

Im Bereich der erneuerbaren Energien übernimmt das Marktstammdatenregister die Aufgaben des Anlagenregisters und des PV-Meldeportals. Damit ist das Marktstammdatenregister zugleich ein wichtiges Instrument der politischen Steuerung der Energiewende.

Die Eingaben im Marktstammdatenregister können zukünftig über eine automatisierte und sichere Übermittlung der Daten mit Smart Meter Gateways über geeignete Schnittstellen ausgetauscht werden, sofern diese Gateways weit verbreitet und allgemeiner Stand der Technik sind.

B. Lösung

Erlass der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) auf Grund von § 111f des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) als Grundlage für die Errichtung und den Betrieb des Marktstammdatenregisters; im Gegenzug Aufhebung der Anlagenregisterverordnung (Anl-RegV).

C. Alternativen

Keine. Das Marktstammdatenregister wurde über mehrere Jahre in einem transparenten Prozess entwickelt. Zu diesem Zweck hat insbesondere die BNetzA eine Vielzahl von Workshops und Gesprächen mit den Marktakteuren durchgeführt und im Detail mit den Interessenvertretern gemeinsam erarbeitet.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Einführung und den Betrieb eines Marktstammdatenregisters. Hierdurch entstehen für den Bundeshaushalt über die unter Buchstabe E.3 dargestellten Kosten hinaus keine weiteren finanziellen Belastungen.

Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden nicht belastet.

E. Erfüllungsaufwand

Aus der vorliegenden Verordnung ergibt sich nach einer Ex-ante-Abschätzung folgender Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die Verwaltung:

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diese Verordnung entstehen keine neuen Kosten für Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere enthält die Verordnung keine neuen Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger. Soweit Bürgerinnen und Bürger für ihren eigenen Stromverbrauch Stromerzeugungsanlagen betreiben, ist der Erfüllungsaufwand E.2 zu entnehmen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Belastung aus bestehenden Informationspflichten wird durch das Marktstammdatenregister, je nach Annahme, im Umfang von 4,5 Mio. Euro (untere Grenze) bzw. 8,8 Mio. Euro (obere Grenze), im Mittel also rund 6,5 Mio. Euro, reduziert. Allerdings entstehen

durch die MaStRV auch neue jährliche Berichtspflichten für Akteure der Energiewirtschaft im Umfang von ca. 0,152 Mio. Euro; dabei handelt es sich ausschließlich um Bürokratiekosten aus der Erfüllung von Informationspflichten.

Für die Betrachtung der Wirkungen des Marktstammdatenregisters ist es erforderlich, eine Summe aus Be- und Entlastungen zu bilden. Da einerseits sehr konservative Annahmen bei der Entlastungsschätzung zugrunde gelegt wurden, andererseits die ex ante-Schätzung im vorliegenden Fall mit großen methodischen Herausforderungen verbunden ist, wird die Gesamtentlastung auf grob 8 Mio. Euro geschätzt. Diese Entlastung stellt ein „out“ im Sinne der „one in, one out“-Regel dar.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Einführung des neuen Registers entsteht zusätzlich ein einmaliger Aufwand in Höhe von 4,6 Mio. Euro an Personal- und Sachmitteln.

Im Rahmen der Umsetzung der MaStRV entsteht der BNetzA ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von 2 Planstellen (2 mittlerer Dienst) sowie Sach- und Personalkosten in Höhe von 815.000 Euro.

Ländern und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Kosten des Energiesystems. Negative Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Im Gegenteil, es werden Meldepflichten abgeschafft und gebündelt, so dass es zu Kosteneinsparungen kommen wird.

Referentenentwurf

Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten

Vom ...

Auf Grund des § 111f des Energiewirtschaftsgesetzes vom 29. Juli 2016 (BGBl. I S. 1786), der durch Artikel 1 des Strommarktgesetzes eingefügt worden ist, sowie § 88a und § 93 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung] geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Verordnung über das zentrale elektronische Verzeichnis energiewirtschaftlicher Daten

(Marktstammdatenregisterverordnung – MaStRV)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Marktstammdatenregister
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Registrierungen

- § 3 Registrierung von Marktakteuren
- § 4 Registrierung von Behörden
- § 5 Registrierung von Einheiten, EEG- und KWK-Anlagen
- § 6 Registrierung von Änderungen

Abschnitt 3

Behördliches Verfahren

- § 7 Registrierungsverfahren
- § 8 Erhebung, Speicherung und Löschung der registrierten Daten
- § 9 Überprüfung und Änderung der registrierten Daten
- § 10 Bestandsdaten
- § 11 Prüfung und Ergänzung der Daten durch die Netzbetreiber

Abschnitt 4 Nutzung der Daten

- § 12 Öffentlichkeit der Daten
- § 13 Nutzung des Marktstammdatenregisters durch Behörden
- § 14 Nutzung des Marktstammdatenregisters durch Marktakteure und andere Personen

Abschnitt 5 Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Erneuerbare-Energien- Gesetz

- § 15 Zusätzliche Meldepflichten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz
- § 16 Veröffentlichungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz

Abschnitt 6 Sonstige Bestimmungen

- § 17 Nutzungsbestimmungen
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Festlegungen
- § 20 Fälligkeit von Zahlungsansprüchen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
- § 21 Berichterstattung
- § 22 Übergangsbestimmungen

Anlage Im Marktstammdatenregister zu erfassende Daten

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Marktstammdatenregister

(1) Die Bundesnetzagentur errichtet und betreibt das Marktstammdatenregister nach § 111e des Energiewirtschaftsgesetzes.

(2) Die Bundesnetzagentur nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach dieser Verordnung im öffentlichen Interesse wahr.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Verordnung ist oder sind

1. „Bestandseinheit“ jede Einheit, die vor dem 1. Mai 2017 in Betrieb genommen worden ist,
2. „Betreiber“, wer unabhängig vom Eigentum eine Einheit oder eine EEG- oder KWK-Anlage nutzt,
3. „EEG-Anlage“ jede Anlage, die nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes eine Anlage ist,
4. „Einheit“ jede
 - a) technische Einrichtung zur Erzeugung von Gas (Gaserzeugungseinheit),
 - b) technische Einrichtung zur Speicherung von Gas (Gasspeichereinheit),
 - c) technische Einrichtung zum Verbrauch von Gas (Gasverbrauchseinheit),
 - d) technische Einrichtung, die unabhängig vom eingesetzten Energieträger direkt Strom erzeugt (Stromerzeugungseinheit), wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Stromerzeugungseinheit ist,
 - e) technische Einrichtung, die elektrische Energie zur Zwischenspeicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher zur zeitlich verzögerten Erzeugung durch eine unmittelbar mit ihr verbundene Stromerzeugungseinheit verbraucht (Stromspeichereinheit), und
 - f) technische Einrichtung zum Verbrauch von Strom (Stromverbrauchseinheit),
5. „KWK-Anlage“ jede Anlage, in der Strom und Nutzwärme erzeugt werden,
6. „Marktakteur“ jede natürliche oder juristische Person, die sich nach § 3 Absatz 1 registrieren muss oder die sich nach § 3 Absatz 4 registriert,
7. „Stromlieferant“ jede Person, die Strom an andere liefert,
8. „Transportkunden“ im Gasbereich Großhändler und Gaslieferanten einschließlich der Handelsabteilung eines vertikal integrierten Unternehmens.

A b s c h n i t t 2

R e g i s t r i e r u n g e n

§ 3

Registrierung von Marktakteuren

(1) Folgende natürliche oder juristische Personen müssen sich im Marktstammdatenregister registrieren:

1. Betreiber von Einheiten, sofern für die Einheit nach § 5 eine Pflicht zur Registrierung besteht,
2. organisierte Marktplätze nach Artikel 2 Nummer 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 der Kommission über die Datenmeldung nach Artikel 8 Absatz 2 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates

über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 363 vom 18.12.2014, S. 121), soweit sie Produkte für das deutsche Marktgebiet handeln,

3. Bilanzkreisverantwortliche,
4. Messstellenbetreiber,
5. Netzbetreiber einschließlich der Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen,
6. Personen, die nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 1227/2011 bei der Bundesnetzagentur registriert werden,
7. Personen, die Projekte nach § 5 Absatz 2 eintragen,
8. Stromlieferanten und
9. Transportkunden.

(2) Die Personen, die nach Absatz 1 zur Registrierung verpflichtet sind, müssen bei der Registrierung die Daten nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung eintragen.

(3) Die Registrierung nach Absatz 1 muss innerhalb von drei Wochen nach dem jeweils erstmaligen Tätigwerden als Marktakteur im Sinn des Absatzes 1 erfolgen.

(4) Natürliche und juristische Personen, die nicht nach Absatz 1 zur Registrierung verpflichtet sind, können sich nach Maßgabe des Absatzes 2 im Marktstammdatenregister registrieren.

§ 4

Registrierung von Behörden

(1) Folgende Behörden müssen sich im Marktstammdatenregister registrieren:

1. das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
2. das Umweltbundesamt,
3. die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und
4. das Statistische Bundesamt.

(2) Die Behörden, die nach Absatz 1 zur Registrierung verpflichtet sind, müssen bei der Registrierung die Daten nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung eintragen.

(3) Behörden, die nicht nach Absatz 1 zur Registrierung verpflichtet sind, können sich nach Maßgabe des Absatzes 2 im Marktstammdatenregister registrieren.

§ 5

Registrierung von Einheiten, EEG- und KWK-Anlagen

(1) Betreiber müssen ihre Einheiten sowie ihre EEG- und KWK-Anlagen im Marktstammdatenregister spätestens bei deren Inbetriebnahme registrieren. Die Pflicht zur Re-

gistrierung entfällt bei Gas- und Stromerzeugungseinheiten, bei Gas- und Stromspeichereinheiten und bei Anlagen, wenn

1. die Einheit oder die EEG- oder KWK-Anlage nicht unmittelbar oder mittelbar an ein Netz angeschlossen ist oder werden kann und
2. im Fall einer Stromerzeugungseinheit, einer Stromspeichereinheit oder einer EEG- oder KWK-Anlage der in der Einheit oder Anlage erzeugte Strom auch nicht mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz angeboten wird oder werden kann.

Die Pflicht zur Registrierung entfällt bei Stromverbrauchseinheiten, sofern sie nicht an das Hoch- oder Höchstspannungsnetz angeschlossen sind, und bei Gasverbrauchseinheiten, sofern sie nicht an das Fernleitungsnetz angeschlossen sind, es sei denn, dass ihr Betreiber ein nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 1227/2011 zu registrierender Marktteilnehmer ist.

(2) Die geplante Errichtung von Einheiten (Projekte) kann in der Entwurfsphase bereits vor dem Bestehen einer Meldepflicht im Marktstammdatenregister registriert werden.

(3) Sofern

1. die Errichtung oder der Betrieb einer Gas- oder Stromerzeugungseinheit oder einer Gas- oder Stromspeichereinheit einer Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz bedarf,
2. die Einheit zu einer Solaranlage gehört, die nach § 24 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes als eine Anlage mit einer installierten Leistung von mehr als 750 Kilowatt anzusehen ist, oder
3. die Einheit zu einer Biomasseanlage mit einer installierten Leistung von mehr als 150 Kilowatt gehört,

sind die Betreiber verpflichtet, die Einheit als Projekt nach Absatz 2 und die für sie erteilte Zulassung zu registrieren. Sind für den Betrieb einer Biomasseanlage mehrere Zulassungen erforderlich, so ist nur diejenige zu melden, die die Errichtung und den Betrieb des Generators erlaubt.

(4) Betreiber müssen vorübergehende und endgültige Stilllegungen ihrer Einheiten registrieren.

(5) Betreiber, die nach Absatz 1, 2 oder 3 zur Registrierung verpflichtet sind, müssen bei der Registrierung die Daten nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung eintragen.

(6) Die Registrierungen nach den Absätzen 1 bis 3 müssen innerhalb von drei Wochen nach dem Eintreten des jeweiligen Ereignisses erfolgen.

§ 6

Registrierung von Änderungen

(1) Sofern sich Änderungen an im Marktstammdatenregister eingetragenen Daten ergeben, muss der jeweils zur Dateneingabe Verantwortliche die Änderungen innerhalb von drei Wochen nach ihrem Eintritt eintragen.

(2) Sofern die installierte Leistung einer Gas- oder Stromerzeugungseinheit oder einer Gas- oder Stromspeichereinheit geändert werden soll und hierfür eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz erforderlich ist, ist der Betreiber der Einheit verpflichtet, die Genehmigung der Änderung der installierten Leistung innerhalb von drei Wochen nach der Bekanntgabe der Genehmigung zu registrieren.

Abschnitt 3

Behördliches Verfahren

§ 7

Registrierungsverfahren

(1) Die Bundesnetzagentur stellt eine elektronische Plattform im Internet zur Verfügung, die für die Registrierungen zu nutzen ist. Natürliche Personen dürfen Daten und andere Informationen schriftlich dem Register übermitteln; sie müssen dafür Formulare verwenden, die ihnen auf Anforderung von der Bundesnetzagentur bereitgestellt werden.

(2) Die Bundesnetzagentur weist jeder registrierten Person, jeder registrierten Zulassung, jeder registrierten Einheit und jeder registrierten EEG- oder KWK-Anlage eine eindeutige Nummer zu, sobald die für die jeweilige Registrierung nach der Anlage zu dieser Verordnung erforderlichen Mindestdaten eingetragen wurden.

(3) Registrierungen haben keine feststellende Wirkung im Hinblick auf das Vorliegen von Tatsachen. Insbesondere hat die Registrierung von Daten keine feststellende Wirkung hinsichtlich des Vorliegens der für die Inanspruchnahme einer finanziellen Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz maßgeblichen Tatsachen.

(4) Die Bundesnetzagentur bestätigt den Betreibern die Registrierung von Einheiten auf Anforderung schriftlich, sofern diese als in Betrieb genommen registriert wurden.

§ 8

Erhebung, Speicherung und Löschung der registrierten Daten

(1) Die Bundesnetzagentur darf die registrierten Daten einschließlich der personenbezogenen Daten erheben, speichern und nutzen, soweit dies zur Registerführung erforderlich ist.

(2) Die Bundesnetzagentur löscht den Namen, die Anschrift sowie die übrigen Kontaktdaten der Betreiber von Einheiten, die endgültig stillgelegt worden sind, drei Monate nach der Eintragung der endgültigen Stilllegung, sofern der Betreiber keine andere Einheit betreibt und nicht als anderer Marktakteur nach § 3 registriert ist. Die Löschung nach Satz 1 unterbleibt, wenn der Betreiber bis spätestens drei Monate nach der Eintragung der endgültigen Stilllegung der Bundesnetzagentur mitteilt, dass er innerhalb von zwei Jahren ab dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt der Löschung eine neue Einheit betreiben wird. Wenn der Betreiber innerhalb von zwei Jahren ab dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt der Löschung keine neue Einheit betreibt oder eine andere nach § 3 registrierungspflichtige Tätigkeit aufgenommen hat, löscht die Bundesnetzagentur nach Ablauf dieses Zeitraums unverzüglich den Namen, die Anschrift sowie die übrigen Kontaktdaten des Betreibers.

(3) Die Bundesnetzagentur löscht Daten, sofern diese nicht mehr für die Überwachung und den Vollzug energierechtlicher Bestimmungen oder zu energiestatistischen Zwecken erforderlich sind.

§ 9

Überprüfung und Änderung der registrierten Daten

(1) Die Bundesnetzagentur darf jederzeit die registrierten Daten überprüfen. Hierzu darf sie die im Marktstammdatenregister eingetragenen Daten mit den Daten abgleichen, die

1. den in § 10 Absatz 1 genannten Quellen entstammen,
2. aus frei zugänglichen Quellen verfügbar sind,
3. ihr im Rahmen von Verwaltungsverfahren übermittelt worden sind,
4. im Herkunftsnachweisregister nach § 79 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gespeichert sind,
5. im Regionalnachweisregister nach § 79a Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gespeichert sind,
6. das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen der Durchführung seiner Aufgaben nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz erhoben und gespeichert hat oder
7. in weiteren behördlichen Registern mit energiewirtschaftlichem Bezug gespeichert sind.

(2) Die Bundesnetzagentur darf die im Marktstammdatenregister registrierten Personen verpflichten, die von ihnen eingetragenen Daten insbesondere unter Berücksichtigung der Daten nach § 10 Absatz 1 oder § 11 Absatz 4 zu prüfen und, soweit notwendig, berichtigte Daten einzutragen. Sie darf offensichtlich fehlerhafte Daten berichtigen, soweit dies ohne Mitwirkung der Marktakteure möglich ist. Die Bundesnetzagentur darf in anderen Fällen Daten ändern, sofern sie die Datenverantwortlichen über die erforderliche Änderung informiert hat. Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Daten verbleibt in Fällen der Sätze 1 und 2 bei den zur Eintragung verpflichteten Datenverantwortlichen.

(3) Die Bundesnetzagentur darf bei Verletzung der Mitwirkungspflichten nach dieser Verordnung die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Richtigkeit der Daten im Marktstammdatenregister herzustellen.

§ 10

Bestandsdaten

(1) Die Bundesnetzagentur speichert Daten von Bestandseinheiten, deren Betreibern und sonstigen Marktakteuren im Marktstammdatenregister. Dabei kann die Bundesnetzagentur, wenn dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich ist, Daten auch zweckändernd nutzen, die ihr aufgrund folgender Bestimmungen zu den dort genannten Zwecken übermittelt worden sind:

1. von den Betreibern von EEG-Anlagen nach den §§ 3 bis 6 der Anlagenregisterverordnung in der am 30. April 2017 geltenden Fassung,
2. von den Netzbetreibern nach § 111e Absatz 6 des Energiewirtschaftsgesetzes und nach § 8 Absatz 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 der Anlagenregisterverordnung in der vor dem 30. April 2017 geltenden Fassung,
3. von den Übertragungsnetzbetreibern nach § 4 Absatz 1 der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung,
4. von den Netzbetreibern und Eigenversorgern nach § 76 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
5. von den Betreibern von Einheiten zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nach § 16 Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung, nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. März 2012 und am 31. Juli 2014 geltenden Fassung und
6. von den Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas nach § 33i Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung.

Die Bundesnetzagentur darf offensichtlich fehlerhafte Daten berichtigen, soweit dies ohne Mitwirkung der Marktakteure möglich ist.

(2) Betreiber von Bestandseinheiten müssen, sofern die Daten zu den von ihnen betriebenen Bestandseinheiten im Marktstammdatenregister gespeichert sind, diese bestätigen oder bei Abweichungen ändern und anschließend bestätigen. Hierbei sind die Betreiber von Bestandseinheiten verpflichtet, die bereits gespeicherten Daten um die nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung erforderlichen Daten zu ergänzen. Mit der Bestätigung übernehmen die Betreiber die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten. Sofern Bestandseinheiten nicht im Marktstammdatenregister gespeichert sind, sind ihre Betreiber verpflichtet, die Bestandseinheiten nach Maßgabe des § 5 in Verbindung mit der Anlage zu dieser Verordnung einzutragen.

(3) Marktakteure, die keine Betreiber von Bestandseinheiten sind, müssen die zu ihnen gespeicherten Daten bestätigen, erforderlichenfalls nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung ergänzen oder bei Abweichungen ändern und anschließend bestätigen. Mit der Bestätigung übernehmen die Marktakteure die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten. Netzbetreiber müssen ihre Pflichten nach Satz 1 unverzüglich erfüllen, sonstige Marktakteure nach § 3 Nummer 4 und 6 bis 9 müssen ihre Pflicht bis zum 31. Oktober 2017 erfüllen.

(4) Die Bundesnetzagentur löscht Daten von Bestandseinheiten, sofern für sie nicht bis zum 30. April 2019 die Verantwortung nach Absatz 2 oder Absatz 3 übernommen worden ist.

§ 11

Prüfung und Ergänzung der Daten durch die Netzbetreiber

(1) Die Bundesnetzagentur darf Netzbetreiber zur Überprüfung und Ergänzung der im Marktstammdatenregister eingetragenen Daten nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung auffordern. Insbesondere soll sie die Netzbetreiber zur Überprüfung der Daten auffordern, die bei einer Registrierung nach der Inbetriebnahme eingegeben wurden,

wenn die Einheiten an ihr Netz angeschlossen sind oder ihnen Strom kaufmännisch-bilanziell weitergegeben wird.

(2) Netzbetreiber fassen Einheiten, die miteinander verbunden sind, zu folgenden Lokationen zusammen:

1. jede Konfiguration aus einer oder mehreren elektrisch verbundenen Stromerzeugungseinheiten, die elektrische Energie über einen oder mehrere Netzverknüpfungspunkte in ein oder mehrere Stromnetze einspeisen kann, zu einer Stromerzeugungslokation,
2. jede Konfiguration aus einer oder mehreren durch Gasleitungen verbundenen Gaserzeugungseinheiten, die Gas über einen oder mehrere Netzverknüpfungspunkte in ein oder mehrere Gasnetze einspeisen kann, zu einer Gaserzeugungslokation,
3. jede Konfiguration aus einer oder mehreren elektrisch verbundenen Stromverbrauchseinheiten, die elektrische Energie über einen oder mehrere Netzverknüpfungspunkte aus einem oder mehreren Stromnetzen entnimmt oder entnehmen kann, zu einer Stromverbrauchslokation,
4. jede Konfiguration aus einer oder mehreren durch Gasleitungen verbundenen Gasverbrauchseinheiten, die Gas über einen oder mehrere Netzverknüpfungspunkte aus einem oder mehreren Gasnetzen entnimmt oder entnehmen kann, zu einer Gasverbrauchslokation.

Die Netzbetreiber tragen für jede Lokation die nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung erforderlichen Daten ein. Die Bundesnetzagentur weist jeder Lokation eine eindeutige Nummer zu.

(3) Die Netzbetreiber müssen innerhalb eines Monats nach der Aufforderung nach Absatz 1 die von ihnen nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung zu prüfenden Daten überprüfen und bestätigen und die nach der Anlage zu dieser Verordnung zur Lokation gehörenden Daten eintragen.

(4) Die Netzbetreiber teilen der Bundesnetzagentur das Prüfergebnis mit. Übermittelt ein Netzbetreiber als Ergebnis der Prüfung einen Hinweis auf einen möglichen Datenfehler oder von den eingetragenen Daten abweichende Daten an die Bundesnetzagentur, ist § 9 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(5) Die Bundesnetzagentur kennzeichnet die erfolgte Prüfung der Daten durch den Netzbetreiber im Marktstammdatenregister.

(6) Verändern Betreiber die geprüften Daten zu ihren Einheiten, darf die Bundesnetzagentur den Netzbetreiber zur erneuten Überprüfung der Daten auffordern.

(7) Sind Einheiten, die nach Absatz 2 zusammengefasst werden, an Netze von mehr als einem Netzbetreiber angeschlossen, sind die Aufgaben nach Absatz 1 bis 6 von jedem dieser Netzbetreiber zu erfüllen. Sofern sich die Prüfungsergebnisse oder die Eintragungen zu den Zusammenfassungen nach Absatz 2 der Netzbetreiber unterscheiden, ist § 9 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 4

Nutzung der Daten

§ 12

Öffentlichkeit der Daten

(1) Die im Marktstammdatenregister gespeicherten Daten sind öffentlich zugänglich, mit Ausnahme von

1. personenbezogenen Daten von Betreibern von Einheiten, EEG- und KWK-Anlagen und
2. Daten, die nach der Anlage zu dieser Verordnung als vertraulich eingestuft sind.

Betreiber von mehreren Stromerzeugungseinheiten dürfen bei Vorliegen von Vertraulichkeitsgründen verlangen, dass die Veröffentlichung zu ihren Einheiten aggregiert erfolgt, sofern die Einheiten über einen oder mehrere gemeinsame Netzverknüpfungspunkte mit einem Netz verknüpft sind. In diesem Fall sind die Daten zu den Einheiten entsprechend zusammenzufassen. Satz 2 gilt nicht für Einheiten, die zu EEG-Anlagen gehören.

(2) Die Bundesnetzagentur darf von einer Veröffentlichung der Daten zu registrierten Zulassungen absehen, wenn dies erforderlich ist, um die effiziente Durchführung von Ausschreibungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sicherzustellen.

§ 13

Nutzung des Marktstammdatenregisters durch Behörden

(1) Wenn Behörden die öffentlich zugänglichen Daten des Registers zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen, sollen sie diese Daten nutzen; personenbezogene und nach der Anlage zu dieser Verordnung als vertraulich eingestufte Daten sollen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nutzen, soweit sie nach den Absätzen 2 bis 4 einen Zugang zu den Daten haben.

(2) Die Bundesnetzagentur darf die im Marktstammdatenregister registrierten Daten nutzen, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist; personenbezogene und nach der Anlage zu dieser Verordnung als vertraulich eingestufte Daten darf sie nur nutzen, wenn die Nutzung zwingend erforderlich ist.

(3) Die Bundesnetzagentur darf Behörden nur auf Anforderung Auskunft über personenbezogene und nach der Anlage zu dieser Verordnung als vertraulich eingestufte Daten gewähren, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dieser Behörden im Einzelfall erforderlich ist. Jede erfolgte Auskunftserteilung nach Satz 1 ist unter Nennung der gesetzlichen Aufgabe der jeweiligen Behörde von der Bundesnetzagentur zu dokumentieren.

(4) Folgenden Behörden eröffnet die Bundesnetzagentur auf Anforderung einen Zugang zu personenbezogenen und den nach der Anlage zu dieser Verordnung als vertraulich eingestuften Daten, soweit die Behörden diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen:

1. dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,

2. dem Bundeskartellamt,
3. dem Umweltbundesamt,
4. dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle,
5. der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung,
6. dem Statistischen Bundesamt,
7. den Finanzbehörden und
8. den Landesregulierungsbehörden.

Jede erfolgte Zugangsbereitstellung nach Satz 1 ist unter Nennung der gesetzlichen Aufgabe der jeweiligen Behörde unter Nennung des angegebenen Zwecks von der Bundesnetzagentur im Internet bekanntzumachen.

(5) Personenbezogene Daten und die nach der Anlage zu dieser Verordnung als vertraulich eingestufteten Daten dürfen von der Bundesnetzagentur sowie von den Behörden nach Absatz 4 an Dritte nur in derart aggregierter Weise weitergegeben werden, dass ein Personenbezug oder Rückschlüsse auf Einzelfälle ausgeschlossen sind, und zwar nur soweit sie die Dritten mit der Schaffung und Aufbereitung statistischer Grundlagen für die Erfüllung der nationalen, europäischen und internationalen Berichtspflichten oder zu Forschungen beauftragt haben und die Nutzung dieser Daten hierzu zwingend erforderlich ist.

(6) Sofern Daten an das Marktstammdatenregister übermittelt worden sind und die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für den Zugriff auf das Marktstammdatenregister gewährleistet sind, darf die Übermittlung an Bundesbehörden, die für die Überwachung und den Vollzug energierechtlicher Bestimmung zuständig sind oder Daten zu energiestatistischen Zwecken benötigen, unter Verweis auf diese Eintragung im Marktstammdatenregister verweigert werden. Hiervon ausgenommen sind Meldepflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 363 vom 18.12.2014, S. 121).

§ 14

Nutzung des Marktstammdatenregisters durch Marktakteure und andere Personen

(1) Die Bundesnetzagentur darf Netzbetreibern zu in ihrem Netzgebiet befindlichen Einheiten Zugang zu personenbezogenen und nach der Anlage zu dieser Verordnung als vertraulich eingestufteten Daten gewähren, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Satz 1 ist mit Ausnahme des Zugangs zu personenbezogenen Daten entsprechend für die Betreiber von vor- oder nachgelagerten Netzen anzuwenden.

(2) Marktakteure können anderen Marktakteuren und registrierten Behörden Zugang zu von ihnen im Marktstammdatenregister gespeicherten personenbezogenen und nach der Anlage zu dieser Verordnung als vertraulich eingestufteten Daten gewähren.

Abschnitt 5

Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz

§ 15

Zusätzliche Meldepflichten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz

(1) Betreiber von EEG-Anlagen, für die erstmalig die Flexibilitätsprämie nach § 50b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Anspruch genommen werden soll, dürfen dies frühestens drei Monate vor der geplanten Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie im Register eintragen; die Frist gilt abweichend von § 6 Absatz 1 auch, wenn zur Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie die installierte Leistung der Anlage erhöht wird.

(2) Betreiber von EEG-Anlagen, in denen erstmalig ausschließlich Biomethan zur Stromerzeugung eingesetzt wird, um eine Förderung nach den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der Fassung, die für die Anlage nach § 100 Absatz 2 Nummer 4 oder 10 und Absatz 3 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes maßgeblich ist, in Anspruch zu nehmen, müssen dies innerhalb von drei Wochen nach der Umstellung im Register eintragen.

(3) Im Falle der endgültigen Stilllegung einer Anlage, die ausschließlich mit Biomethan betrieben wurde, muss der Anlagenbetreiber im Rahmen der Registrierung der Stilllegung erklären, ob er der Nutzung der frei gewordenen Kapazität im Sinne des § 100 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes widerspricht. Sofern ein Betreiber die frei gewordene Kapazität nutzen möchte, muss er dies dem Netzbetreiber mitteilen, an dessen Netz er eine Anlage anschließen möchte, und die Anlage, dem die Kapazität zugewiesen werden soll, zumindest im Projektstatus nach § 5 Absatz 2 registrieren; der Netzbetreiber muss die Nutzung der Kapazität der Bundesnetzagentur unverzüglich mitteilen.

(4) EEG-Anlagen, die außerhalb des Bundesgebiets errichtet werden, gelten als EEG-Anlagen im Sinn dieser Verordnung, wenn und soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 88a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit einer völkerrechtlichen Vereinbarung so bestimmt worden ist.

§ 16

Veröffentlichungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz

(1) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht:

1. spätestens zum letzten Kalendertag eines Monats
 - a) den Brutto-Zubau von Windenergieanlagen an Land und auf See in dem jeweils vorangegangenen Kalendermonat; hierbei ist gesondert auszuweisen der Brutto-Zubau von Pilotwindenergieanlagen an Land und auf See,
 - b) den Brutto-Zubau von Solaranlagen in dem jeweils vorangegangenen Kalendermonat; hierbei ist gesondert auszuweisen der Brutto-Zubau von Freiflächenanlagen, deren anzulegender Wert nicht durch Ausschreibungen ermittelt worden ist, und

- c) die Summe der installierten Leistung aller Solaranlagen, für deren Strom eine Zahlung nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Anspruch genommen wird oder werden soll; die Bundesnetzagentur veröffentlicht außerdem den nach § 31 Absatz 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung geschätzten Wert der als gefördert geltenden Anlagen und die Summe beider Werte,
 - d) den Brutto-Zubau von Biomasseanlagen in dem jeweils vorangegangenen Kalendermonat; hierbei ist gesondert auszuweisen der Brutto-Zubau von Biomasseanlagen, deren anzulegender Wert nicht durch Ausschreibung ermittelt worden ist, und
 - e) die Summe der flexibel bereitgestellten zusätzlich installierten Leistung zur Erlangung der Flexibilitätsprämie und
2. spätestens zum letzten Kalendertag des auf einen Bezugszeitraum nach § 46a Absatz 5 und § 49 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes folgenden Kalendermonats
- a) den Brutto-Zubau von Windenergieanlagen an Land in dem Bezugszeitraum,
 - b) den annualisierten Brutto-Zubau von Solaranlagen in dem Bezugszeitraum und
 - c) die anzulegenden Werte, die sich jeweils nach Maßgabe der §§ 46a und 49 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen ergeben.
- (2) Zur Umsetzung des § 100 Absatz 3 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes hat die Bundesnetzagentur die Eintragungen von Stilllegungen nach § 15 Absatz 3 gesondert zu veröffentlichen. Dabei veröffentlicht sie auch die Höhe der installierten Leistung, in der die jeweilige stillgelegte Anlage für den Nachweis nach § 100 Absatz 3 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes herangezogen werden kann. Die Veröffentlichung muss aktualisiert werden, sobald eine Stilllegung eingetragen worden ist oder ein Netzbetreiber die geplante Nutzung der Kapazität im Sinne des § 15 Absatz 3 angezeigt hat.

A b s c h n i t t 6

S o n s t i g e B e s t i m m u n g e n

§ 17

Nutzungsbestimmungen

- (1) Die Bundesnetzagentur darf im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Führung des Marktstammdatenregisters durch Allgemeinverfügung weitere konkretisierende Bedingungen und Spezifikationen zur Nutzung des Marktstammdatenregisters erlassen. Insbesondere darf sie Formulare, Formatvorgaben und Registrierungsverfahren verbindlich vorgeben.
- (2) Die Bundesnetzagentur darf Marktakteuren und Behörden Zugangsmöglichkeiten zu den im Marktstammdatenregister gespeicherten Daten über elektronische Schnittstellen einräumen.

(3) Für die Datenübermittlungen nach dieser Verordnung kann die Bundesnetzagentur ein bestimmtes Format und ein etabliertes und dem Schutzbedarf angemessenes Verschlüsselungsverfahren vorgeben.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinn des § 95 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d und Buchstabe e des Energiewirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 3 Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig als Marktakteur registriert,
2. entgegen § 5 Absatz 1, 5 oder 6 eine Einheit, eine EEG- oder KWK-Anlage, eine Genehmigung oder die Stilllegung einer Einheit oder EEG- oder KWK-Anlage nicht oder nicht rechtzeitig registriert,
3. entgegen § 3 Absatz 2 oder § 5 Absatz 2 jeweils in Verbindung mit der Anlage zu dieser Verordnung eine Angabe nicht oder nicht richtig registriert,
4. entgegen § 6 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 6 Absatz 2, eine Änderung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig registriert,
5. entgegen § 11 Absatz 3 die Überprüfung und Bestätigung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt oder zurückmeldet oder
6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Absatz 3 zuwiderhandelt.

§ 19

Festlegungen

Die Bundesnetzagentur darf Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes unter Beachtung der Zwecke des § 111e Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes treffen über:

1. weitere registrierungspflichtige Personen und die bei ihrer Registrierung zu übermittelnden Daten,
2. weitere zu registrierende Arten von Einheiten und die bei ihrer Registrierung zu übermittelnden Daten einschließlich der hierzu Verpflichteten,
3. abweichend von der Anlage zu dieser Verordnung nicht mehr zu registrierende Arten von Einheiten und nicht mehr zu übermittelnde Daten,
4. abweichend von der Anlage zu dieser Verordnung nicht mehr als vertraulich geltende Daten oder weitere Daten, die als vertraulich gelten,
5. abweichend von § 3 Absatz 1 nicht mehr verpflichtend zu registrierende Personen,
6. die Definitionen der zu übermittelnden Daten und
7. Maßgaben für die Netzbetreiberprüfung im Sinn des § 11.

§ 20

Fälligkeit von Zahlungsansprüchen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Ansprüche auf Zahlungen von Marktprämien, Einspeisevergütungen und Flexibilitätsprämien nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie deren Abschlagszahlungen und Ansprüche auf Zuschlagzahlungen und sonstige finanzielle Förderungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie deren Abschlagszahlungen werden erst fällig, wenn die Betreiber die Einheiten nach § 5 Absatz 1 oder in Fällen der Modernisierung von KWK-Anlagen die Wiederaufnahme des Betriebs registriert haben. § 52 des Erneuerbare-Energien-Gesetz und § 13a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 21

Berichterstattung

Im Monitoring-Prozess „Energie der Zukunft“ berichtet die Bundesregierung dem Bundestag jährlich über Erfahrungen mit dem Marktstammdatenregister und seine Entwicklung.

§ 22

Übergangsbestimmungen

(1) Das Recht auf Verweigerung der Datenübermittlung nach § 13 Absatz 6 darf erst ab dem 1. Mai 2019 geltend gemacht werden.

(2) Registrierungen von Marktakteuren und Einheiten gelten abweichend von § 3 Absatz 3 und § 5 Absatz 2 als rechtzeitig, sofern sie bis zum 31. Oktober 2017 vorgenommen werden; die Registrierungen von Bestandseinheiten und deren Betreibern gelten als rechtzeitig, sofern sie bis zum 30. April 2019 vorgenommen werden. Hiervon ausgenommen sind die Registrierungen von Netzbetreibern sowie von EEG-Anlagen und deren Betreibern, die bereits nach den §§ 3 bis 6 der Anlagenregisterverordnung in der vor dem 1. Mai 2017 geltenden Fassung vorgenommen werden mussten.

(3) Abweichend von § 11 Absatz 3 gelten Übermittlungen der Prüfergebnisse von Netzbetreibern bis zum 31. Oktober 2017 als rechtzeitig. Hiervon ausgenommen sind, mit Ausnahme der Prüfungen der Daten von Solaranlagen, sämtliche Prüfungen, die bereits nach § 9 der Anlagenregisterverordnung vorgenommen werden mussten.

(4) Die Pflicht nach § 5 Absatz 3 besteht nicht für Zulassungen, die vor dem 1. Mai 2017 erteilt worden sind, soweit sich eine Registrierungspflicht nicht aus anderen Vorschriften ergibt.

(5) Netzbetreiber müssen Betreiber von EEG-Anlagen, die an ihr Netz angeschlossen und vor dem 1. Mai 2017 in Betrieb genommen worden sind, mit der Endabrechnung der finanziellen Förderung nach der für die jeweilige Anlage geltenden Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für das Kalenderjahr 2017 und wiederholend in der Jahresendabrechnung für das Jahr 2018 in Textform darüber informieren, dass Betreiber von EEG-Anlagen sich im Marktstammdatenregister registrieren und die Daten für ihre Bestandseinheiten bestätigen und erforderlichenfalls korrigieren und ergänzen müssen. Netzbetreiber müssen Betreiber von KWK-Anlagen, die an ihr Netz angeschlossen sind, eine Zahlung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz erhalten und vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden sind, mit der ersten Abrechnung des Jahres 2018

darüber informieren, dass Betreiber von KWK-Anlagen sich im Marktstammdatenregister registrieren und die Daten für ihre Bestandseinheiten bestätigen und erforderlichenfalls korrigieren und ergänzen müssen. Bei den Hinweisen nach Satz 1 und 2 ist auf die Rechtsfolgen nach Absatz 6 hinzuweisen. Die Hinweise nach den Sätzen 1 bis 3 sollen mittels von der Bundesnetzagentur bereitgestellten Vorlagen erfolgen.

(6) Sofern Betreiber von Bestandseinheiten bis zum 30. April 2019 nicht die Bestandsdaten nach § 10 Absatz 2 bestätigt und erforderlichenfalls ergänzt haben, werden folgende Ansprüche solange nicht fällig, bis die Bestätigung erfolgt ist:

1. Zahlungsansprüche nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz auf Marktprämien, Einspeisevergütungen, Flexibilitätsprämien und Abschlagszahlungen sowie
2. Ansprüche auf Zuschlagszahlungen und sonstige finanzielle Förderungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz.

(7) Die Pflicht zur Meldung von EEG-Anlagen und deren Betreibern nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und § 5 Absatz 1 besteht nicht, bevor die Bundesnetzagentur den Zeitpunkt nach § 6 Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat.

(8) § 20 gilt ab dem 1. November 2017 für Ansprüche auf Zahlungen von Marktprämien, Einspeisevergütungen und Flexibilitätsprämien nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie deren Abschlagszahlungen und Ansprüche auf Zuschlagzahlungen und sonstige finanzielle Förderungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie deren Abschlagszahlungen; hiervon abweichend gilt § 20 für Ansprüche von Bestandsanlagen ab dem 1. Mai 2019.

Anlage

Im Marktstammdatenregister zu erfassende Daten

Tabelle I: Zu erfassende Daten zu Marktakteuren und Behörden

Nr.	Datum	aktiv	Vertraulich	NB-Prüfung
1. Allgemeine Daten				
1.1	Name des Marktakteurs	R	X*9	X*10
1.2	Adressdaten	R	X*9	X*10
1.3	Region auf NUTS-II-Ebene, in der der Wohnort des Betreibers oder sein Sitz liegt.	P	X*9	
1.4	Telefon	R	X*9	
1.5	E-Mail	R	X*9	
1.6	Rechtsform	R*8	X*9	
1.7	Register-Nummer	P*8	X*9	
1.8	Registergericht	P*8	X*9	
1.9	Geburtsdatum	R*9	X*9	
1.10	Tätigkeitsbeginn	P	X*9	
1.11	Tätigkeitsende	P	X*9	
1.12	Marktpartneridentifikationsnummer (MP-ID)	P	X*9	
1.13	ACER-Code	P	X*9	
1.14	Kontaktdaten zum Ansprechpartner für das Marktstammdatenregister	R	X*9	
1.15	Umsatzsteueridentifikationsnummer	P	X*9	
2. Zusätzliche Daten zu den Anlagenbetreibern				
2.1	KMU-Angabe	P	X*9	
2.2	Hauptwirtschaftszweig auf Ebene der NACE-Gruppe	P	X*9	
3. Zusätzliche Daten zu den Stromlieferanten				
3.1	Direktvermarktungsunternehmen	R	X*9	
3.2	Stromgroßhändler	R	X*9	
3.3	Belieferung von Letztverbrauchern	R	X*9	
3.4	Belieferung von Haushaltskunden mit Strom	R	X*9	
4. Zusätzliche Daten zu den Gastransportkunden				
4.1	Gasgroßhändler	R	X*9	

4.2	Belieferung von Letztverbrauchern (Gaslieferant)	R	X*9	
4.3	Belieferung von Haushaltskunden mit Gas	R	X*9	

Tabelle II: Zu erfassende Daten zu Stromerzeugungseinheiten, EEG-Anlagen und KWK-Anlagen

		I	II	III	IV	V	
Nr.	Datum	in Planung/Bau	in Betrieb	stillgelegt	Vertraulich	NB-Prüfung	technologiespezifische Abweichungen von Meldepflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
1. Allgemeine Daten							
1.1	Name der Einheit	P	R				
1.2	Name des Kraftwerksblocks						VE: [I]: P, [II]: P. KE: [I]: P, [II]: P.
1.3	Name des Kraftwerks						VE: [I]: R, [II]: R. KE: [I]: R, [II]: R.
1.4	Standort der Einheit (Adresse oder Flurstücke)	R	R			X	
1.5	Standort der Einheit (geografisch)	R	R			X	
1.6	W-EIC		P				NE: /.
1.7	geplantes Inbetriebnahmedatum	R					NE: /.
1.8	Datum des Baubeginns						VE: [I]: P*1.
1.9	Technisches Inbetriebnahmedatum		R			X	
1.10	Bruttoleistung	R	R	R		X	WI: [I]: P, [II]: P, [III]: /. BI: [III]: /, [V]: X*4. GS: [III]: /, [V]: X . KE: [I]: /, [III]: /.
1.11	Nettonennleistung	P	R	R		X	WI: [I]: R, [III]: /. SO: [V]: X*4. BI: [III]: /. WA: [V]: X*4. SP: [V]: X*6. NE: [V]: X*4. GS: [I]: R, [III]: /. KE: [I]: /, [III]: /.
1.12	davon Nettonennleistungssteigerung bei Kombibetrieb						VE: [II]: P, [V]: X.
1.13	Marktstammdatenregister-Nummern der SEE, die mit der SEE im Kombibetrieb verbunden sind.						VE: [II]: P.
1.14	Schwarzstartfähigkeit		P* 3		X	X	

		I	II	III	IV	V	
Nr.	Datum	in Planung/Bau	in Betrieb	stillgelegt	Vertraulich	NB-Prüfung	technologiespezifische Abweichungen von Meldepflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
1.15	Präqualifikation Regelleistung		P		X		
1.16	Fernsteuerbarkeit		P			X	
1.17	Netzbetreiber		R				
1.18	Durch den jeweiligen Netzbetreiber vergebene eindeutige Identifikationsnummer		P				
1.19	Einsatzverantwortlicher		P* 1				
1.20	Inselbetriebsfähigkeit		P* 3		X	X	
1.21	Fester oder variabler Leistungsfaktor		P				
1.22	Art der Einspeisung		P				
1.23	Technologie		R				WI: [I]: P, [II]: P. SO: /. BI: [I]: P. NE: [I]: P, [III]: P. GS: [II]: P. KE: /.
1.24	Bestandteil des Redispatch-Regime						WA: [II]: P. VE: [II]: P. KE: [II]: P.
1.25	Lage						WI: [I]: R, [II]: P. SO: [II]: R, [V]: X.
1.26	Hauptbrennstoff						VE: [II]: R, [V]: X. NE: [II]: R, [V]: X.
1.27	weiterer Hauptbrennstoff						VE: [II]: P.
1.28	Grenzkraftwerk						WA: [II]: P. VE: [II]: P.
1.29	Startdatum der gesetzlichen Hinderung an der Stilllegung						VE: [II]: P.
1.30	Datum der endgültigen Stilllegung			R		X	
1.31	Start-Datum vorläufige Stilllegung						WA: [II]: P*1. VE: [II]: P*1.
1.32	End-Datum vorläufige Stilllegung						WA: [II]: P*1. VE: [II]: P*1.
1.33	Start-Datum vorübergehende Stilllegung nach KraftNAV						WA: [II]: P*2. VE: [II]: P*2.
1.34	End-Datum vorübergehende Stilllegung nach KraftNAV						WA: [II]: P*2. VE: [II]: P*2.

		I	II	III	IV	V	
Nr.	Datum	in Planung/Bau	in Betrieb	stillgelegt	Vertraulich	NB-Prüfung	technologiespezifische Abweichungen von Meldepflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
2. Zusätzliche Daten zu Genehmigungen (nur für Neuanlagen und nach der Anlagenregisterverordnung verpflichtete Anlagen)							
2.1	Art der Genehmigung	R* 7	P				NE: /. KE: /.
2.2	Genehmigungsdatum	R* 7	P				NE: /. KE: /.
2.3	Genehmigungsbehörde	R* 7	P				NE: /. KE: /.
2.4	Aktenzeichen der Genehmigung gemäß Genehmigungsbehörde	P	P				NE: /. KE: /.
2.5	Frist, innerhalb derer nach der Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen werden muss.	P	P				NE: /. KE: /.
2.6	Wasserrechtsnummer						WA: [I]: P, [II]: P.
2.7	Ablaufdatum der Wasserrechtsgenehmigung						WA: [I]: P, [II]: P.
3. Zusätzliche Daten zu Batterien							
3.1	Wechselrichterleistung		R			X* 4	
3.2	Batterietechnologie		R				
3.3	AC oder DC gekoppeltes System		P				
4. Zusätzliche Daten zu Strom aus Biomasse							
4.1	Biomasseart (Brennstoff)		R			X	
4.2	Zustimmung zur Veröffentlichung der Daten zur Nutzung der freigewordenen Kapazitäten bei Stilllegung			R			
5. Zusätzliche Daten zu Einheiten mit Brennstoff Erdgas und einer Nettonennleistung >10 MW							
5.1	Maximale Gasbezugsleistung		R				
5.2	Gasnetzbetreiber		R			X	
5.3	Durch den jeweiligen Netzbetreiber vergebene eindeutige Identifikationsnummer (Gasnetz)		R				
6. Zusätzliche Daten zu Einheiten in Netzersatzanlagen							

		I	II	III	IV	V	
Nr.	Datum	in Planung/Bau	in Betrieb	stillgelegt	Vertraulich	NB-Prüfung	technologiespezifische Abweichungen von Meldepflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
6.1	Einsatzort		P				
6.2	Betriebsart		P				
7. Zusätzliche Daten zu Strom aus Strahlungsenergie ohne Solarthermie							
7.0.1	Zuzuordnende Wirkleistung des/der Wechselrichter	P	P			X* 4	
7.0.2	Gemeinsamer Wechselrichter mit Stromspeicher		P				
7.0.3	Anzahl der Module		P				
7.0.4	Angabe, ob alle Module der SEE gleiche Ausrichtung und Neigungswinkel haben		P				
7.0.5	Hauptausrichtung		P				
7.0.6	Neigungswinkel der Hauptausrichtung		P				
7.0.7	Nebenausrichtung		P				
7.0.8	Neigungswinkel der Nebenausrichtung		P				
7.0.9	Leistungsbegrenzung		P				
7.1 Zusätzliche Daten zu Einheiten in Freiflächenanlagen							
7.1.1	In Anspruch genommene Fläche		P				
7.1.2	Davon Ackerfläche		P				
7.1.3	Art der Fläche		P				
7.2. Zusätzliche Daten Dach- und Fassadenanlagen							
7.2.1	Nutzungsbereich		P				
8. Zusätzliche Daten zu Strom aus Windenergieanlagen							
8.0.1	Name des Windparks	P	P				
8.0.2	Nabenhöhe des Horizontalläufers	P	P				
8.0.3	Rotordurchmesser	P	P				
8.0.4	Höhe des Vertikalläufers	P	P				
8.0.5	Bestehen Auflagen zu Abschaltungen bzw. Leistungsbegrenzungen		P				
8.1 Zusätzliche Daten zu Wind auf See							
8.1.1	Seelage		R				

		I	II	III	IV	V	
Nr.	Datum	in Planung/Bau	in Betrieb	stillgelegt	Vertraulich	NB-Prüfung	technologiespezifische Abweichungen von Meldepflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
8.1.2	Wassertiefe		P				
8.1.3	Küstenentfernung		P				
9. Zusätzliche Daten zu Strom aus Wasserkraft							
9.1	Art des Zuflusses (Nur Laufwasser)		P				
9.2	Leistung im Pumpbetrieb (Nur Pumpspeicher)		P				
9.3	Kontinuierliche Regelbarkeit im Pumpbetrieb (Nur Pumpspeicher)		P				
10. Daten zu EEG-Anlagen							
10.0.1	Anlagenschlüssel EEG		P			X	
10.0.2	Installierte Leistung		R			X	
10.0.3	Inbetriebnahmedatum		R			X	
10.0.4	Anlagenregister Nummer		P* 5				
10.0.5	Keine ausschließliche Verstromung von Klär-, Deponie-, Grubengas, Biomasse sowie Geothermie vor dem 1.August.2014						Bl: [II]: P. GS: [II]: P.
10.1 Zusätzliche EEG-Anlagendaten bei Teilnahme an Ausschreibungen							
10.1.1	Zuschlagsnummer	P	P				
10.1.2	Gebotsmenge	P	P				
10.2 Zusätzliche EEG-Anlagendaten zu Strom aus Biomasse							
10.2.0.1	ausschließliche Biomasse Verwendung nach Biomasseverordnung		P				
10.2.1 Zusätzliche EEG-Anlagendaten bei Inanspruchnahme Flexibilitätsprämie							
10.2.1.1	Inanspruchnahme Flexibilitätsprämie oder Flexibilitätszuschlag		P			X	
10.2.1.2	Datum der ersten Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie oder des Flexibilitätszuschlags		P			X	
10.2.2 Zusätzliche EEG-Anlagendaten bei Strom aus flüssiger Biomasse							
10.2.2.1	BLE-Registrierungsnummer		P				
10.2.3 Zusätzliche EEG-Anlagendaten bei Strom aus gasförmiger Biomasse							

		I	II	III	IV	V	
Nr.	Datum	in Planung/Bau	in Betrieb	stillgelegt	Vertraulich	NB-Prüfung	technologiespezifische Abweichungen von Meldepflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
10.2.3.1	Art der Verstromung bei Biogas		R				
10.2.3.2	Quelle des Gases		R				
10.2.3.3	Höchstbemessungsleistung		P* 5			X	
10.2.4 Zusätzliche Daten bei gasförmiger Biomasse, vor Ort verstromt							
10.2.4.1	Gaserzeugungskapazität		P				
10.2.5 Zusätzliche Daten bei gasförmiger Biomasse: Biomethan							
10.2.5.1	Datum des erstmaligen ausschließlichen Einsatzes von Biomethan		R				
10.2.6 Zusätzliche Daten zu abweichenden Brennstoffen zur Stromerzeugung vor dem 1. August 2014							
10.2.6.1	Brennstoff		P				
10.2.7 Zusätzliche Daten bei Leistungserhöhung							
10.2.7.1	Datum der Leistungserhöhung		P				
10.2.7.2	Umfang der Leistungserhöhung		P				
10.3 Zusätzliche EEG-Anlagendaten zu Strom aus Solaranlagen							
10.3.1	ASO-Nummer		P				
10.4 Zusätzliche EEG-Anlagendaten zu Strom aus Windenergieanlagen							
10.4.1	Pilotwindenergieanlage	P	P			X	
10.4.2	Prototypanlage	P	P				
10.4.3	Hersteller		P			X* 4	
10.4.4	Typenbezeichnung		P			X* 4	
10.4.5	Verhältnis der Ertragseinschätzung zum Referenzertrag nach Ertragsgutachten	P	P				
10.4.6	Verhältnis des Ertrags zum Referenzertrag nach Ablauf des Referenzzeitraums von 5 Jahren		P				

		I	II	III	IV	V	
Nr.	Datum	in Planung/Bau	in Betrieb	stillgelegt	Vertraulich	NB-Prüfung	technologiespezifische Abweichungen von Meldepflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
10.4.7	Verhältnis des Ertrags zum Referenzertrag nach Ablauf des Referenzzeitraums von 10 Jahren		P				
10.4.8	Verhältnis des Ertrags zum Referenzertrag nach Ablauf des Referenzzeitraums von 15 Jahren		P				
10.5 Zusätzliche EEG-Anlagendaten zu Strom aus Wasserkraft							
10.5.1	erfolgte/-n Ertüchtigungsmaßnahme/-n seit 1. August 2014		P				
10.5.2	Art der Ertüchtigung		P				
10.5.3	Datum der Ertüchtigungsmaßnahme		P				
10.5.4	Prozentuale Erhöhung des Leistungsvermögens		P				
11. Zusätzliche Daten zu KWK-Anlagen							
11.1	Thermische Nutzleistung		R				
11.2	Elektrische KWK-Leistung		R				

Tabelle III: Zu erfassende Daten zu Stromverbrauchseinheiten, Gaserzeugungs- und Verbrauchseinheiten

Nr.	Datum	in Planung/Bau	in Betrieb	stillgelegt	Vertraulich	NB-Prüfung
1. Allgemeine Daten						
1.1	Name der Einheit	P	P			
1.2	Standort der Einheit (Adresse oder Flurstücke)	R	R			
1.3	Standort der Einheit (geografisch)		R			X
1.4	Geplantes Inbetriebnahmedatum	R				
1.5	Technisches Inbetriebnahmedatum		R			X
1.6	Datum der endgültigen Stilllegung			R		X
1.7	Netzbetreiber		R			X
1.8	Durch den jeweiligen Netzbetreiber vergebene eindeutige Identifikationsnummer		R			X
2. Daten zu Stromverbrauchseinheiten						
2.1	Einsatzverantwortlicher		P*1			
2.2	Anzahl angeschlossener Stromverbrauchseinheiten größer 50 MW		P			
2.3	Präqualifizierte Leistung zur Teilnahme als abschaltbare Last gemäß AbLaV		P			
2.4	Anteil beeinflussbarer Last		P			
3. Daten zu Gaserzeugungseinheiten						
3.1	Technologie	R	R			X
3.2	Erzeugungsleistung (in kWh/h)	R	R			X

Tabelle IV: Zu erfassende Daten zu Strom- und Gasspeichereinheiten

Nr.	Datum	in Planung	in Betrieb	stillgelegt	Vertraulich	NB-Prüfung
1. Allgemeine Daten						
1.1	Speichersname		P			
2. Daten zu Gasspeichereinheiten						
2.1	Speicherart	R	R			X

2.2	Maximal nutzbares Arbeitsgasvolumen		R			X
2.3	Maximale Einspeicherkapazität		R			
2.4	Maximale Ausspeicherkapazität		R			
3. Daten zu Stromspeichereinheiten						
3.1	Nutzbare Speicherkapazität	R	R			X*4
3.2	EE-Speicher	P	P			

Tabelle V: Zu erfassende Daten zu Strom- und Gasnetzen

Nr.	Datum	in Betrieb	Vertraulich
1. Allgemeine Daten			
1.1	Name des Netzes	P	
1.2	Geschlossenes Verteilernetz	P	
1.3	Bundesländer	P	
1.4	Über 100.000 angeschlossene Kunden	P	
2. Daten zu Stromnetzen			
2.1	Bilanzierungsgebiete	P	
2.2	Regelzone	P	
3. Daten zu Gasnetzen			
3.1	Marktgebiet	P	

Tabelle VI: Zu erfassende Daten zu Stromerzeugungs- und Stromverbrauchslokationen und Gaszeugungs- und Gasverbrauchslokationen.

Nr.	Datum	in Betrieb	Vertraulich
1. Allgemeine Daten			
1.1	Name der Lokation	P	
1.2	Netz	P	
1.3	Netzanschlusspunktbezeichnung	P	
1.4	EIC-Code	P	
2. Daten zu Stromlokationen			
2.0.1	Spannungsebene	P	
2.0.2	Bilanzierungsgebiet	P	

2.0.3	Regelzone	P	
2.0.4	Reale Zählpunktbezeichnung	P	
2.1. Daten zu Stromerzeugungslokalationen			
2.1.1	Nettoengpassleistung	P	
2.2 Daten zu Stromverbrauslokalationen			
2.2.1	Netzanschlusskapazität	P	
3. Daten zu Gaslokalationen			
3.0.1	Marktgebiet	P	
3.1. Daten zu Gaserzeugungslokalationen			
3.1.1	Maximale Einspeiseleistung (in kWh/h)	P	
3.2 Daten zu Gasverbrauslokalationen			
3.2.1	Maximale Ausspeiseleistung (in kWh/h)	P	

Abkürzung	Bedeutung
P	Meldepflicht
R	Meldepflicht mit gleichzeitiger Registrierungsvoraussetzung
X	„Ja“ (Vertraulichkeit oder Netzbetreiberprüfung)
NB-Prüfung	Netzbetreiberprüfung
*1	ab einer Nettonennleistung von 10 MW
*2	ab einer Nettonennleistung von 100 MW
*3	bei Anschluss an Hoch- und Höchstspannung
*4	nur Neuanlagen
*5	nur Bestandsanlagen
*6	für Registrierung der Genehmigung
*7	nur Neuanlagen, alle bei Pumpspeichern
*8	nicht bei Privatpersonen
*9	nur bei Privatpersonen
*10	nur bei Anlagenbetreibern
WI	Windenergie
SO	solarer Strahlungsenergie
BI	Biomasse

WA	Wasserkraft
VE	Verbrennungsenergie ohne EEG-Anlagen
SP	Stromspeicher ohne Pumpspeicherkraftwerke
NE	Netzersatzanlagen
GS	Geothermie, Solarthermie und Strom aus Grubengas
KE	Strom aus Kernkraft

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

(2) Die Anlagenregisterverordnung vom 1. August 2014 (BGBl. I S. 1320), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle] zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung geändert worden ist, tritt zum 1. Juni 2017 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt der Regelungen

Das Marktstammdatenregister wird aufgebaut, um die folgenden, von § 111e Absatz 1 EnWG vorgegebenen Ziele zu erreichen:

- Vereinfachung von behördlichen und privatwirtschaftlichen Meldungen,
- Reduzierung der Zahl der Register, in denen Akteure und Einheiten gemeldet werden müssen, und die
- Steigerung der Datenqualität und der Transparenz.

Damit diese Ziele erreicht werden können, muss das Marktstammdatenregister in möglichst vielen Zusammenhängen genutzt werden können. Es muss daher mit bereits bestehenden Verfahren und Prozessen kompatibel sein. Insbesondere muss es im Rahmen der Marktkommunikation verwendbar sein, weil dies eine sehr häufige Nutzung sicherstellt. Das Marktstammdatenregister wird als online-gestützte Datenbank verwirklicht, die von der BNetzA gepflegt und betreut wird. Die Daten werden über das Internet eingegeben, gepflegt und jederzeit verfügbar gemacht. Für registrierte Marktakteure ist es möglich, Daten über standardisierte und automatisierte Schnittstellen abzurufen.

Das Marktstammdatenregister erfasst die Stammdaten der Marktakteure und Einheiten der leitungsgebundenen Energieversorgung im Strom- und Gasmarkt. Es ist nicht auf einzelne bestimmte Verwendungszwecke ausgerichtet, sondern soll möglichst alle bestehenden Stammdatenverwendungen unterstützen. Daher wird eine hohe Vollständigkeit des Registers angestrebt. Ins Marktstammdatenregister können ausschließlich Stammdaten eingetragen werden, z.B. Standorte, Kontaktinformationen, technische Einheitsdaten, Unternehmensform, technische Zuordnung, Geodaten. Dagegen können Bewegungsdaten, die die energiewirtschaftlichen Aktivitäten abbilden und betreffen, im Marktstammdatenregister nicht eingetragen werden. Zu den Bewegungsdaten zählen Last- und Einspeisezeitreihen, Energiemengen, Vertragsbeziehungen, Speicherfüllstände etc. Alle Daten, die ins Marktstammdatenregister eingetragen werden, sind eindeutig definiert. Beim Anlagenbegriff ist die Vielfalt an Definitionen besonders groß, so verwenden beispielsweise das EnWG, das EEG (wobei hier zwischen Anlage, Stromerzeugungsanlage und Generator unterschieden wird), das KWKG, das EnergieSteuerG, das AtomG, die Biomassestrom-NachhaltigkeitsV, die KraftNAV, die SysStabV und die StromNEV unterschiedliche Definitionen des Begriffs „Anlage“; dabei kann sich der Begriff der Anlage sogar in verschiedenen Fassungen desselben Gesetzes unterscheiden. Das Marktstammdatenregister hat nicht die Aufgabe, diese unterschiedlichen Definitionen zu einer einheitlichen Definition zusammenzuführen, sondern es muss in der Lage sein, zu den unterschiedlichen Definitionen der „Anlage“ die passenden Stammdaten zu liefern. Dies leistet das Marktstammdatenregister, in dem es bei der Registrierung von der kleinsten technischen Komponente, der sog. Einheit, ausgeht, aus denen sich die Anlagen im Sinne der verschiedenen Definitionen zusammensetzen lassen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten im Marktstammdatenregister trägt jeweils der Dateneinhaber selbst die Verantwortung. Die Daten sind vom Dateneinhaber einzutragen und jederzeit aktuell zu halten. Im Ausnahmefall ist es für natürliche Personen möglich, die BNetzA schriftlich zu beauftragen, Eintragungen und Änderungen vorzunehmen. Auch in diesem Fall liegt die Datenverantwortung beim Dateneinhaber. Wenn die BNetzA

Daten aus bestehenden Registern beim Start des Registers in das Marktstammdatenregister überführt, ist die Datenverantwortung durch den Dateninhaber zu übernehmen.

Für die Nutzung des Marktstammdatenregisters sind mehrere Registrierungsstufen vorgesehen: Das Marktstammdatenregister kann ohne Registrierung verwendet werden, da alle öffentlichen Daten ohne Registrierung sichtbar sind. Eine einfache Registrierung als Nutzer ermöglicht nur die Abspeicherung von Auswahl- und Such-Ergebnissen und enthält keine weitergehenden Berechtigungen. Die Registrierung als Marktakteur ist mit weitergehenden Berechtigungen verbunden; mit dieser Registrierung ist die Nutzung der Schnittstellen und die Teilnahme am Verfahren der Freigabe vertraulicher Daten möglich; die Registrierung führt auf der anderen Seite aber auch zu der Pflicht, eingetragene Daten stets aktuell zu halten.

Im Marktstammdatenregister sind grundsätzlich alle Daten öffentlich zugänglich, sofern es sich nicht um geschützte oder vertrauliche Daten handelt. Jeder Nutzer des Marktstammdatenregisters kann die öffentlichen Daten einsehen und wird im Marktstammdatenregister technisch durch Analysewerkzeuge unterstützt, die Daten auszuwerten und auszuwählen und die Auswahl herunterzuladen. Nicht öffentliche Daten sind zum einen personenbezogene Daten: Wenn der Einheitenbetreiber eine natürliche Person ist, werden seine persönlichen Daten nicht veröffentlicht. Zum anderen werden vertrauliche Daten geschützt, z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Für diese Daten wird im Marktstammdatenregister ein Freigabemanagement aufgebaut. Die Freigaben beziehen sich dabei stets auf Gruppen nicht öffentlicher Daten (z.B. Kontaktinformationen privater Einheitenbetreiber oder Daten zur Redispatchfähigkeit). Der Dateninhaber kann außerdem für jedes geschützte Datum angeben, welcher andere registrierte Marktakteur diese Daten lesen darf. Diese individuelle Freigabe kann vom Dateninhaber jederzeit erteilt und aufgehoben werden; in einigen Fällen ist diese Freigabe rechtlich angeordnet und erfolgt automatisch, etwa für bestimmte Behörden und für berechnete Netzbetreiber.

Die im Marktstammdatenregister gespeicherten öffentlichen Daten können anderen Personen oder Behörden mitgeteilt werden, indem die Marktstammdatenregister-Nummer übermittelt wird. Der Datenempfänger kann die Daten aus dem Marktstammdatenregister entnehmen, er findet dort die aktuellen Daten. Aktualisierungen von Stammdaten (Namensänderung, Adressänderung, Änderung technischer Einheiten-Daten etc.) können damit vom Dateninhaber zentral an einer Stelle vorgenommen werden und sind sofort für alle Datenempfänger sichtbar.

Alle Marktakteure sind verpflichtet, sich im Marktstammdatenregister zu registrieren. Dies gilt auch, wenn sie zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Marktstammdatenregisters bereits anderweitig bei der BNetzA registriert sind. Das Marktstammdatenregister wird durch die Datenmigration aus den bestehenden Registern der BNetzA, in dem Strom- und Gasnetzbetreiber und Strom- und Gaslieferanten erfasst sind, vorbefüllt. Die Marktakteure sind verpflichtet, die Daten zu korrigieren, entsprechend der neuen Systematik zu ordnen, zu vervollständigen und die Datenverantwortung zu übernehmen. Marktakteure, die von der BNetzA bisher nicht erfasst worden sind, müssen ihre Daten neu registrieren; Anlagenbetreiber, die nicht im Anlagenregister erfasst sind, müssen sich neu registrieren, da hier nicht auf einen geeigneten Datenbestand zurückgegriffen werden kann.

Die BNetzA bereitet die Daten der Bestandseinheiten durch Nutzung einer Vielzahl von Quellen auf und bringt die zentralen Daten bereits soweit möglich in die neue einheitliche Datenstruktur. Diese Daten der Bestandseinheiten werden von Anfang an in statistischen Auswertungen berücksichtigt. Die Betreiber der Bestandseinheiten sind innerhalb einer Übergangsfrist verpflichtet, sich selbst als Marktakteur im Marktstammdatenregister neu zu registrieren, ihre Bestandseinheiten im Datenbestand zu suchen, die Daten zu ergänzen und zu korrigieren und abschließend die Datenverantwortung zu übernehmen.

Die Registrierung und Pflege der Daten im Marktstammdatenregister wird mittelfristig im Eigeninteresse vieler Marktakteure liegen, weil sich künftig eine wachsende Zahl privatrechtlicher und behördlicher Prozesse mit einer Registrierung im Marktstammdatenregister vereinfachen lässt oder eine Registrierung voraussetzt. Die Dateneintragung ist als Verpflichtung ausgestaltet, da es für viele Aspekte des Energiemarktes und der Energiepolitik von großer Bedeutung ist, dass eine vollständige Registrierung erfolgt. Ein Teil der Daten unterliegt in gewissen Fällen der Prüfung durch den Anschlussnetzbetreiber. Diese Daten werden anlassbezogen automatisch über eine Schnittstelle an den Anschlussnetzbetreiber zur Überprüfung übermittelt. Eine Netzbetreiberprüfung erfolgt bei der Statusänderung einer Einheit auf „in Betrieb“ (spätestens zu diesem Zeitpunkt ist der Anschlussnetzbetreiber zudem verpflichtet, die seinerseits zu den Einheiten zu registrierenden Daten zu vervollständigen), bei Änderungen an den bereits vom Netzbetreiber geprüften und bestätigten Daten, sowie auf Anforderung im Rahmen der Registerführung.

Der Anschlussnetzbetreiber bestätigt die Richtigkeit der Daten oder meldet ggf. Daten als fehlerhaft und gibt, soweit verfügbar, die korrekten Daten an. Die BNetzA wirkt auf die entsprechende Korrektur der Daten durch den Dateninhaber hin und kann dafür im Fall von Korrekturvorschlägen des Anschlussnetzbetreibers entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Geschlossene Verteilernetze werden im Marktstammdatenregister in jeder Hinsicht mit den Netzen der öffentlichen Versorgung gleichgestellt. Insbesondere sind sie auch verpflichtet, die Netzbetreiberprüfung durchzuführen und die Lokationsdaten zu ergänzen.

Im Bereich der Registrierung Erneuerbarer-Energien-Anlagen ersetzt das Marktstammdatenregister die bisherigen bei der BNetzA geführten Register und übernimmt deren Aufgaben; der Zeitpunkt, zu dem die Umstellung erfolgt, wird von der BNetzA im Bundesanzeiger gemäß § 6 Absatz 2 EEG 2017 bekanntgemacht.

II. Ermächtigung

Die Verordnung stützt sich auf § 111f EnWG; hiernach ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) ermächtigt, eine Verordnung zu erlassen, die die Ausgestaltung des Marktstammdatenregisters gemäß § 111e EnWG regelt. Diese Ermächtigungsgrundlage wird mit dem Erlass der Verordnung umgesetzt.

Die Einführung der Meldepflicht nach § 15 Absatz 4 von Anlagen, die im Ausland stehen, stützt sich auf § 88b EEG.

Die Regelungen zu den Veröffentlichungen nach § 16 stützen sich auf § 93 EEG.

III. Alternativen

Keine. Die in § 111e EnWG festgelegten Ziele, insbesondere die Schaffung einer größtmöglichen Transparenz und einen Abbau bürokratischer Meldepflichten, kann nur mittels der Implementierung des Marktstammdatenregisters erfolgen.

Das Marktstammdatenregister wird nur dann erfolgreich sein, wenn eine umfassende Datenerfassung gelingt. Es gilt, den Markt nach Möglichkeit umfassend abzubilden. Nur dann werden die Marktakteure das Register nutzen können und die eigene Datenhaltung reduzieren können. Ausnahmen von der Registrierungspflicht sind deswegen nur in die Verordnung aufgenommen worden, wenn Erzeugungseinheiten nicht über einen Netzanschluss mit dem Stromversorgungssystem verbunden sind und wenn Verbrauchseinheiten keine Relevanz für das Stromsystem entfalten.

Das derzeit als Vorstufe des Marktstammdatenregisters betriebene Anlagenregister und das PV-Meldeportal der BNetzA sollen, wie bereits in der Anlagenregisterverordnung vorgesehen, durch ein modernes und funktionales Register ersetzt werden. Da beide Register im Marktstammdatenregister aufgehen, ist der weitere Aufbau eines eigenständigen Anlagenregisters nur für Erneuerbare-Energien-Anlagen nicht mehr erforderlich.

IV. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch das Marktstammdatenregister wird der gesamte Energiemarkt erfasst. Es werden neue Meldepflichten für konventionelle Einheiten eingeführt und die Pflichten im Bereich der erneuerbaren Energien neu gefasst. Das so entstehende zentrale Register wird die Datenhaltung des gesamten Marktes weiterentwickeln. Anstatt einer Vielzahl von umfassenden Meldeverpflichtungen nachkommen zu müssen, wird das Marktstammdatenregister gesammelt die Basisdaten bereithalten, die jederzeit abgerufen werden können.

Eine Vielzahl an vorhandenen und unvollständigen Registern der Energiewirtschaft wird nicht mehr geführt werden müssen oder sich auf die jeweils zusätzlich erforderlichen Daten beschränken, da es mit dem Marktstammdatenregister eine Quelle geben wird, die die anderen Register an Aktualität und Umfang übertreffen wird. Hierdurch können sonstige Erhebungen deutlich reduziert werden; statistische Analysen können weitgehend ohne zusätzliche Erhebungen durchgeführt werden: Durch die Vereinfachung der Meldepflichten werden einheitliche Stammdaten für alle Behörden zentral bereitgestellt. Durch die Öffentlichkeit des Registers und die individuellen Zugriffsmöglichkeiten der Behörden werden viele Datentransfers überflüssig. Behörden können nunmehr auf einheitliche Daten zurückgreifen, sie müssen nicht mehr eigene Daten erheben – insbesondere brauchen die Statistikbehörden viele eigene Erhebungen nicht mehr vorzunehmen.

Betroffene Bürger können viele Melde- und Aktualisierungspflichten durch eine einzige Meldung im Marktstammdatenregister erfüllen. Hierdurch entfällt eine Vielzahl anderer Vorschriften, die sie zu den jeweiligen Datenmeldungen verpflichten. Hierdurch wird dem Grundsatz der Datensparsamkeit entsprochen.

Die bestehenden Meldepflichten für Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen) werden durch diese Verordnung abgelöst. Das Marktstammdatenregister übernimmt die Erfassung von EE-Anlagen im PV-Meldeportal und im Anlagenregister. Hierdurch braucht die BNetzA nicht mehr zwei verschiedene Register zu führen und zu pflegen, sondern nur noch eines, das dazu noch auf einem technisch neueren Stand ist und den Bürgern mehr Service und eine Verwaltungsvereinfachung bietet. Die unterschiedlichen Meldewege werden aufgehoben und durch die eine Meldung an das Marktstammdatenregister ersetzt.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt entstehen über die im Vorblatt unter Buchstabe E.3 und unter „Erfüllungsaufwand der Verwaltung“ dargestellten Kosten hinaus keine weiteren finanziellen Belastungen.

3. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Auswirkungen auf die Stromgestehungskosten, die zu höheren Strompreisen für die Verbraucherinnen und Verbraucher führen, sind nicht zu erwarten. Durch die neu geschaffene

ne Transparenz werden neue Geschäftsmodelle gefunden werden können, die zu einer Reduzierung der Kosten insgesamt führen können.

Die Höhe der Zahlungen nach EEG 2017 und KWKG bleiben von der Einführung des Marktstammdatenregisters unberührt, so dass diese Verordnung nicht zu einer Erhöhung der Belastungen der Verbraucherinnen und Verbraucher führen kann. Stattdessen kann davon ausgegangen werden, dass das Marktstammdatenregister durch die Bereitstellung detaillierter und aktueller einheitenbezogener Daten die Prognose der Intraday- und Day-ahead-Einspeisung durch die Übertragungsnetzbetreiber und die Direktvermarkter weiter verbessert und so zu Effizienzsteigerungen bei der Vermarktung der EEG-Strommengen führt, was eine entlastende Wirkung auf die EEG-Umlage haben kann. Soweit Einheitenbetreiber den Strom direkt vermarkten, ist auf Grund der Preisbildungsmechanismen im Strommarkt damit zu rechnen, dass sie die durch die Vorteile dieser Verordnung hervorgerufenen Vereinfachungen an Stromhändler und Lieferanten weiterreichen; dies ergibt sich insbesondere durch die Vereinfachungen beim Datenaustausch zwischen Analgenbetreiber und Direktvermarkter.

Für Bürgerinnen und Bürger entstehen nur Kosten, wenn sie am Markt tätig sind. Dieser Aufwand wird unter Buchstabe b dargestellt.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Verordnung werden Informationspflichten für Marktakteure der Energiewirtschaft begründet. Dies führt zwar zu einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von 151.000 Euro jährlich, der allerdings durch Entlastungen überkompensiert wird, so dass sich eine Gesamtentlastung von 8 Mio. Euro ergibt.

Es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 28 Mio. Euro für die Übernahme und die Ergänzung der Bestandsdaten.

Beide Zahlen zum zusätzlichen Erfüllungsaufwand ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand

Lfd. Nr.	Regelung	Vorgabe	Zu erwartende Fälle	Erfüllungsaufwand (Veränderung)
1	§ 3 Abs. 2	Pflicht für Marktakteure zur Registrierung (neue Informationspflicht, sofern es sich nicht um die Betreiber von Einheiten handelt, die EEG-Anlagen zuzurechnen sind)	6.000 /a	41.700 € / a
2	§ 3 Abs. 5 i.V.m. § 10 Abs. 3	Pflicht für die Verantwortungsübernahme der Bestandsdaten von Marktakteuren (neue Informationspflicht)	1.000.000	6.950.000 €
3	§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 3	Pflicht für Einheitenbetreiber, die Zulassung ihrer Einheiten zu registrieren (neue Informationspflicht, sofern es sich nicht um Einheiten handelt, die EEG-Anlagen zuzurechnen sind)	100 / a	695 € / a
4	§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 4	Pflicht für Einheitenbetreiber, ihre Einheiten bei der Inbetriebnahme zu registrieren (neue Informationspflicht, sofern es sich nicht um	5.000 / a	34.750 € / a

		Einheiten handelt, die EEG-Anlagen zuzurechnen sind)		
5	§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 4	Pflicht für Betreiber von EEG- und KWK-Anlagen ihre Anlagen bei der Inbetriebnahme zu registrieren (neue Informationspflicht, sofern es sich um KWK-Anlagen handelt)	1.000 / a	6.950 € / a
6	§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 4 S. 2 und § 10 Abs. 2	Pflicht für Betreiber Einheiten die Verantwortung zu den Bestandsdaten ihrer Einheiten zu übernehmen (neue Informationspflicht)	1.500.000	10.425.000 €
7	§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 5	Pflicht für Einheitenbetreiber, die endgültige Stilllegung ihrer Einheiten zu registrieren (neue Informationspflicht, sofern es sich nicht um Einheiten handelt, die EEG-Anlagen zuzurechnen sind)	500 / a	1042,50 € / a
8	§ 6 Abs. 1	Pflicht der Marktakteure, Änderungen an gemeldeten Daten zu registrieren (neue Informationspflicht, sofern es sich nicht um Daten von Betreibern und Einheiten handelt, die EEG-Anlagen zuzurechnen sind)	3.000 / a	10.440 € / a
9	§ 6 Abs. 2	Pflicht für Einheitenbetreiber, Genehmigungen ihrer Einheiten zu registrieren, wenn diese die installierte Leistung betreffen (neue Informationspflicht, sofern es sich nicht um Einheiten handelt, die EEG-Anlagen zuzurechnen sind)	50 / a	347,50 € / a
10	§ 11 Abs. 1 (ggf. i.V.m. § 11 Abs. 6)	Pflicht der Netzbetreiber zur Überprüfung und Ergänzung von Angaben der Einheitenbetreiber und zur Rückmeldung des Ergebnisses (neue Informationspflicht, sofern es sich nicht um Daten von Betreibern und Einheiten handelt, die EEG-Anlagen zuzurechnen sind)	6.000 / a	20.880 € / a
11	§ 11 Abs. 1	Pflicht der Netzbetreiber zur Überprüfung und Ergänzung von Angaben der Einheitenbetreiber und zur Rückmeldung des Ergebnisses im Rahmen der Verantwortungsübernahme bei Bestandsanlagen (neue Informationspflicht)	1.500.000	5.220.000 €
12	§ 11 Abs. 3	Pflicht der Netzbetreiber zur Eintragung von Daten zu Lokationen (neue Informationspflicht)	10.000 / a	34.800 € / a
13	§ 11 Abs. 3	Pflicht der Netzbetreiber zur Eintragung von Daten zu Lokationen im Rahmen der Verantwortungsübernahme bei Bestandsanlagen (neue Informationspflicht)	1.500.000	5.220.000 €

14	§ 15 Abs. 1	Pflicht der Betreiber von bestehenden Biogasanlagen zur Meldung bei Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie	Keine zusätzlichen Kosten	Keine zusätzlichen Kosten
15	§ 15 Abs. 2	Pflicht der Betreiber zur Meldung des erstmaligen ausschließlichen Einsatzes von Biomethan	Keine zusätzlichen Kosten	Keine zusätzlichen Kosten
16	§ 22 Abs. 5	Pflicht der Netzbetreiber zur Information der Betreiberinnen und Betreiber von Bestandsanlagen auf der Jahresabrechnung der Förderung (neue Informationspflicht)	Zweimal bei jedem der 1700 Netzbetreiber	Insgesamt 4.726 €

Die Kostenschätzung beruht auf den Regeln zur Ex-ante-Abschätzung der Bürokratiekosten nach dem „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ vom Oktober 2012. Für die Tätigkeiten zur Erfüllung der Informationspflichten wird ein mittleres Qualifikationsniveau der Bearbeiterin oder des Bearbeiters angesetzt. Gemäß der Zeitwertabelle für die Wirtschaft im „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ (Anhang VI, Spalte D) sind für Tätigkeiten im mittleren Qualifikationsniveau in der Energieversorgung Lohnkosten von 41,70 Euro pro Stunde zugrunde zu legen. Die für die Erfüllung der Informationspflichten notwendigen Arbeitsschritte sind mit dem Schwierigkeitsgrad „Einfach“ einzustufen. Auf dieser Grundlage ergibt sich jeweils der in der Tabelle dargestellte Erfüllungsaufwand.

Im Einzelnen ist bei der Berechnung des Erfüllungsaufwandes Folgendes berücksichtigt worden:

- Nach Nummer 1 müssen die Marktakteure sich als solche registrieren. Die für die Registrierung erforderlichen Daten sind bei den Marktakteuren vorhanden und müssen nur neu zusammengetragen und dann im Internet eingegeben werden. Die Eintragung bedeutet nach Expertenaussagen einen zeitlichen Mehraufwand von insgesamt 10 Minuten. Bei Multiplikation dieses zeitlichen Aufwands mit dem anzusetzenden Stundenkosten ergeben sich Mehrkosten in Höhe von 6,95 Euro (= 10 Minuten x 41,70 Euro/60 Minuten) für die erstmalige Zusammenstellung und Übermittlung der Daten an das Marktstammdatenregister. Es ist davon auszugehen, dass sich jährlich 6.000 Marktakteure neu registrieren werden. Die hierdurch entstehenden Kosten betragen pro Jahr 41.700 Euro. Für die Betreiber von EE-Anlagen entstehen keine weiteren Kosten, da die Pflicht bereits in der Anlagenregisterverordnung normiert war.
- Marktakteure, deren Daten in das Marktstammdatenregister übernommen werden können, müssen ebenfalls ihre Daten zusammentragen und die für sie übernommenen Daten bestätigen und gegebenenfalls korrigieren und ergänzen. Hinzu kommen die Einheitenbetreiber, deren Daten nicht in das Register übernommen werden, die sich damit erstmalig registrieren müssen. Der Aufwand beträgt nach Nummer 2 einmalig 6.950.000 Euro. Der Aufwand einer solchen Meldung ist identisch mit dem einer Meldung nach Nummer 1.
- In Nummer 3 wird abgebildet, dass bei nach bestimmten genehmigungsbedürftigen Anlagen zu zwei Zeitpunkten Meldepflichten bestehen. Es müssen bei Erteilung der Genehmigung Daten an das Register gemeldet werden. Für genehmigungsbedürftige Einheiten entsteht unter Zugrundelegung der vorab genannten Kalkulation zunächst ein Aufwand von 6,95 Euro pro Genehmigung (= 10 Minuten x 41,70 Euro/60 Minuten) für die erstmalige Zusammenstellung und Übermittlung

der Daten an das Marktstammdatenregister bei Genehmigungserteilung. Bei 100 Fällen im Jahr ergeben sich Kosten von 695 Euro. Für die Genehmigungen von EE-Anlagen entstehen keine weiteren Kosten, da die Pflicht bereits in der Anlagenregisterverordnung normiert war.

- Die Daten, die im Rahmen der Inbetriebnahme einer Einheit an das Marktstammdatenregister nach Nummer 4 und 5 gemeldet werden müssen, liegen den Einheitenbetreiber vor, da diese im Rahmen des Netzanschlusses bereits mit dem Netzbetreiber zu klären sind. Sie müssen gesammelt und in das Register eingetragen werden. Pro Meldung einer Einheit entstehen Kosten in Höhe von 6,95 Euro (= 10 Minuten x 41,70 Euro/60 Minuten), was bei zu jährlichen Kosten in Höhe von 41.700 Euro führt. Für die Betreiber von EE-Anlagen entstehen keine weiteren Kosten, da die Pflicht bereits in der Anlagenregisterverordnung normiert war.
- Die Daten von Bestandsanlagen werden bereits unvollständig in das Marktstammdatenregister übernommen. Die Betreiber müssen diese gegebenenfalls korrigieren, ergänzen und bestätigen. Der Aufwand beträgt nach Nummer 6 einmalig 10.425.000 Euro. Der einzelne Aufwand ist identisch mit dem einer Meldung nach Nummer 4 oder 5.
- Eine endgültige Stilllegung ist ebenfalls dem Marktstammdatenregister zu melden. Hierbei sind nur wenige Daten zu übermitteln, so dass pro Meldung nach Nummer 7 Kosten in Höhe von 2,09 Euro entstehen (= 3 Minuten x 41,70 Euro/60 Minuten). Bei 500 Fällen betragen die jährlichen Kosten geschätzt 1.042,50 Euro. Für die Betreiber von EE-Anlagen entstehen keine weiteren Kosten, da die Pflicht bereits in der Anlagenregisterverordnung normiert war.
- Nach Nummer 8 sind Änderungen an registrierten Daten zu melden. Pro geänderten Datum entstehen Kosten in Höhe von 3,48 Euro (= 5 Minuten x 41,70 Euro/60 Minuten). Es ist davon auszugehen, dass sich 3.000 Daten ändern, was einem Aufwand von 10.440 Euro entspricht. Für die Betreiber von EE-Anlagen entstehen keine weiteren Kosten, da die Pflicht bereits in der Anlagenregisterverordnung normiert war.
- Im Marktstammdatenregister sind Genehmigungen von bereits registrierten Einheiten zu melden. Der Aufwand ist in Nummer 9 abgebildet. Es wird von 50 Fällen ausgegangen, der einzelne Aufwand gleicht dem der Nummer 3, insgesamt entstehen neue Kosten in Höhe von 347,50 Euro pro Jahr. Für die Betreiber von EE-Anlagen entstehen keine weiteren Kosten, da die Pflicht bereits in der Anlagenregisterverordnung normiert war.
- Nummer 10 und 11: Die Netzbetreiber sind verpflichtet, die Daten von an ihrem Netz angeschlossener Anlagen zu ergänzen, zu prüfen und das Ergebnis zurückzumelden. Die Daten liegen den Netzbetreibern vor, so dass sie keine eigenen Ermittlungen anzustrengen brauchen. Der Abgleich wird durch Automatisierungen (Schnittstelle) technisch unterstützt und kann weitgehend in einer Maschine-zu-Maschine-Kommunikation abgewickelt werden. Es handelt sich um das Abgleichen von Datenbeständen. Hierfür wird ein Aufwand je Einheit von 3,48 Euro (= 5 Minuten x 41,70 Euro/60 Minuten) angenommen, was bei 6.000 Fällen zu jährlichen Kosten in Höhe von 20.880 Euro führt. Einmalig müssen die Daten der Bestandseinheiten geprüft werden, hierbei entstehen einmalige Kosten von 5.220.000 Euro. Bezüglich der Prüfung von EE-Anlagen entstehen keine weiteren Kosten, da die Pflicht bereits in der Anlagenregisterverordnung normiert war.
- Netzbetreiber müssen Einheiten zu Lokationen zusammenfassen und für diese weitere Daten registrieren, Nummer 12 und 13. Die Daten für die Lokationen liegen den Netzbetreibern vor, sie sind zu sammeln und einzutragen. Es wurde auf

der Basis von Expertenaussagen ein zeitlicher Aufwand von insgesamt 5 Minuten angenommen. Bei Multiplikation dieses zeitlichen Aufwands mit dem anzusetzenden Stundenkosten ergeben sich Mehrkosten in Höhe von 3,48 Euro (= 5 Minuten x 41,70 Euro/60 Minuten) für die erstmalige Zusammenstellung und Übermittlung der Daten an das Marktstammdatenregister. Bei 10.000 Fällen sind dies jährliche Kosten in Höhe von 34.800 Euro, einmalig werden bezüglich der Bestandsdaten weitere Kosten in Höhe von 5.220.000 Euro anfallen.

- Zu Nummer 14 und 15: Hier wird der Erfüllungsaufwand dargestellt, der im Zusammenhang mit der Meldung bestehender Biogasanlagen zur Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie und bei der erstmaligen ausschließlichen Nutzung von Biomethan entsteht. Es entstehen keine Mehrkosten zur bisherigen Meldung im Anlagenregister.
- Nach Nummer 16 müssen die Netzbetreiber die Anlagenbetreiber auf die neuen Pflichten hinweisen. Der Hinweis muss zusammen mit der ohnehin zu erstellenden Jahresendabrechnung erfolgen, so dass sich der Aufwand im Wesentlichen auf die Integration des von der BNetzA bereitgestellten Textbausteins beschränkt. Diese Pflicht begründet einen zeitlichen Mehraufwand von 2 Minuten und damit einen Aufwand von 1,39 Euro (2 Minuten x 41,70/60 min), der wiederum zweimal für jeden der 1700 Verteilnetzbetreiber entsteht. Insgesamt werden Kosten für die Bereitstellung der Informationen in Höhe von 4.726 Euro entstehen.

Bei den en Kostenentlastungen für die Wirtschaft ist Folgendes berücksichtigt worden:

Die Belastung aus bestehenden Informationspflichten wird durch das Marktstammdatenregister, je nach Annahmen, im Umfang von 4,6 Mio. Euro (untere Grenze) bzw. 8,8 Mio. Euro (obere Grenze), im Mittel um rund 6,5 Mio. Euro, reduziert. Zwar entstehen durch das Marktstammdatenregister auch neue jährliche Berichtspflichten für Akteure der Energiewirtschaft im Umfang von 0,152 Mio. Euro (vgl. oben). Für die Betrachtung der Wirkung des Marktstammdatenregisters wird eine Gesamtentlastung von 8 Mio. Euro zugrunde gelegt. Im Folgenden werden Art und Weise der Herleitung dargelegt.

Eines der wesentlichen Ziele des Marktstammdatenregisters ist es, Informationspflichten der Wirtschaft im Energiebereich zu reduzieren. In der Datenbank des Statistischen Bundesamts sind über 400 solcher Informationspflichten der Wirtschaft aus gut 30 energierechtlichen Gesetzen und Verordnungen hinterlegt. Diese verursachen eine Gesamtbelastung von 200 Mio. Euro pro Jahr dar.

Diese vielen Informationspflichten unterscheiden sich z.B. in der Periodizität (tägliche Aktualisierung bis zu einmaliger Meldung pro Jahr) oder der Fallzahl (von einer Handvoll bis hin zu mehreren hunderttausend Rechtsunterworfenen) erheblich. Das Marktstammdatenregister wird einige dieser Informationspflichten in hohem Maße vereinfachen, bis hin zu einer annähernd 100%-Erleichterung. Das gilt insbesondere dann, wenn die Pflicht im Wesentlichen aus Meldung, Auswertung und Veröffentlichung von Stammdaten besteht.

In anderen Fällen führt das Marktstammdatenregister zu einer geringeren Erleichterung. Denn bei vielen Meldepflichten ist eine Zuordnung von Stammdaten zu den gemeldeten Bewegungsdaten erforderlich (z.B.: Zu welchen Anlagen werden Informationen geliefert? Welche Marktakteure liefern Daten? Usw.) Die entsprechende Übermittlung der im Marktstammdatenregister hinterlegten Informationen entfällt künftig, da solche Meldungen unter der Angabe der eindeutigen MaStR-Nummer erfolgen können.

Lediglich bei solchen Meldepflichten, bei denen Stammdaten keine Rolle spielen oder eigene Primärerhebungen zwingend erforderlich sind (z.B. aufgrund abweichender Definitionen), wird das Marktstammdatenregister keine Erleichterung erbringen.

Insgesamt führt diese Ausgangslage zu erheblichen methodischen Herausforderungen für die Abschätzung der Entlastungswirkung. Erforderlich ist u.a., der Vielschichtigkeit der Informationspflichten und der jeweiligen Art und Weise, wie diese vom Marktstammdatenregister beeinflusst werden, Rechnung zu tragen. Die vorliegende Schätzung ist daher mehr noch als andere ex ante-Schätzungen des Erfüllungsaufwandes mit großen Unsicherheit behaftet.

Eine Schätzung unter Berücksichtigung dieser Erwägungen ergibt, dass die Einführung des Marktstammdatenregisters gut die Hälfte aller aktuellen Informationspflichten des Energierechts durch in jeweils unterschiedlichem Umfang erleichtert.

Die Schätzungen beruhen auf einer ex ante-Expertenbewertung der BNetzA. Die BNetzA betreibt zurzeit das Anlagenregister und wird auch das Marktstammdatenregister betreiben. Sie übernimmt ferner seit Jahren zahlreiche regulatorische Aufgaben im Energiebereich. Die BNetzA ist daher die am besten qualifizierte öffentliche Stelle in Deutschland, um eine solche Schätzung vorzunehmen. Es wurden Schätzbänder gebildet, die auf die meisten Informationspflichten angewendet wurden. Die geringstmögliche Entlastungswirkung (1-5 %) ist dabei als eine Untergrenze zu verstehen, welchen Umfang Stammdaten an einer Informationspflicht ausmachen.

Für die Gesamtbetrachtung wird eine Entlastung oberhalb des Mittelwertes des Entlastungsbandes zugrunde gelegt, was aus folgender Überlegung heraus gerechtfertigt erscheint:

- Es wurde nur die Wirkung des Marktstammdatenregisters auf das Energierecht im engeren Sinne untersucht, nicht jedoch die Vereinfachungen, die ggf. in angrenzenden Rechtsbereichen entstehen. Beispielsweise könnte das Marktstammdatenregister auch zur Erleichterung im Bereich der Strom- und Energiesteuer führen, da die Übermittlung von Stammdaten an die Finanzbehörden vereinfacht wird etc.
- Für derartige weitere Meldungen wurde die konservative Schätzung von 200 Pflichten angenommen.
- Diese Entlastung i.H.v. 8 Mio. Euro stellt ein „out“ im Sinne der „one in, one out“-Regel dar („one-in, one-out“ = „Sollte der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (netto) steigen, wird dieser Zuwachs an anderer Stelle in gleicher Höhe kompensiert.“). Ausgehend von einem Bestand an Informationspflichten im Energierecht im Umfang von rd. 200 Mio. Euro pro Jahr werden durch das Marktstammdatenregister somit 4 % der bestehenden Belastung abgebaut. Auch wenn dieser Betrag zunächst eher gering erscheint, stellt er doch einen wichtigen Einstieg in die Vereinfachung von Informationspflichten im Energiesektor dar. Perspektivisch dürfte die durch das Marktstammdatenregister bewirkte Entlastung noch deutlich höher ausfallen.

Das Marktstammdatenregister wird darüber hinaus gehend weitere Vorteile für die Wirtschaft mit sich bringen, die nicht direkt mit den Mitteln des Erfüllungsaufwandes berechnet werden können. Mit der Inbetriebnahme des Marktstammdatenregisters ist z.B. damit zu rechnen, dass Akteure nach und nach die Potenziale auch für wirtschaftliche Aktivitäten und nicht nur die Erledigung hoheitlicher Vorgaben erschließen. Transaktionen im Energiemarkt basieren häufig auf Stammdaten, sie können also durch die zentrale Verfügbarkeit dieser Daten erleichtert werden. Es können so Effizienzpotenziale in bestehenden Geschäftsfeldern gehoben werden.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Kosten für den Bundeshaushalt entstehen in Form von Personal- und Sachkosten durch die einmalige Einrichtung und die laufende Führung des Marktstammdatenregisters:

Für die Einrichtung des Marktstammdatenregisters werden einmalig Sachkosten in Höhe von 4 Mio. Euro und Personalkosten in Höhe von 0,6 Mio. Euro entstehen.

Für den laufenden Betrieb des Marktstammdatenregisters werden bei der BNetzA Kosten für den Vollzugsaufwand und damit verbunden jährlichen Personalkosten in Höhe von 1,1 Mio. Euro für 10 Planstellen (1 höherer Dienst, 4 gehobener Dienst, 5 mittlerer Dienst) pro Jahr entstehen; hierin sind die Kosten für die Datenpflege und die Erfüllung der Veröffentlichungspflichten enthalten. Auf den Personalbedarf anzurechnen sind 8 Planstellen (1 höherer Dienst, 4 gehobener Dienst, 3 mittlerer Dienst) sowie die entsprechenden Personalkosten in Höhe von 850.000 Euro pro Jahr, die bislang durch die Anlagenregisterverordnung entstanden sind.

Zudem werden Sachkosten für die Pflege und Wartung der Hard- und Software in Höhe von 0,7 Mio. Euro pro Jahr entstehen. Auf diese Kosten sind die laufenden Sachkosten des Anlagenregisters in Höhe von 135.000 Euro bei der Bestimmung des zusätzlichen Aufwands anzurechnen.

Somit ergibt sich für die BNetzA ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von 2 Planstellen (2 mittlerer Dienst) sowie Sach- und Personalkosten in Höhe von 815.000 Euro.

Die mit der Errichtung und dem Betrieb des Marktstammdatenregisters verbundene Mehraufwand an Haushaltsmitteln soll im Einzelplan 09 ausgeglichen werden. Über zu schaffende (Plan-) Stellen in den jeweiligen Personalhaushalten wird unter Berücksichtigung vorhandener Ressourcen in den jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein.

Die Verwaltung ist zudem aufgrund dieser Verordnung zur Registrierung im Marktstammdatenregister verpflichtet. Dadurch entsteht folgender Erfüllungsaufwand:

Lfd. Nr.	Regelung	Vorgabe	Erfüllungsaufwand (Veränderung)
1	§ 4 Abs. 3	Pflicht des BMWi und Energie zur Registrierung	6,95 €
2	§ 4 Abs. 2	Pflicht des Umweltbundesamtes (UBA) zur Registrierung	6,95 €
3	§ 4 Abs. 2	Pflicht der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zur Registrierung	6,95 €
4	§ 4 Abs. 2	Pflicht des Statistischen Bundesamtes zur Registrierung	6,95 €

Vorstehend wurde zugrunde gelegt, dass die Registrierung einer Behörde dem gleichen Aufwand entspricht, der bei der Registrierung eines Marktakteurs entsteht.

4. Weitere Kosten

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Kosten des Energiesystems. Negative Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Im Gegenteil, es werden Meldepflichten abgeschafft und gebündelt, so dass es zu Kosteneinsparungen kommen wird.

V. Zeitliche Geltung

Eine Befristung wurde geprüft und ist abgelehnt worden, da das Marktstammdatenregister dauerhaft erforderlich ist, um die angestrebten Ziele zu erreichen. Durch die Einführung von Festlegungskompetenzen bleibt das Register an sich ändernde Anforderungen anpassbar.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere mit dem Beihilferecht sowie der Warenverkehrsfreiheit vereinbar.

VII. Vereinbarkeit mit höherrangigem nationalem Recht

Die Regelungen dieser Verordnung sind mit dem nationalem Verfassungsrecht und dem höherrangigen nationalen Recht vereinbar.

Die Verordnung verpflichtet Marktakteure zu ihrer Registrierung; Einheitenbetreiber müssen zudem ihre Einheiten registrieren. Viele registrierte Daten werden veröffentlicht. Die Verordnung greift damit je nach betroffenem Adressatenkreis in das von Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) verbürgte Recht auf informationelle Selbstbestimmung, die Berufsfreiheit nach Artikel 12 Absatz 1 GG oder die allgemeine Handlungsfreiheit nach Artikel 2 Absatz 1 GG ein. Diese Eingriffe sind verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Die mit der Verordnung verfolgten Ziele, wie sie sich aus § 111e Absatz 1 EnWG ergeben, überwiegen das Interesse des Einzelnen, von der Registrierungspflicht verschont zu bleiben.

Zu berücksichtigen ist, dass die Verordnung ausschließlich Personen verpflichtet, die am Energiemarkt teilnehmen. Die Kontaktdaten dieser Akteure sind vielfach im Internet zu finden, nahezu jedes Unternehmen hat einen Internetauftritt, in welchem die Daten hinterlegt sind. Da das Marktstammdatenregister auch helfen soll, die Kommunikation zwischen den Marktakteuren zu erleichtern, ist die Veröffentlichung der Daten auch geboten. Persönliche Daten wie Kontaktdaten und die Angaben zum Wohnort werden nicht veröffentlicht, wenn es sich um natürliche Personen als Einheitenbetreiber handelt.

Viele der Einheiten, deren Daten veröffentlicht werden, werden durch das EEG und das KWKG gefördert; außerdem erhalten viele Einheitenbetreiber vermiedene Netzentgelte oder nehmen geldwerte Vorteile für den Eigenverbrauch in Anspruch. Insofern ist der Schutzbedarf der Daten zu den Einheiten gemindert, da diese Einheiten durch die gesetzlichen Regeln Vorteile erhalten. Hinzu kommt, dass Daten zu den technischen Eigenschaften der Einheiten wichtig sind, um das Energiesystem als Ganzes betrachten zu können. Je besser die Datengrundlage ist, desto besser können Netzbetreiber das Netz betreiben und Forschungseinrichtungen innovative Lösungen entwickeln, die die Energiewende voranbringen können.

Die Erfassung der abgefragten Daten ist zudem erforderlich, um die durch die Transformation des Energieversorgungssystems steigenden Anforderungen zu bewältigen. Dies betrifft einerseits die Umsetzung und Administrierung des Förderinstrumentariums der EE- und KWKG-Anlagen durch die Netzbetreiber und die Behörden, andererseits dessen Evaluierung und Fortentwicklung durch die Politik, die auf präzise und aktuelle Daten angewiesen sind.

Die zunehmende Dezentralisierung der Elektrizitätsversorgung bei der zunehmenden Zahl von Erzeugungseinheiten führt zu netzseitigen Herausforderungen, zu deren Bewältigung eine umfassende und zeitnahe Verfügbarkeit relevanter Einheitenstammdaten beiträgt.

Die Zwecke des Registers sind somit Teil des Gesamtziels einer nachhaltigen Entwicklung des Energieversorgungssystems, das seinerseits dem Staatsziel des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen in Artikel 20a GG zuzuordnen ist.

VIII. Vereinbarkeit mit völkerrechtlichen Verträgen, die Deutschland abgeschlossen hat

Die Verordnung verstößt nicht gegen völkerrechtliche Verträge, die von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen wurden.

IX. Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie

Die Verordnung steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, deren Ziele nach Überprüfung der zehn Managementregeln der Nachhaltigkeit und 21 Schlüsselindikatoren berücksichtigt wurden. Die Einrichtung eines Marktstammdatenregisters trägt insgesamt dazu bei, dass die sich mit zunehmendem Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung ergebenden Herausforderungen an das gesamte Energieversorgungssystem bewältigt werden können und stellt die notwendige datentechnische Grundlage für die Integration hoher Strommengen aus erneuerbaren Energien in dieses System zur Verfügung. Der Umbau der Energielandschaft ist mit stark schwankenden Erzeugungswerten verbunden. Damit die Versorgungssicherheit gewährleistet bleibt, sind die Daten der konventionellen und erneuerbaren Einheiten zu erfassen. Der Gasbereich ist auf der einen Seite abzubilden, um messen zu können, in welchem Umfang Gaskraftwerke eingesetzt werden, auf der anderen Seite bietet die frühzeitige Erfassung des Gasbereichs die Möglichkeit, eine voranschreitende Sektorenkopplung abbilden zu können. Das Register steht somit in unmittelbarem Zusammenhang mit der Förderung erneuerbarer Energien in der gesamten Energieversorgung und leistet damit wie EnWG und EEG einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Hierzu zählt die Schonung endlicher fossiler Ressourcen auf der einen sowie die treibhausgasreduzierende Wirkung des Einsatzes erneuerbarer Energien zum Zweck des Klimaschutzes und der Reduzierung der Schadstoffbelastung der Luft auf der anderen Seite (Ziele und Indikatoren 1a und 1b, 2, 3 und 13).

X. Änderungen zur geltenden Rechtslage

Mit dieser Verordnung wird erstmalig ein zentrales Register geschaffen, in dem neben sämtlichen Marktakteuren des Energiemarkts auch sämtliche Erzeugungseinheiten und relevante Verbrauchseinheiten erfasst werden. Hierdurch können auf der einen Seite einige Meldewege vereinheitlicht werden, es werden auf der anderen Seite jedoch neue Meldeverpflichtungen eingeführt und bestehende Meldungen erweitert.

Für die Betreiber von EE-Anlagen sind einige wenige neue Angaben zu machen, ansonsten bestehen die Meldepflichten der Anlagenregisterverordnung weiter.

Für Netzbetreiber und anderer Versorgungsunternehmen bestanden bereits vorher eine Vielzahl an Meldepflichten, etwa die Lieferantenanzeige nach § 5 EnWG oder die Meldepflichten der §§ 72 ff EEG. Diese Meldewege werden durch das Marktstammdatenregister gebündelt und vereinfacht. Es werden einige wenige neue Angaben zu machen sein.

Die Pflicht, konventionelle Einheiten zu melden, bestand gegenüber der BNetzA nur ab einer Einheitsgröße von zehn Megawatt. Hier ist die Meldepflicht deutlich ausgeweitet worden. Neben einer Erweiterung der Einheiten, die erfasst werden, werden auch weitere Daten abgefragt werden.

Neu eingeführt wird die Meldung als Voraussetzung der Zahlungen nach dem EEG oder Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG). Bislang durften Abschlagszahlungen nicht von der Meldung im Register abhängig gemacht werden. Dies führte dazu, dass bei unterbliebenen Meldungen erhaltene Zahlungen zurückgezahlt werden mussten, die Rückzahlungen konnten den wirtschaftlichen Ruin der Betroffenen bedeuten. Dadurch, dass Zahlun-

gen und Abschläge auf Zahlungen erst nach der Meldung fällig werden, werden solche Härten in Zukunft vermieden.

XI. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung über das zentrale elektronische Verzeichnis energiewirtschaftlicher Daten)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Abschnitt 1 enthält die allgemeinen Vorschriften, die für die gesamte Verordnung relevant sind.

Zu § 1 (Marktstammdatenregister)

In § 1 wird bestimmt, dass die BNetzA das Marktstammdatenregister im öffentlichen Interesse betreibt. Dabei hat sie wie jede Bundesbehörde die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des BSI einzuhalten.

Zu Absatz 1

§ 111e Absatz 1 des EnWG gibt vor, dass die BNetzA ein Verzeichnis mit energiewirtschaftlichen Daten errichtet und betreibt. Dies wird in § 1 Absatz 1 der Verordnung wiederholt, dem insofern nur eine deklaratorische Bedeutung zukommt. Die BNetzA ist eine der zentralen Behörden, die die Energiewirtschaft allgemein, den Netzausbau und die Versorgungssicherheit in Deutschland im Strom- und Gasbereich regulieren und überwachen. Die BNetzA führt bereits heute mit dem Anlagenregister und der Kraftwerksliste zentrale Marktregister; über die Meldepflicht nach § 5 EnWG führt sie überdies ein Register der Energielieferanten. Das Marktstammdatenregister ersetzt das Anlagenregister und vereinfacht die anderen Meldepflichten.

Perspektivisch soll mit dem Marktstammdatenregister der Abbau von energiewirtschaftlichen Meldepflichten erfolgen. Neben den behördlichen Meldepflichten können auch Meldepflichten der Marktakteure untereinander z.B. im Rahmen der Marktprozesse oder des künftigen Energieinformationsnetzes über eine Referenzierung auf das Register vereinfacht werden. Damit der Abbau von Meldepflichten erfolgen kann, müssen sämtliche Akteure und Einheiten der Energiewirtschaft erfasst werden. Nur wenn eine Pflicht besteht, sich und seine Einheiten zu registrieren und die bereitgestellten Daten zu nutzen, wird perspektivisch das Marktstammdatenregister als zentrales Register dienen und andere Register und Meldewege sukzessive stark vereinfachen oder gänzlich ablösen können.

Das Marktstammdatenregister dient unter anderem dazu, die Transformation des Energiesystems gegenüber der Öffentlichkeit transparenter zu machen. Aus diesem Grund ist eine umfassende Veröffentlichung der Daten vorgesehen. Dabei muss der erforderliche Datenschutz stets gewahrt bleiben. Personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie aus anderen Gründen vertrauliche Daten werden nicht veröffentlicht. Die Datenhaltung bestimmt sich nach den Regeln des BDSG und den Vorgaben des BSI, wobei an die Stelle des BDSG perspektivisch die EU-Datenschutz-Grundverordnung treten wird. Viele der Daten, die das Marktstammdatenregister enthalten wird, sind heute bereits öffentlich zugänglich, insbesondere Stammdaten von Erzeugungseinheiten durch die Veröffentlichungen des Einheitenregisters und des PV-Meldeportals.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 nimmt die BNetzA die Aufgaben und Befugnisse nach dieser Verordnung im öffentlichen Interesse wahr. Das Marktstammdatenregister soll durch Plausibilisierungen, Prüfroutinen und Nachprüfungen im Einzelfall insgesamt eine hohe Datenqualität erreichen. Eine hohe Datenqualität ist Voraussetzung für das Vertrauen der Nutzer in das Marktstammdatenregister und für den Verzicht auf eigene Datenerhebungen durch Behörden oder Marktpartner beim Betroffenen. Dennoch können Fehler im Einzelfall nie ausgeschlossen werden. Die Verpflichtung, im Rahmen dieser Verordnung auf die Korrektur der Fehler hinzuwirken, nimmt die BNetzA dabei ausschließlich im öffentlichen Interesse wahr. Individuelle Ansprüche von Nutzern des Registers gegenüber der BNetzA als registerführender Stelle sind ausgeschlossen. Mögliche finanzielle Einbußen oder sonstige Schäden, die aufgrund der Nutzung fehlerhaft registrierter Daten entstehen, können mithin nicht der BNetzA zur Last gelegt werden. Die Datenverantwortlichkeit wird in dieser Verordnung jeweils eindeutig geregelt, so dass aufgrund der Verwendung fehlerhafter Daten entstehende Ansprüche gegenüber dem jeweils Verantwortlichen geltend zu machen sind.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Grundsätzlich sind bei der Ausführung der Verordnung die Begriffe des EnWG anzuwenden. § 2 definiert darüber hinaus weitere für die Verordnung wichtige Begriffe. Da das Marktstammdatenregister für verschiedene energiewirtschaftliche Zwecke verwendet werden soll und aus diesem Grund nicht der Anlagendefinition eines bestimmten Gesetzes gefolgt werden kann, werden die Erzeugungs- und Verbrauchseinrichtungen auf der kleinsten Ebene als *Einheiten* erfasst. Dies ist im Falle von Erzeugungseinheiten der einzelne Generator oder die einzelne Gasquelle und im Falle des Verbrauchs die einzelne technische Verbrauchseinrichtung. Bei PV-Anlagen, bei denen das einzelne Modul als Generator anzusehen ist, bei der Gaserzeugung und beim Gas- und Strom-Verbrauch erfolgt allerdings eine summarische Eintragung. Durch dieses Vorgehen verzichtet die Verordnung darauf, einen weiteren Begriff der Anlage neben den zahlreichen bereits bestehenden Anlagenbegriffen zu definieren. Durch die Erfassung der technischen Daten auf der kleinsten Ebene ist es den Nutzern des Registers möglich, sich die Einheiten zu den verschiedenen Anlagenbegriffen zusammenzustellen und so die Daten bei der jeweils einschlägigen Aggregation zu nutzen. Mitunter können auch verschiedene Einheiten demselben technischen Aggregat angehören: Gasverbrauchseinheiten und Stromerzeugungseinheiten bilden zusammen ein Gaskraftwerk; Speichereinheiten bestehen immer aus einer Verbrauchs-, einer Speicher- und aus einer Erzeugungseinheit.

In Nummer 1 werden Einheiten, die schon vor dem Inkrafttreten der Verordnung in Betrieb genommen wurden, als Bestandseinheiten definiert.

Nach Nummer 2 ist Betreiber diejenige Person, die eine Einheit oder eine Anlage nutzt. Eigentumsverhältnisse werden bei dieser Betrachtung nicht berücksichtigt. Der Nutzer ist derjenige, der die tatsächliche Sachherrschaft über die Einheit oder Anlage ausübt, der die Arbeitsweise der Einheit oder Anlage eigenverantwortlich bestimmt und der das wirtschaftliche Risiko der Einheit oder Anlage trägt.

Nummer 3: Neben dem Begriff der Einheit ist es für die Zwecke des Registers notwendig, dass die Zusammenfassung einer oder mehrerer Einheiten zu EEG-Anlagen als eigenständiges Datenbankobjekt erfasst wird, denn einige der Daten beziehen sich nicht auf den einzelnen Generator, sondern auf die gesamte, ggf. aus mehreren Einheiten zusammengesetzte Anlage; dies gilt z.B. für das Inbetriebnahmedatum im Sinn des EEG.

Nummer 4 definiert den Begriff der Einheit. Einheit ist der allgemeine Begriff für die kleinste technische Einrichtung. Einheiten sind Strom- und Gaserzeugungseinheiten, Strom- und Gasverbrauchseinheiten sowie Strom- und Gasspeichereinheiten.

Eine Gaserzeugungseinheit ist jede einzelne Einrichtung zur Erzeugung von Gas, Nummer 4 Buchstabe a. Dies kann etwa ein Bohrloch oder ein Fermenter sein.

Unter einer Gasspeichereinheit ist nach Nummer 4 Buchstabe b jede technische Einrichtung zur Speicherung von Gas zu verstehen. Dies können zum Beispiel Poren- oder Aquifer-Speicher, d.h. die Speicherung von Gas in wasserführenden Schichten, sein.

In einer Gasverbrauchseinheit im Sinne von Nummer 4 Buchstabe c wird Gas verbraucht. Neben industriellen Einheiten, die Gas nutzen, sind auch Gaskraftwerke Gasverbrauchseinheiten.

Eine Stromerzeugungseinheit nach Nummer 4 Buchstabe d ist jede technische Einrichtung mittels derer elektrische Energie gewonnen werden kann. Der eingesetzte Energieträger ist dabei unerheblich. Die Stromerzeugungseinheit ist die jeweils kleinste technisch abgrenzbare Einheit. In der Regel ist dies der einzelne Generator, bei Solaranlagen ist es das einzelne PV-Modul, für das aber eine summarische Eintragung vorgesehen ist.

Eine Stromspeichereinheit ist nach Nummer 4 Buchstabe e jede technische Einrichtung zur Speicherung von elektrischer Energie. Speichereinheiten verbrauchen elektrische Energie und erzeugen zeitlich versetzt elektrische Energie, sie sind mithin zugleich Stromverbrauchs- und Stromerzeugungseinheiten. Zwischen den beiden Vorgängen erfolgt die Speicherung. Um den Umfang der gespeicherten Energie erfassen zu können, muss neben der Verbrauchs- und der Erzeugungsseite auch die Speicherseite erfasst werden. Dies ist wird ermöglicht, indem Speicher als eigenständige Einheiten erfasst werden.

Eine Stromverbrauchseinheit nach Nummer 4 Buchstabe f ist jede technische Einrichtung, in der Strom verbraucht werden kann. Korrespondierend zur Stromerzeugungseinheit ist auch eine Stromverbrauchseinheit der kleinste technisch abgrenzbare Verbraucher. Auch hier erfolgt eine summarische Registrierung. Ladepunkte fallen ebenfalls unter Nummer 4 Buchstabe f, da gemäß § 3 Nummer 25 EnWG der Strombezug der Ladepunkte dem Letztverbrauch gleichsteht.

Im Rahmen der Kraft-Wärme- und der Kraft-Kälte-Kopplung treten neben die Stromerzeugungseinheiten auch andere technische Vorrichtungen zum Auskoppeln der Wärme bzw. der Kälte. Gerade im Hinblick auf eine zunehmende Sektorenkopplung wird die Erfassung dieser Parameter zunehmend wichtiger, weswegen für diese Anlagen nicht nur die jeweilige Erzeugungseinheit erfasst wird, sondern die KWK-Anlage als ein eigenes Datenbankobjekt nach Nummer 5.

Jede Person, die sich im Marktstammdatenregister registrieren muss oder freiwillig oder dort registriert, ist ein Marktakteur nach Nummer 6.

Stromlieferanten nach Nummer 7 sind natürliche oder juristische Personen, deren Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise auf den Vertrieb von elektrischer Energie zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern ausgerichtet ist.

Transportkunden nach Nummer 8 sind abweichend von § 3 Nummer 31b EnWG keine Letztverbraucher.

Zu Abschnitt 2 (Registrierungen)

Im zweiten Abschnitt der Verordnung werden die Registrierungen geregelt. Es gibt verpflichtende und freiwillige Registrierungen, jeweils sowohl für Einheiten als auch für Personen sowie für Behörden: Alle Eintragenden sind verpflichtet, ihre getätigten Angaben aktuell zu halten, unabhängig davon, ob eine Pflicht zur Registrierung bestand.

Zu § 3 (Registrierung von Marktakteuren)

In § 3 wird die Registrierung von Marktakteuren geregelt.

Zu Absatz 1

In § 3 Absatz 1 werden die Marktakteure aufgelistet, die eine Pflicht zur Registrierung trifft. Andere Akteure, die am Energiemarkt teilnehmen, müssen sich nicht registrieren; ihnen steht eine freiwillige Registrierung nach Absatz 4 offen, die ihnen eine umfassende Nutzung des Marktstammdatenregisters erleichtert.

Sofern eine natürliche oder juristische Person mehrere Marktfunktionen wahrnimmt, muss sie sich für jede Funktion registrieren, um ihren Verpflichtungen gerecht zu werden. Zusätzlich ermöglicht das Marktstammdatenregister eine Registrierung der unterschiedlichen Marktrollen. So muss sich ein Akteur mit der Marktfunktion „Netzbetreiber“ sowohl stets als Netzbetreiber als auch in der Marktrolle des als Bilanzkreisverantwortlichen registrieren, soweit er nicht durch die Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) von der Pflicht zur Führung von Bilanzkreisen ausgenommen ist. Diese Differenzierung ist notwendig, um sicherzustellen, dass in privatwirtschaftlichen und behördlichen Prozessen stets die richtigen Zuordnungen erfolgen können.

Betreiber von Einheiten müssen sich nach Nummer 1 dann registrieren, wenn die Einheiten, die sie betreiben, nach dieser Verordnung registriert werden müssen. Es kann keine Einheit ohne einen Betreiber geben, da jede Erzeugungs- und Verbrauchseinheit einer Person zugeordnet sein muss. Diese Registrierungspflicht gilt auch für die öffentliche Hand, wenn diese eine Einheit betreibt.

Nummer 2 bestimmt, dass organisierte Marktplätze ebenfalls dem Marktstammdatenregister gemeldet werden müssen, sofern sie Produkte für das deutsche Marktgebiet handeln.

Bilanzkreisverantwortlicher nach Nummer 3 ist derjenige, der für einen Bilanzkreis verantwortlich ist. Der Begriff umfasst Personen, die von § 4 Absatz 2 Satz 1 StromNZV oder von § 2 Nummer 5 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) erfasst werden.

Messstellenbetreiber müssen sich gemäß Nummer 4 im Marktstammdatenregister eintragen. Die Definition des Messstellenbetreibers deckt sich mit § 3 Nummer 26a EnWG.

Netzbetreiber müssen sich im Marktstammdatenregister nach Maßgabe der Nummer 5 registrieren. Netzbetreiber sind solche, die unter § 3 Nummer 2 bis 7, 9 und 10 des EnWG fallen: Von daher müssen sich auch Betreiber geschlossener Verteilernetze ins Register eintragen. Netzbetreiber haben neben der Registrierungspflicht noch weitere Pflichten im Zusammenhang mit dem Marktstammdatenregister. Sie müssen unter anderem die technischen Daten der an ihr Netz angeschlossenen Einheiten und Anlagen, die die jeweiligen Betreiber eintragen müssen, überprüfen und bestätigen.

Nach Nummer 6 werden Personen erfasst, die nach Art. 9 Verordnung (EU) 1227/2011 bei der BNetzA registriert werden, Dies können auch Händler ohne Lieferantenstatus sowie Händler von Finanzmarktprodukten (Energiederivaten) sein.

Nummer 7 regelt, dass für Personen, die Projekte registrieren, eine Registrierungspflicht besteht. Projekte können nicht ohne die Zuordnung zu einer Person eingetragen werden, da in diesem Fall keine Verantwortlichkeit für die Daten zuzuordnen wäre.

Nach Nummer 8 müssen sich Stromlieferanten im Sinne von § 2 Nummer 7 registrieren.

Transportkunden nach Nummer 9 sind definiert in § 2 Nummer 8; die Gruppe umfasst Personen, die Verträge für den Netzzugang mit den Netzbetreibern im Rahmen der GasNZV abschließen, mit Ausnahme der Letztverbraucher.

Zu Absatz 2

Die Anlage zu dieser Verordnung bestimmt die Details, die die einzelnen Marktakteure dem Register melden müssen.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird die Registrierungsfrist geregelt. Die Registrierungsfrist beträgt drei Wochen nach dem Tätigwerden am Markt in der jeweiligen Marktrolle. Die Registrierungsfrist korrespondiert mit den anderen Fristen der Verordnung: So entstehen keine Abweichungen. Zum Beispiel müssen Einheitenbetreiber sich als Marktakteure innerhalb der gleichen Fristen melden, in der sie auch ihre Einheiten eintragen müssen.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 ist geregelt, dass sich Personen unabhängig von dem Bestehen einer Meldepflicht freiwillig im Marktstammdatenregister registrieren können. Sofern eine solche freiwillige Registrierung erfolgt, sind die allgemeinen Angaben zu Marktakteuren nach der Anlage zu dieser Verordnung einzutragen, damit die Datensätze vollständig sind; insbesondere bedarf es bei juristischen Personen oder Personengesellschaften eines Ansprechpartners für die registerführende Stelle. Eine Meldefrist besteht für freiwillige Registrierungen nicht.

In Betracht kommt eine freiwillige Registrierung grundsätzlich für jedermann. Da mit der Registrierung eine bessere Nutzbarkeit der Funktionen des Marktstammdatenregisters verbunden ist, kommen insbesondere Forschungseinrichtungen als potentielle freiwillige Registrierte in Betracht.

Zu § 4 (Registrierung von Behörden)

In § 4 wird die Registrierung von Behörden geregelt. Behörden, die die registrierten Daten nutzen und nicht mehr auf eigene Erhebungen zu bereits registrierten Tatsachen zurückgreifen wollen, benötigen im Marktstammdatenregister eine Registrierung. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Behörden die Daten über Schnittstellen abrufen wollen oder Freigaben für vertrauliche oder personenbezogene Daten benötigen. Die Energiebehörden des Bundes werden verpflichtet, sich im Marktstammdatenregister zu registrieren. Allen anderen Behörden, insbesondere Landesbehörden, steht es frei, sich zu registrieren, eine Pflicht hierzu besteht nicht. Da allen Behörden gegenüber jedoch das Verweigerungsrecht nach § 13 Absatz 6 entgegengehalten werden und das Marktstammdatenregister nur vollumfänglich bei einer Registrierung genutzt werden kann, kann eine Registrierung für andere Behörden von Nutzen sein.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet Behörden, die für den Bund Aufgaben im Energiebereich wahrnehmen, sich im Marktstammdatenregister zu melden. Nur registrierten Behörden können automatisiert vertrauliche Daten zugänglich gemacht werden. Die in Absatz 1 gelisteten Behörden (das BMWi, das Umweltbundesamt, die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und das Statistische Bundesamt) haben allesamt energiewirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen. Aus diesem Grund sollen sie die Daten des Marktstammdatenregisters vollumfänglich nutzen können.

Zu Absatz 2

Die Behörden müssen bei ihrer Registrierung die Daten angeben, die in der Anlage zu dieser Verordnung bestimmt werden.

Zu Absatz 3

Zu § 5 (Registrierung von Einheiten, EEG- und KWK-Anlagen)

Mit § 5 wird die Registrierung von Einheiten geregelt und die Verantwortlichkeit für die entsprechenden Eingaben nebst entsprechenden Fristen. Durch verschiedene eine Meldepflicht auslösende Ereignisse wird der gesamte Lebenszyklus der Einheiten und Anlagen erfasst.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird bestimmt, dass grundsätzlich sämtliche Erzeugungs- und Speichereinheiten des Strom- und Gasbereichs registriert werden müssen; eine Ausnahme ist lediglich für Einheiten ohne die Möglichkeit eines Netzanschlusses vorgesehen. Als Meldepflichtiger wird der jeweilige Betreiber der Einheit oder Anlage bestimmt. Die Pflicht zur Registrierung erstreckt sich erzeugungsseitig auf sämtliche Einheiten und Anlagen, auch und insbesondere auf Bestandseinheiten, für deren Registrierung § 10 Absatz 2 einschlägig ist. Die Registrierung muss unabhängig einer bestimmten Einheitengröße und unbeschadet eines Inbetriebnahmezeitpunktes als Stichtag erfolgen: Sämtliche Erzeugungseinheiten sämtlicher Technologien sollen erfasst werden.

Einheiten und Anlagen müssen spätestens bei der Inbetriebnahme gemeldet werden; die Meldefrist beträgt drei Wochen ab diesem Datum, s. Absatz 6. Der Inbetriebnahmezeitpunkt bestimmt sich je nach Art der Einheit. Eine frühere Registrierung der Einheiten ist gemäß Absatz 2 im Projektstatus möglich. Die Registrierung der Inbetriebnahme ist auch bei einer früheren Registrierung des Projekts erforderlich.

Alle Speichereinheiten müssen ebenfalls unabhängig von der Speichertechnologie registriert werden.

Ausnahmen finden sich bezüglich der Erfassung von Einheiten in Satz 2 und 3: Einheiten und Anlagen müssen dann nicht gemeldet werden, wenn sie über keinen unmittelbaren oder mittelbaren Netzanschluss verfügen. Damit sind nur Einheiten von der Registrierungspflicht ausgenommen, die im sogenannten Inselbetrieb, d.h. völlig ohne Netzanschlussmöglichkeit, betrieben werden oder die nicht ortsfest installiert werden. Die Ausnahme gilt nicht für Einheiten, die zwar ans Netz angeschlossen sind oder sein können aber vorübergehend oder dauerhaft vollständig für den Eigenverbrauch eines ans Netz angeschlossenen Letztverbrauchers eingesetzt werden.

Außerdem wird in Absatz 1 die Erfassung von Verbrauchseinheiten von Strom und Gas geregelt. Im Gegensatz zu den Erzeugungseinheiten wird eine Untergrenze gezogen, unterhalb derer auf eine Erfassung verzichtet wird. Im Strombereich werden nur Verbrauchseinheiten erfasst, die an ein Hoch- oder Höchstspannungsnetz angeschlossen sind; im Gasbereich nur Verbraucher, die einen Anschluss an das Fernleitungsnetz haben. Ausnahmen werden hier nur für solche Anlagen gemacht, deren Betreiber registrierungspflichtig nach Art. 9 Verordnung (EU) 1227/2011 ist, damit hier ein Gleichlauf der Registrierungspflichten erreicht wird. Durch die gewählten Kriterien wird eine Abgrenzung vorgenommen, die unabhängig von den schwankenden Verbrauchswerten konstant bleibt, so dass die Meldepflicht bei vorübergehend geringem Verbrauch nicht vorübergehend entfällt. Die Anschlussebene ist ein sich nicht ohne weiteres änderndes Stammdatum. Insbesondere die Begrenzung anhand der Anschlussebene bietet die Gewähr, dass nur Verbraucher erfasst werden, die dauerhaft eine wesentliche Rolle am Energiemarkt spielen. Sofern Ladepunkte keinen Anschluss an das Hoch- oder Höchstspannungsnetz haben, entfällt für sie die Pflicht zur Registrierung nach dieser Verordnung und als Folge davon auch die Registrierungspflicht der Betreiber nach § 3. Unberührt hiervon bleibt die Registrierungspflicht nach der Ladesäulenverordnung; ob Ladepunkte im Interesse der Verwaltungsvereinfachung künftig in der vorliegenden Verordnung registriert werden sollten, wird zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und entschieden.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden Projekte als geplante Errichtung von Einheiten definiert. Diese können bereits in einem frühen Stadium im Marktstammdatenregister erfasst werden, womit die Erstellung stimmiger und realisierbarer Planungskonzepte erleichtert wird. Dabei ist das nach der Anlage zu dieser Verordnung geforderte Mindestmaß an Angaben zu tätigen. Die Registrierung des Projektes ist freiwillig; sofern aber zu dem Projekt eine Zulassung erteilt wird, die nach Absatz 3 verpflichtend zu registrieren ist, ergibt sich aus Absatz 3 eine verpflichtende Registrierung des zur Zulassung gehörenden Projekts.

Durch die Registrierung von Projekten wird es zum Beispiel Planungsbüros ermöglicht, im Vorfeld einer Genehmigung die Daten einzutragen und über die Nennung der vom Marktstammdatenregister vergebenen Nummer beispielsweise den Planungsbehörden oder möglichen Kunden zugänglich zu machen.

Eine Meldefrist besteht für die Registrierung von Projekten nicht, sofern nicht eine dazu ergehende Zulassung zu registrieren ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass manche Einheiten bereits dann als Projekte gemeldet werden müssen, wenn eine Zulassung erteilt ist. Grundsätzlich trifft diese Pflicht nur Gas- oder Stromerzeugungseinheiten oder Gas- oder Stromspeichereinheiten. Dies sind alle Windenergieanlagen auf See in der ausschließlichen Wirtschaftszone, die von dem Windenergie-auf-See-Gesetz erfasst sind. Einheiten, die auf Land errichtet werden sollen, müssen dann gemeldet werden, wenn für sie eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt worden ist. Dies sind alle konventionellen Einheiten und Biomasseanlagen mit einer installierten Leistung von über einem Megawatt sowie Windenergieanlagen an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern (Anlage 1 zur 4. BImSchV) und Windenergieanlagen auf See im Küstenmeer. Außerdem sind alle Zulassungen für Solar- und Biomasseanlagen zu melden, die an einer Ausschreibung nach dem EEG teilnehmen. Neben der geplanten Einheit ist auch die Zulassung zu registrieren. Sind insbesondere bei Biomasseanlagen mehrere Zulassungen erforderlich, so ist diejenige zu melden, die die Errichtung und den Betrieb des Generators erlaubt.

Erfasst werden dabei alle Zulassungen von Einheiten, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ergangen sind; sie sind auch dann zu melden, wenn die Anträge bereits zuvor gestellt worden waren und auch, wenn die Zulassungen bereits umgesetzt worden sind, etwa wenn eine Genehmigungsfiktion nach einem bestimmten Zeitablauf gilt. Zulassungen früheren Datums sind nicht von der Regelung erfasst. Meldepflichtig nach Absatz 3 ist der Betreiber, der die Einheit betreiben wird, für die die Genehmigung ergangen ist, auch wenn die Genehmigung auf eine andere Person ausgestellt worden ist.

Die Zulassung wird regelmäßig vor der Inbetriebnahme der Einheit erteilt. Damit die Zulassung nicht ohne Zuordnung registriert wird, muss die dazugehörige Einheit als Projekt nach Absatz 2 im Register registriert werden.

Dadurch, dass nur Genehmigungen erfasst werden, die aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder des Windenergie-auf-See-Gesetzes erlassen werden, ist sichergestellt, dass nur Zulassungen großer Einheiten erfasst werden, die eine entsprechende Wirkung auf den Netzbetrieb haben.

Die Registrierung der Genehmigungen ist darüber hinaus für die Durchführung der Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land notwendig, weil eine registrierte Genehmigung Teilnahmevoraussetzung ist.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird bestimmt, dass Stilllegungen gemeldet werden müssen. Dabei sind nicht nur endgültige Stilllegungen einzutragen, es müssen auch vorübergehende Stilllegungen registriert werden.

Eine vorübergehende Stilllegung ist eine zeitlich begrenzte Außerbetriebnahme einer Einheit oder Anlage, die zu einem späteren Zeitpunkt grundsätzlich wieder in Betrieb genommen werden kann.

Endgültig außer Betrieb genommen ist eine Einheit dann, wenn sie nicht mehr wieder betrieben werden kann, weil z.B. wesentliche Teile von ihr nicht mehr genutzt werden können oder in anderen Einheiten verbaut wurden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 verweist für den Umfang der Registrierungspflicht auf die Anlage zu dieser Verordnung. In der Anlage zu dieser Verordnung sind die für die einzelne Einheitenart zu meldenden Daten aufgelistet, wobei auch aufgeführt ist, zu welcher Art der Meldung welche Daten zu melden sind. Außerdem wird die Meldefrist mit drei Wochen ab dem jeweils eintretenden meldepflichtauslösenden Ereignis bestimmt.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 wird bestimmt, dass die Registrierungsfrist drei Wochen nach Eintreten des jeweiligen Ereignisses beträgt.

Zu § 6 (Registrierung von Änderungen)

§ 6 bestimmt, dass Änderungen, die sich an registrierten Daten ergeben, im Register eingetragen werden. Damit kommt dieser Norm eine wichtige Bedeutung zu, da durch diese Meldepflicht der Datenbestand auf einem aktuellen Niveau bleibt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass jede Änderung, die sich an registrierten Daten ergibt, gemeldet werden muss. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob eine Pflicht zur Eintragung bestanden hat oder nicht. Erfolgen die Registrierungen freiwillig nach den § 3 Absatz 5, § 4 Absatz 2 oder § 5 Absatz 5, so müssen die eingetragenen Daten dennoch aktuell gehalten werden, wenn sich Änderungen an ihnen ergeben.

Verpflichtet, die Änderungen einzugeben ist grundsätzlich derjenige, der zur ursprünglichen Eintragung verpflichtet war oder der im Falle einer freiwilligen Registrierung die Eintragung vorgenommen hat. Im Falle von Betreiberwechseln müssen sowohl der alte wie der neue Betreiber ihren Meldepflichten nachkommen. Der neue Betreiber muss als Einheiten- oder Anlagenbetreiber registriert sein und die Verantwortung für die Daten der von ihm übernommenen Einheit oder Anlage übernehmen, der alte Betreiber muss seine Betreiberstellung bezüglich der Einheit abgeben. Die Registrierungsfrist beträgt drei Wochen ab dem Eintritt der Änderung.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 müssen Genehmigungen gemeldet werden, wenn sie für die Änderung der installierten Leistung einer Gas- oder Stromerzeugungseinheit oder einer Gas- oder Stromspeichereinheit eingeholt werden müssen und aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder des Windenergie-auf-See-Gesetzes ergehen. Meldepflichtig ist der Genehmigungsinhaber. Die Registrierungsfrist beträgt drei Wochen ab der Bekanntgabe der Genehmigung.

Zu Abschnitt 3 (Behördliches Verfahren)

Im dritten Abschnitt der Verordnung wird das behördliche Verfahren der Registrierung geregelt. Außerdem werden in diesem Abschnitt die Mitwirkungspflichten der der Netzbetreiber nach dieser Verordnung normiert.

Zu § 7 (Registrierungsverfahren)

In § 7 wird das Registrierungsverfahren geregelt. Hierdurch kommt der Norm eine zentrale Bedeutung zu, da sich sämtliche Meldewege nach dieser Vorschrift bestimmen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass das Marktstammdatenregister von der BNetzA als eine elektronische Plattform im Internet zur Verfügung zu stellen ist. Registrierungen sollen über das Internet erfolgen. Hierdurch wird der Verwaltungsaufwand minimiert. Die Meldung auf dem elektronischen Weg ist mit Ausnahme des Satzes 2 der einzige zugelassene Meldeweg. Durch den Zugang über das Internet besteht der Zugang unabhängig von behördlichen Öffnungszeiten, es können jederzeit sowohl Meldungen abgegeben werden als auch sonstige Nutzungen erfolgen.

Natürlichen Personen, die nicht das Internet für ihre Meldungen nutzen möchten, ermöglicht die BNetzA die Übermittlung schriftlicher Meldungen, Absatz 1 Satz 2. Hierzu werden von der Behörde auf Anforderung Formulare bereitgestellt, die die natürlichen Personen nutzen müssen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 vergibt die BNetzA für jede registrierte Zulassung, jede registrierte Person, jede registrierte Anlage und jede registrierte Einheit eine eindeutige Nummer. Die Vergabe der Kennziffer erfolgt, wenn die jeweils nach der Anlage zu dieser Verordnung erforderlichen Mindestangaben getätigt wurden; bei der Eintragung von neu in Betrieb genommenen Einheiten und Anlagen wird die Nummer bereits im Projektstatus vergeben, wenn eine Registrierung als Projekt nach § 5 Absatz 5 erfolgte. Die Nummer dient der eindeutigen Identifizierung von Marktakteuren, Einheiten und Anlagen.

Perspektivisch soll die Kennziffer einige der bislang genutzten anderen Kennungen, wie zum Beispiel den EEG-Anlagenschlüssel, ersetzen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass das tatsächliche Vorliegen einzelner förderrelevanter Umstände durch die Registrierung der betreffenden Einheit nicht festgestellt wird. Es werden lediglich die Angaben ihres Betreibers gespeichert. Insoweit werden durch die Einführung des Marktstammdatenregisters die sonstigen energiewirtschaftlichen Rechtsbeziehungen wie zum Beispiel die Systematik des EEG und des KWKG, wonach die Fördertatbestände sowie die diesbezüglichen Anspruchsvoraussetzungen ausschließlich Gegenstand des Privatrechtsverhältnisses von Anlagenbetreiber und Netzbetreiber sind, nicht geändert. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Förderung nach dem EEG tatsächlich vorliegen, obliegt weiterhin dem jeweiligen Netzbetreiber. Streitigkeiten über das tatsächliche Vorliegen gemeldeter Umstände können nicht über das Register ausgefochten werden, da die Übermittlungspflicht und die Verantwortlichkeit für die Daten beim jeweiligen Betreiber liegen.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 verschickt die BNetzA auf Anforderung eine schriftliche Bestätigung der Registrierung an den Einheitenbetreiber, sofern eine Inbetriebnahme erfolgt ist. Andere

Bestätigungen müssen nach dieser Verordnung nicht versendet werden, da gemäß § 12 die Daten des Marktstammdatenregisters grundsätzlich öffentlich sind und damit jederzeit eingesehen werden können. Bei der überwiegenden Zahl der Betreiber von Einheiten und Anlagen handelt es sich um natürliche Personen, deren Sicherheitsbedürfnis durch die schriftliche Bestätigung der Inbetriebnahmemeldung befriedigt wird.

Zu § 8 (Erhebung, Speicherung und Löschung der registrierten Daten)

§ 8 enthält datenschutzrechtliche Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Nutzung und Löschung von Daten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die grundlegende Befugnis der BNetzA zur Erhebung, Speicherung und Nutzung der registrierten Daten einschließlich der personenbezogenen Daten und knüpft diese an die Erforderlichkeit zur Registerführung. Grundsätzlich bedeutet dies, dass Daten, die für die Registerführung oder andere in der Verordnung angeordnete Zwecke nicht mehr erforderlich sind, gelöscht werden müssen. Dies wird in den Absätzen 2 und 3 hinsichtlich der personenbezogenen Daten konkretisiert.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die BNetzA verpflichtet, personenbezogene Daten von Betreibern zu löschen, wenn diese keine Einheit oder Anlage mehr betreiben und nicht mit einer anderen Marktfunktion registriert sind und der Löschung nicht widersprochen haben. Die Frist zur Löschung beträgt drei Kalendermonate. Die Vorschrift dient dem Datenschutz und verhindert, dass Daten von Personen unnötig gespeichert werden. Die personenbezogenen Daten anderer Akteure als Betreibern sind von diesen im Rahmen der Änderungsmitteilung nach § 6 selbst zu löschen, sofern keine Pflicht zur Registrierung mehr für die Daten besteht. Da Betreiber von Einheiten oftmals natürliche Personen sind und nicht am Energiemarkt teilnehmen, ist die Unterscheidung gerechtfertigt.

Sofern der ehemalige Betreiber erneut eine andere Anlage betreiben möchte oder in einer anderen Funktion am Energiemarkt teilnehmen möchte, kann er der Löschung gegenüber der BNetzA widersprechen. In diesem Fall werden seine Daten bis zu zwei Jahre gespeichert. Hat der ehemalige Betreiber dann keine Tätigkeit aufgenommen, werden seine Daten von der BNetzA gelöscht. Die Frist von zwei Jahren ist gerechtfertigt, da die Errichtung neuer Anlagen mit vielen Unwägbarkeiten verbunden ist. Mit dem Speichern der Daten behält der Betreiber seine Kennziffer und kann sie bei der erneuten Tätigkeitsaufnahme verwenden. Dies führt zu Vereinfachungen bei der Verwaltung seiner Daten bei ihm und bei den anderen Marktteilnehmern.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 ist die BNetzA berechtigt und verpflichtet, auch andere Daten als personenbezogene zu löschen, wenn diese nicht mehr für energiewirtschaftliche Zwecke benötigt werden. Zu den energiewirtschaftlichen Zwecken zählt auch die Energiestatistik. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass die Löschung nicht verlangt werden kann, wenn die Daten noch zu eben diesen Zwecken benötigt werden.

Zu § 9 (Überprüfung und Änderung der registrierten Daten)

§ 9 regelt die Befugnisse der BNetzA zur Überprüfung und Änderung der registrierten Daten, die ergänzend zum Datenabgleich durch die Netzbetreiber nach § 11 für eine hohe Validität der im Anlagenregister gespeicherten Daten notwendig sind.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 kann die BNetzA jederzeit die registrierten Daten überprüfen. Die Ausübung dieser Befugnis steht im Ermessen der BNetzA. So kann sie insbesondere die von den Einheitenbetreibern übermittelten Daten auf Plausibilität prüfen. Eine weitere Möglichkeit der Validierung kann darin bestehen, dass die BNetzA die registrierten Daten miteinander oder mit denen anderer Register oder mit Daten, die ihr zu anderen Zwecken zugesendet worden sind, abgleicht.

Exemplarisch werden in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5 folgende Quellen genannt, die zum Abgleich genutzt werden sollen: Die Daten, die zur EEG-Umlage-Berechnung dienen und gedient haben, einschließlich der Daten des Anlagenregisters und des PV-Meldeportals, bilden für den Bereich der EEG-Anlagen eine umfassende Datengrundlage (Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3). Frei zugängliche sonstige Quellen im Sinne des Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, etwa Veröffentlichungen im Internet, können über verschiedene Bereiche des Registers Auskunft geben, da zum Beispiel viele große Marktakteure über Internetauftritte verfügen; ebenso können Presseberichte Auskunft über aktuelle Veränderungen geben. Die beim UBA geführten Herkunftsnachweisregister und Regionalnachweisregister sowie die Daten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, 5 und 6 werden zu den jeweiligen Zwecken erhoben und decken deshalb nur einen Teil der installierten Einheiten und Anlagen ab – für ihre Zwecke müssen diese Daten hinreichend validiert sein, so dass sie gut für die Validierung der Daten des Marktstammdatenregisters genutzt werden können. Nach Nummer 7 kann die BNetzA die Daten auch mit anderen Registern abgleichen, sofern diese von Behörden geführt werden und einen energiewirtschaftlichen Bezug haben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt im ersten Halbsatz die Möglichkeit der BNetzA, die Dateninhaber zur Überprüfung und erforderlichenfalls zur Korrektur der Daten aufzufordern. Dabei soll sie ihnen mitteilen, welche gespeicherten Daten aus welchen Gründen für nicht plausibel erachtet werden.

Darüber hinaus darf die BNetzA offensichtlich fehlerhafte Daten korrigieren, soweit dies ohne Mitwirkung von Einheitenbetreibern oder Netzbetreibern möglich ist. Die Regelung stellt klar, dass insbesondere bei versehentlichen Falscheintragungen eine unkomplizierte Korrektur möglich ist, ohne hierfür Marktakteure in Anspruch nehmen zu müssen. Die Norm soll von der BNetzA immer dann angewendet werden, wenn offensichtliche Fehler, also solche, die von Laien erkannt werden können, vorliegen. Insbesondere können auf diesem Weg Schreibfehler berichtigt werden.

In Absatz 2 Satz 3 werden weitere Korrekturverfahren skizziert: Die BNetzA darf Daten, die nicht für richtig erachtet werden, überschreiben, sofern sie dem Datenverantwortliche dies vorher angekündigt hat. Die BNetzA teilt dem Marktakteur die beabsichtigte Änderung mit; diese Mitteilung erfolgt bei natürlichen Personen, die als Einheitenbetreiber angesprochen werden, postalisch, sofern sie einer elektronischen Übermittlung widersprochen haben. Im Falle der Zustimmung überschreibt die BNetzA die Daten. Die Datenverantwortlichkeit bleibt auch in diesen Fällen beim Marktakteur, die BNetzA wird durch die Änderung nicht verantwortlich für die Richtigkeit.

Zu Absatz 3

Dateninhaber sind verpflichtet, bei der Korrektur von Fehlern im Register mitzuwirken. Die BNetzA kann hierfür nach Absatz 3 die notwendigen Anordnungen nach treffen. Inhalt und Art der Anordnung stehen im Ermessen der BNetzA. Sie kann vollziehbare Anordnungen erlassen und gegebenenfalls diese im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchsetzen.

Zu § 10 (Bestandsdaten)

In § 10 wird geregelt, wie die BNetzA das Register mit Daten von Einheiten und Marktakteuren füllt, die ihr bereits vor der Einrichtung des Marktstammdatenregisters übermittelt wurden. Durch die Übernahme vorhandener Datenbestände wird sichergestellt, dass statistische Auswertungen des Registers von Anfang an hinsichtlich der übernommenen Werte plausible Ergebnisse liefern. Eine bloße Übernahme der Datenbestände kann jedoch nicht erfolgen, weil keine der vorhandenen Quellen sämtliche Daten der Anlage zu dieser Verordnung enthält, weil die Quellen einander teilweise widersprechen, weil die Betreiber einen möglichen Korrekturbedarf erkennen müssen, weil sie die Verantwortung für die Daten übernehmen müssen und weil eine Netzbetreiberprüfung der Daten zu allen Bestandseinheiten durchgeführt werden soll.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die Pflicht der BNetzA normiert, Daten zu Einheiten und Marktakteuren, die ihr vor dem Inkrafttreten der Verordnung übermittelt wurden, in das Register zu übernehmen. Sofern die Daten ihr nicht zu diesem Zweck übermittelt wurden, darf eine zweckändernde Nutzung erfolgen, wenn dies im Rahmen der Registerführung erforderlich ist. Durch die Aufbereitung und Speicherung des Daten wird das Register erstmalig mit einem Grundstock an Daten befüllt. Die BNetzA soll die Daten aus den verschiedenen Quellen plausibilisieren, vergleichen, konsolidieren, in ein einheitliches Format bringen und so für die Aufnahme ins Register vorbereiten. Sie darf dabei die ihr übermittelten Daten ändern. Die BNetzA ist verantwortlich, dass sie die Daten im Rahmen ihrer Möglichkeiten so sorgfältig wie möglich aufbereitet und im Register der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt.

Im Rahmen der Anlagenregisterverordnung, mit dem PV-Meldeportal und mit den Meldungen zur Flexibilitätsprämie nach § 33i EEG 2012 (§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 5 und 6) wurden der BNetzA Daten zu EEG-Anlagen übermittelt. Diese werden nun weitergenutzt und ins Marktstammdatenregister überführt.

Daten, die der BNetzA aufgrund von § 76 EEG gemeldet wurden, können ebenfalls genutzt werden, § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4.

Die BNetzA durfte vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eigene Erhebungen von Bestandseinheiten durchführen. Hierzu waren Regelungen in § 8 Absatz 1 der Anlagenregisterverordnung und § 111e des EnWG aufgenommen worden, die von der BNetzA genutzt wurden.

Zu Absatz 2

Im Marktstammdatenregister gespeicherte Daten sind stets einem bestimmten Marktakteur zugeordnet, der die Verantwortung für die Daten innehat. Im Falle von Daten von Einheiten ist dies ihr Betreiber. Da bei den Bestandseinheiten die ihnen aktuell zugeordneten Betreiber in den Daten nicht immer zweifelsfrei zu erkennen sind, ist in Absatz 2 das Vorgehen für die Übernahme der Datenverantwortung durch die aktuellen Betreiber geregelt. Betreiber von Bestandseinheiten müssen sich zunächst selbst als Betreiber nach § 3 Nummer 1 registrieren. Im Anschluss daran sind sie verpflichtet, ihre Einheiten in den gespeicherten Daten zu suchen, um die noch fehlenden Angaben nach der Anlage zu dieser Verordnung zu ergänzen und die vollständigen und erforderlichenfalls korrigierten Datensätze zu bestätigen. Damit übernehmen die Betreiber die Verantwortung für die Daten ihrer Einheiten. Gemäß § 7 Absatz 1 dürfen natürliche Personen die Verantwortung für ihre Daten schriftlich übernehmen, sie müssen hierzu ein Formular bei der BNetzA anfordern und nutzen. Sofern Bestandseinheiten in den gespeicherten Datensätzen nicht gefunden werden, müssen die Betreiber die Daten ihrer Einheiten nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 neu registrieren. Durch die Erfüllung dieser Pflichten wird der Bestand an Einheiten vollständig und aktuell abgebildet sein.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird bestimmt, dass Marktakteure, die keine Betreiber von Bestandseinheiten sind und die schon vor dem Betrieb des Anlagenregisters tätig waren, die Verantwortung für ihre Daten übernehmen müssen. Auf die Befüllung des Registers mit Betreiberdaten wurde verzichtet, da diese nur unvollständig vorlagen. Die Betreiber müssen die Verantwortung für ihre Daten übernehmen und die Angaben nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung ergänzen.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird bestimmt, dass die BNetzA Bestandsdaten löschen muss, wenn für sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Verordnung die Verantwortung übernommen wurde. Bis zur Verantwortungsübernahme trägt die BNetzA die Verantwortung dafür, dass die Daten von ihr so sorgfältig wie möglich aufbereitet wurden und im Register der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 11 (Prüfung und Ergänzung der Daten durch die Netzbetreiber)

In § 11 werden die Pflichten der Netzbetreiber bezüglich der Überprüfung von Einheitsdaten normiert.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird das Recht der BNetzA normiert, Netzbetreiber aufzufordern, die Daten von Einheiten zu überprüfen, die an ihr Netz der öffentlichen Versorgung bzw. an ihr geschlossenes Verteilernetz angeschlossen sind. Dem technischen Anschluss kommt es gleich, wenn Strom kaufmännisch-bilanziell an den Netzbetreiber weitergegeben wird. Die Netzbetreiber sind dann zur Prüfung verpflichtet. Die BNetzA soll dieses Recht ausüben, wenn eine Einheit bei ihrer Inbetriebnahme registriert wurde, die zentralen Daten der Einheit geändert wurden oder wenn für die Daten einer Bestandseinheit von deren Betreiber die Datenverantwortung übernommen wurde. Da bei Neuinbetriebnahmen von Einheiten auch eine Lokation vom Netzbetreiber eingetragen werden muss, ist zu erwarten, dass die BNetzA gerade in diesen wichtigen Fällen sämtliche Daten zu den Einheiten den Netzbetreibern zur Prüfung vorlegen wird.

Im Rahmen der Prüfungen werden die Netzbetreiber auf bereits bei ihnen vorhandene Daten zurückgreifen können. Aufwendige eigene Ermittlungen können von den Netzbetreibern nicht verlangt werden, da ihnen zum Beispiel kein Betretungsrecht zusteht. Die Daten werden sie mitunter auch von den Betreibern erlangt haben. Dennoch werden die Prüfungen zielführend sein; bereits im Anlagenregister gab es die Prüfpflicht in diesem Umfang und sie führte zu einer deutlichen Verbesserung des Datenbestands.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 ist die Pflicht der Netzbetreiber normiert, die Netzanschlusskonfiguration im Register abzubilden und zu diesem Zweck die Einheiten zu Lokationen zusammenzufassen. Dabei werden die jeweils hinter einem Netzverknüpfungspunkt technisch zusammengehörigen Einheiten zusammengefasst. Es ist zwischen vier Arten von Lokationen zu unterscheiden: Strom- und Gaserzeugungslokationen und Strom- und Gasverbrauchslokationen. Verbrauchslokationen werden wie Verbrauchseinheiten nur erfasst, wenn sie in einem Hoch- oder Höchstspannungsnetz bzw. in einem Fernleitungsnetz angeschlossen sind.

Zu den Lokationsarten sind von den Netzbetreibern die in der Anlage zu dieser Verordnung bestimmten Angaben einzutragen. Die Netzbetreiber sind für die Richtigkeit und die Pflege dieser Daten verantwortlich.

Die BNetzA vergibt zudem für jede Lokation eine eindeutige Nummer.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass die Datenprüfung nach Absatz 1 und die Zuordnung der Einheiten zu Lokationen einschließlich der Eintragung der entsprechenden Daten binnen eines Monats nach der Aufforderung erfolgen muss. Sofern die Netzbetreiber der Pflicht nicht nachkommen, kann die BNetzA geeignete Maßnahmen nach § 9 Absatz 3 ergreifen.

Zu Absatz 4

Das Ergebnis der Prüfung nach Absatz 1 ist der BNetzA mitzuteilen, Absatz 4. Dies muss vor Ablauf der Monatsfrist des Absatzes 3 geschehen.

Sollte der Netzbetreiber der BNetzA andere Daten als diejenigen übermitteln, die der Einheitenbetreiber zuvor eingetragen hat, ist die BNetzA nach Absatz 4 verpflichtet, auf eine Bereinigung des Datenbestandes hinzuwirken. Im Rahmen der Umsetzung des Anlagenregisters hat sich gezeigt, dass vielfach Missverständnisse über technische Eigenschaften vorgelegen haben, die im Gespräch mit den Anlagenbetreibern ausgeräumt werden konnten. Sofern eine Einigung nicht erzielt werden kann oder es sich nur um geringfügige Abweichungen handelt, stehen der BNetzA die Werkzeuge nach § 9 Absatz 2 und 3 zur Verfügung. Dabei kann sie insbesondere dem Betreiber ankündigen, die Daten zu überschreiben. Die Datenverantwortlichkeit bleibt auch in diesen Fällen beim Einheitenbetreiber.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 muss die BNetzA die Daten, die der Netzbetreiber bestätigt hat, im Register als solche kennzeichnen. Dabei bezieht sich die Markierung nur auf die Daten, die nach der Anlage zu dieser Verordnung entsprechend gekennzeichnet sind. Die Kennzeichnung der erfolgreichen Prüfung der Daten durch den Netzbetreiber bieten den Nutzern des Registers eine zusätzliche Gewähr für die Richtigkeit. Durch die Begrenzung auf einen Teil der Daten bleibt der Prüfaufwand überschaubar und auf die wesentlichen Daten begrenzt, so dass bei geringeren Änderungen an weniger wichtigen Daten nicht wiederholt auf die Netzbetreiber zurückgegriffen werden muss.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 wird klargestellt, dass eine Änderung geprüfter Daten zu Einheiten eine erneute Überprüfung durch den Netzbetreiber nach sich zieht, sofern ihn die BNetzA hierzu auffordert.

Zu Absatz 7

In Absatz 7 wird bestimmt, dass Lokationen, die an mehrere Netze angeschlossen sind, nebst den zu ihnen gehörenden Einheiten von den jeweiligen Netzbetreibern geprüft und eingetragen werden müssen. Die Netzbetreiber treffen die Pflichten unabhängig voneinander, jeder muss seiner Pflicht nachkommen. Solche Konstellationen sind insbesondere bei großen Einheiten gegeben oder wenn in der Lokation viele Einheiten zusammengefasst sind. Im Fall von abweichenden Prüfergebnissen darf die BNetzA Maßnahmen nach § 9 Absatz 2 und 3 ergreifen.

Zu Abschnitt 4 (Nutzung der Daten)

Im vierten Abschnitt der Verordnung wird geregelt, wie die registrierten Daten genutzt werden dürfen. Dies beinhaltet auch Zugangsregelungen.

Zu § 12 (Öffentlichkeit der Daten)

In § 12 wird geregelt, welche Daten veröffentlicht werden und in welchen Fällen eine Veröffentlichung unterbleibt.

Zu Absatz 1

Das Marktstammdatenregister wird im Internet geführt. Da eines der Ziele des Registers die Reduzierung der zahlreichen Meldepflichten im energiewirtschaftlichen Bereich ist, sollen die gespeicherten Daten umfassend genutzt werden können. Aus diesem Grund sind die gespeicherten Daten grundsätzlich öffentlich zugänglich. Durch die Veröffentlichungen im Internet ist ein jederzeitiger Zugriff auf die aktuellen Daten möglich. Die Daten sollen unter Verwendung der Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 veröffentlicht werden.

Aufgrund des grundrechtlich gebotenen Datenschutzes werden allerdings nicht alle Daten veröffentlicht. Geschützt werden nach Nummer 1 personenbezogene Daten, also Daten, die den persönlichen Lebensbereich natürlicher Personen betreffen, wie etwa ihre Kontaktdaten. Bei einem marktlichen Tätigwerden als Unternehmen ist ein solcher Schutz nicht begründet.

Außerdem werden einige Daten nach der Anlage zu dieser Verordnung als vertraulich eingestuft und dann nicht veröffentlicht, Nummer 2. Dies sind Daten, die den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zugerechnet werden oder sicherheitsrelevant sind, weil sie zum Beispiel kritische Infrastruktur betreffen.

Um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu schützen und genauere Angaben Konkurrenten vorzuenthalten, ist es Betreibern von mehreren Stromerzeugungseinheiten bei Vorliegen von Vertraulichkeitsgründen möglich, eine Veröffentlichung der Einheitendaten auf der Ebene des jeweiligen Netzanschlusses zu verlangen. Diese Ebene der Veröffentlichung entspricht damit weitgehend den gegenwärtigen Veröffentlichungen von Industriekraftwerken in der Kraftwerkliste der BNetzA.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 darf die Bundesnetzagentur davon absehen, Informationen zu registrierten Zulassungen zu veröffentlichen, wenn ansonsten Ausschreibungen nach dem EEG und dem KWKG nicht effizient durchgeführt werden können. Dies kann dann der Fall sein, wenn durch die Veröffentlichung Informationen bekannt würden, die strategisches Bieten ermöglichen.

Zu § 13 (Nutzung des Marktstammdatenregisters durch Behörden)

Als Mittel des Bürokratieabbaus soll das Marktstammdatenregister insbesondere von Behörden verwendet werden und damit helfen, die Zahl der Meldepflichten und Doppelmeldungen zu verringern. Diese umfassende Nutzung ist nur möglich, wenn den Behörden – unter Voraussetzungen, die dem Datenschutz Rechnung tragen – auch ein Zugang zu personenbezogenen und vertraulichen Daten eingeräumt wird. In § 13 wird ein abgestufter Zugang geregelt: Behörden, die einen energiewirtschaftlichen Bezug in ihren Aufgaben haben, sind befugt, auf sämtliche Daten zuzugreifen, die sie zwingend für ihre Arbeit benötigen. Alle anderen Behörden bekommen einen Zugang zu bestimmten Daten im Einzelfall. In jedem Fall gilt § 17 Absatz 2, wonach die Übermittlung der Daten über geeignete Schnittstellen erfolgen kann.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die Daten, die im Marktstammdatenregister veröffentlicht sind, von anderen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben genutzt werden sollen, oh-

ne dass es hierfür einer gesonderten Berechtigung bedarf. Weitere Nutzungsmöglichkeiten eröffnen die Berechtigungen nach den Absätzen 2 bis 6.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erlaubt der BNetzA, sämtliche gespeicherte Daten vollumfänglich zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu nutzen. Eines gesonderten Zugangs bedarf sie hierzu nicht, da sie die Daten als registerführende Stelle speichert. Allerdings darf die Bundesnetzagentur schützenswerte gespeicherte Daten nur bei einer zwingenden Erforderlichkeit nutzen.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 dürfen Daten an andere Behörden übermittelt werden, sofern dies zur Erfüllung derer Aufgaben im Einzelfall erforderlich ist. Die Anwendung des Absatzes 3 ist im Gegensatz zu Absatz 4 nicht auf bestimmte Behörden beschränkt, jede deutsche Behörde kann Auskunft erlangen. Hierdurch müssen Daten nicht erneut erhoben werden, wodurch dem Grundsatz der Datensparsamkeit Rechnung getragen wird.

Die Schaffung eines zentralen Datenregisters hat datenschutzrechtliche Relevanz. Solange und soweit personenbezogene Daten erhoben und verwaltet werden, bedürfen diese eines besonderen Schutzes. Bereits nach § 111e Absatz 3 EnWG sind europarechtliche und nationale Regelungen hinsichtlich der Vertraulichkeit, des Datenschutzes und der Datensicherheit bei der Führung des Marktstammdatenregisters zwingend zu beachten. Auch sind die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit unter Beachtung des BDSG, der einschlägigen Standards und der Empfehlungen des BSI zu ergreifen.

Dem Grundsatz der Zweckbindung folgend stellt Absatz 3 sicher, dass datenschutzrechtlich sensible Daten nur übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten der jeweiligen Behörde erforderlich ist.

Jeder Übermittlungsvorgang ist von der BNetzA zu dokumentieren, damit Datenverwender und Verwendungszweck jederzeit nachvollzogen werden können; deshalb muss dokumentiert werden, welcher Behörde welche Daten übermittelt wurden.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 werden abschließend die Behörden genannt, die einen automatisierten Zugriff auf die datenschutzrechtlich sensiblen Daten des Marktstammdatenregisters über Schnittstellen erhalten können. Dabei darf diesen Behörden kein genereller Zugang auf sämtliche Daten eingeräumt werden, es werden ihnen nur die Daten freigegeben, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Da diese Behörden aufgrund ihrer Tätigkeiten auf eine Vielzahl von Daten zugreifen müssen und mitunter auch Daten zu Zwecken verwenden, die vertraulich sind, ist eine Datenfreigabe im Einzelfall nicht möglich. Dies würde entweder die Ermittlungen gefährden oder in Massenverfahren die registerführende Stelle vor einen erheblichen Aufwand stellen.

Von der beantragenden Behörde ist stets darzulegen, welche Daten aus welchen Gründen benötigt werden und aufgrund welcher gesetzlichen verankerten Zwecke diese Daten benötigt werden. So können beispielsweise die Landesregulierungsbehörden nur den Zugang zu Daten von Unternehmen, die in ihre Zuständigkeit fallen, bekommen, den Finanzbehörden werden nur Daten freigegeben, die zur Feststellung oder Überprüfung einer Abgabepflicht benötigt werden. Dem Bundeskartellamt ist ein Zugang zu den Daten zu gewährleisten, die Relevanz für die Erfüllung der kartellrechtlichen Aufgaben des Bundeskartellamts haben können. Das UBA benötigt die Daten, um das Herkunftsnachweisregister führen zu können, insbesondere da aufgrund von Absatz 6 dessen eigene Erhebungsmöglichkeiten in Zukunft eingeschränkt werden. Auch kann das Statistische Bun-

desamt nach dem Energiestatistikgesetz gehalten sein, auf Daten des Marktstammdatenregisters zurückzugreifen.

Die Stellen sind verpflichtet, sämtliche geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten und einen entsprechenden Schutz der Daten zu garantieren: Die BNetzA übermittelt die Daten dem Schutzbedarf entsprechend. Die erhaltenden Stellen sind verpflichtet, die Datenschutzbestimmungen einzuhalten und ihrerseits für einen entsprechenden Schutz zu sorgen.

Die Bundesnetzagentur macht im Internet bekannt, welcher Behörde sie zu welchen Zwecken einen Zugriff eingeräumt hat; dabei ist auch die gesetzliche Aufgabe zu nennen, für die die Behörde angegeben hat, die Daten zu benötigen. Die Bekanntmachung nennt immer nur die Datengruppe, zu der der Zugang eröffnet wird, nicht die Daten inhaltlich. Die Bekanntmachung, welche Zugänge eröffnet sind, dient der Transparenz der Registerführung und der Informationsfreiheit und trägt zugleich dem Datenschutz ausreichend Rechnung. Es wird also nicht der Inhalt der Bereitstellung bekannt gemacht, sondern nur die Bereitstellung als solche, d.h. es werden bei der Bekanntmachung keine personenbezogenen oder als vertraulich eingestuft Daten im Internet veröffentlicht; auch Daten, die dem Steuergeheimnis unterfallen – sie könnten Gegenstand einer Zugangsbereitstellung an die Finanzbehörden sein – werden nicht veröffentlicht.

Zu Absatz 5

Die im Marktstammdatenregister gespeicherten Daten dürfen von den in Absatz 4 genannten Stellen und der BNetzA nach Absatz 5 auch an Dritte weitergegeben werden, wenn diese Dritten diese Daten für die Schaffung der statistischen Grundlagen für die nationalen, europäischen und internationalen Berichtspflichten oder zu Forschungszwecken mit Bezug zur Energiewirtschaft benötigen und hierzu von der BNetzA bzw. den genannten Stellen beauftragt worden sind. Die weitergebenden Behörden müssen hierbei sicherstellen, dass als vertraulich eingestufte Daten bei den Dritten stets ausreichend geschützt werden. Die Daten müssen dergestalt aufbereitet werden, dass keine Rückschlüsse auf Einzelfälle möglich sind.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt, dass ein Dateninhaber eine Meldeanforderung durch eine Bundesbehörde durch Verweis auf den Eintrag im Marktstammdatenregister verweigern darf. Dies erlaubt Dateninhabern, ihre im Marktstammdatenregister gespeicherten Daten nicht erneut an andere Bundesbehörden übermitteln zu müssen, sofern diese energiewirtschaftliche Aufgaben wahrnehmen. Mit diesem Recht werden zwei Ziele verfolgt: Neben dem Bürokratieabbau wird auch die Qualität und Aktualität der Daten erhöht, weil die Dateninhaber die von ihnen gespeicherten Daten im eigenen Interesse bei jeder Nutzung überprüfen werden.

Auf dieses Recht darf sich nur berufen, wer seine Daten vollständig und richtig im Marktstammdatenregister eingegeben hat. Das Recht darf in den ersten zwei Jahren des Registerbetriebs nicht ausgeübt werden, § 22 Absatz 1. Das Recht gilt nicht, sofern die Meldepflicht auf der REMIT-Verordnung beruht.

Zu § 14 (Nutzung des Marktstammdatenregisters durch Marktakteure und andere Personen)

Nicht nur Behörden sollen die im Marktstammdatenregister gespeicherten Daten nutzen, sondern auch andere Akteure. In § 14 wird geregelt, welchen Akteuren Zugang zu welchen Daten eröffnet wird. Grundsätzlich ist der Zugriff auf vertrauliche und personenbezogene Daten restriktiv zu handhaben und sollte nach Möglichkeit von dem einzelnen Dateninhaber selbst eingeräumt werden.

Eine Ausnahme bildet das Verhältnis der Netzbetreiber zu den Einheitenbetreibern, da die Netzbetreiber personenbezogene Daten für die Vertragsabwicklung und für ihre Aufgaben nach dem EEG und dem KWKG und vertrauliche Daten für den sicheren Netzbetrieb benötigen. Die Netzbetreiber verfügen über die ihnen durch das Marktstammdatenregister bereitgestellten Daten ohnehin, da sie diese bislang aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften bei den Anlagenbetreibern erhoben haben. Die eigenen Erhebungen der Netzbetreiber werden zukünftig geringer ausfallen können, was der Datensparsamkeit zugutekommt.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 erhalten Netzbetreiber einen Zugang zu sämtlichen Daten, die zu Einheiten angegeben sind, die sich entweder in ihrem Netzgebiet befinden oder an vor- und nachgelagerte Netze angeschlossen sind. Durch die Daten wird den Netzbetreibern der sichere Netzbetrieb wesentlich erleichtert, da sie wissen, welche Einheiten mit welchen technischen Parametern sie steuern können. Der Zugang zu den Daten von Einheiten, die an andere vor- und nachgelagerte Netze angeschlossen sind, ist für die Ermittlung von Lastflüssen unverzichtbar, da in dem eng vermaschten Netz in Deutschland die Last- und Erzeugungssituation in verbundenen Netzgebieten beobachtet werden muss.

Auch können Netzbetreiber Zugang zu personenbezogenen Daten der Betreiber erlangen, wenn sie diese für gesetzliche Aufgaben benötigen. Dies ist etwa für die Abwicklung von Zahlungen nach dem EEG und dem KWKG erforderlich. Um die personenbezogenen Daten zu schützen, wird den Betreibern vor- und nachgelagerter Netze kein Zugriff auf diese Daten gewährt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass Marktakteure sich untereinander und auch Behörden Zugang zu ihren vertraulichen und personenbezogenen Daten einräumen können. Als Dateninhaber sind sie berechtigt, über ihre Daten zu verfügen. Durch die Freigabe gegenüber Behörden kann z.B. eine erneute Übermittlung an diese Behörde vermieden werden.

Zu Abschnitt 5 (Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz)

Im fünften Abschnitt der Verordnung wird geregelt, welche weiteren Meldepflichten EEG-Einheitenbetreiber haben und wie die so gemeldeten Daten für die Umsetzung des EEG genutzt werden können. Außerdem werden die Veröffentlichungspflichten der BNetzA nach diesem Gesetz geregelt.

Zu § 15 (Zusätzliche Meldepflichten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz)

In § 15 werden gesonderte Meldepflichten geregelt, die ausschließlich Betreiber von EEG-Anlagen treffen.

Zu Absatz 1

Die Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie nach § 50b EEG kann erst erfolgen, wenn der Anspruch im Register eingetragen worden ist. Die Meldung muss also als Anspruchsvoraussetzung im Vorfeld erfolgen. Sie soll frühestens drei Monate vor der geplanten Inanspruchnahme der Prämie erfolgen. Dies steht im Zusammenhang mit der Frist nach Nummer I.4 Satz 2 der Anlage 3 zum EEG 2016. Danach besteht ein Anspruch auf Flexibilitätsprämie erst ab dem ersten Tag des zweiten Kalendermonats, der auf Mitteilung gegenüber dem Netzbetreiber folgt, dass die Prämie in Anspruch genommen werden soll. Damit der Einheitenbetreiber in diesem Zusammenhang bereits die Registrierung der Anlage im Register vorlegen kann, ermöglicht Absatz 1 die Registrierung bis zu drei Monate vor der geplanten Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie. Da Anlagenbetreiber in aller

Regel für die Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie auch die installierte Leistung ihrer Anlage erhöhen, regelt der zweite Halbsatz das Verhältnis der insoweit einschlägigen Fristen nach § 6 Absatz 3 dahingehend, dass die Erhöhung der installierten Leistung ebenfalls bis zu drei Monate vor der geplanten Inanspruchnahme der Prämie gemeldet werden kann.

Zu Absatz 2

Anlagen, die bereits in Betrieb genommen worden sind und deren Betrieb später ausschließlich auf Biomethan umgestellt worden ist, gelten erst ab der Umstellung als EEG-Anlagen. Damit die Umstellung erfasst werden kann und die Netzbetreiber erfahren, dass eine neue EEG-Anlage an ihr Netz angeschlossen ist, die unter anderem nachrangig abgeregelt werden muss und dessen Betreiber Zahlungsansprüche gelten machen kann, ist die Umstellung nach Absatz 2 ein eigenständiger meldepflichtiger Tatbestand. Die Meldefrist beträgt drei Wochen ab der endgültigen Umstellung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht eine Meldepflicht im Zusammenhang mit der Übergangsregelung für Biomethananlagen nach § 100 Absatz 3 EEG vor. Nach § 100 Absatz 3 EEG können Anlagen ausnahmsweise eine Zahlung nach der Fassung des EEG in Anspruch nehmen, die zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen Stromerzeugung galt, wenn sie gegenüber dem Netzbetreiber nachweisen, dass vor ihrem erstmaligen Betrieb ausschließlich mit Biomethan eine oder mehrere andere Biomethananlagen mit mindestens derselben installierten Leistung im Register als endgültig stillgelegt registriert worden ist oder sind. Um zu erfassen, in welchem Umfang diese Stilllegungen erfolgt sind und welche Kapazitäten genutzt werden können, ist die gesonderte Mitteilung bezüglich der Weiternutzung nach Absatz 3 zusätzlich zur Stilllegungsmeldung nach § 5 Absatz 5 erforderlich. Hierzu muss der Anlagenbetreiber zumindest ein Projekt registrieren, für das er die Kapazität nutzen möchte, und dies seinem Netzbetreiber mitteilen. Der Netzbetreiber muss der BNetzA die Nutzung der Kapazität bestätigen, damit sie die Veröffentlichung nach § 16 Absatz 2 anpassen kann.

Zu Absatz 4

Absatz 4 erweitert die Meldepflicht auf Einheiten, die einen Standort im Ausland haben, aber nach Bestimmungen des EEG gefördert werden. Dies ist durch grenzüberschreitende Ausschreibungen nach der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung (GEEV) und einer entsprechenden völkerrechtlichen Vereinbarung möglich.

Zu § 16 (Veröffentlichungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz)

§ 16 listet die Veröffentlichungspflichten auf, die die BNetzA nach dem EEG hat und die sie mithilfe des Marktstammdatenregisters erfüllt. Gesondert veröffentlicht werden dabei aggregierte Daten, die aus den jedermann zugänglichen Daten errechnet werden können. Der BNetzA steht es frei, darüberhinausgehende statistische Auswertungen der Daten zu veröffentlichen.

Zu Absatz 1

Die Veröffentlichungspflichten nach Absatz 1 umfassen die zur Durchführung des EEG erforderlichen Veröffentlichungen, die zuvor in der Anlagenregisterverordnung geregelt waren.

Zu Absatz 2

Die Nutzung stillgelegter Biomethankapazitäten nach § 100 Absatz 3 EEG wird über das Marktstammdatenregister abgebildet. Folglich muss die BNetzA stillgelegte Kapazitäten

unverzöglich veröffentlichen und diese Veröffentlichung insbesondere dann aktualisieren, wenn ein Netzbetreiber die Nutzung der Kapazität gemeldet hat.

Zu Abschnitt 6 (Sonstige Bestimmungen)

In diesem Abschnitt werden weitere Bestimmungen zum Marktstammdatenregister getroffen. Dies betrifft die Regelung von Nutzungsbedingungen und Festlegungen durch die BNetzA, Bußgeldtatbestände sowie Übergangsregelungen.

Zu § 17 (Nutzungsbestimmungen)

§ 17 ermächtigt die BNetzA, im Rahmen ihrer Kompetenz zur Registerführung konkretisierende Bedingungen und Spezifikationen zur Nutzung des Marktstammdatenregisters festzulegen. Bereits in § 13 Anlagenregisterverordnung war die Befugnis der BNetzA enthalten, Nutzungsbedingungen vorschreiben zu können. Ein Teil der Nutzungsbedingungen besteht in der Regelung, wie die Daten nach der Anlage zu dieser Verordnung zu definieren sind; sollten dabei Zweifel entstehen, darf die BNetzA entsprechende Festlegungen nach § 19 Nummer 6 zur Datendefinition erlassen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ermächtigt die BNetzA, durch Allgemeinverfügungen Benutzungsregelungen zu treffen. Die Ermächtigung ist beschränkt auf technische und verfahrensbezogene Vorgaben, die der Umsetzung der sich aus der Verordnung ergebenden Verpflichtungen und Berechtigungen dienen. Dies beinhaltet neben den ausdrücklich genannten Formatvorgaben auch Vorgaben zum Registrierungsverfahren. Auch kann die verpflichtende Nutzung nach Absatz 2 eingerichteter Schnittstellen vorgegeben werden. Als Allgemeinverfügung können die Entscheidungen öffentlich bekanntgemacht werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Befugnis der BNetzA, elektronische Schnittstellen einzurichten, damit Marktakteure und Behörden verbesserten Zugang zu den Daten erhalten. Dies muss unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Anforderungen geschehen, um den Zugang Unbefugter zu den Daten zu verhindern. Insbesondere Netzbetreiber sollen diese Schnittstellen nutzen, etwa wenn sie die Prüfungen nach § 11 vornehmen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die BNetzA eine bestimmte Datenübermittlung und ein etabliertes Verschlüsselungsverfahren vorschreiben kann, um die Datensicherheit zu gewährleisten. Dies muss unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes und der Anforderungen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik geschehen.

Zu § 18 (Ordnungswidrigkeiten)

Mit § 18 wird die Ermächtigung zur Einführung von Bußgeldtatbeständen im Zusammenhang mit dem Marktstammdatenregister nach § 95 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d und Buchstabe e EnWG umgesetzt. Er führt die bußgeldbewehrten Tatbestände ein. Bereits in § 15 der Anlagenregisterverordnung stellten unterbliebene und fehlerhafte Meldungen eine Ordnungswidrigkeit dar.

Um sicherzustellen, dass Marktakteure ihrer Verpflichtung zur Meldung von Daten nach §§ 3 bis 6 nachkommen, sehen Nummer 1 und 2 eine Ordnungswidrigkeit als Sanktion vor, wenn die Akteure ihren Datenmeldepflichten nach §§ 3 bis 5 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen. Sofern Daten von EEG-Anlagen nicht ordnungsgemäß gemeldet werden, können diese Verstöße durch die Reduzierung der jeweiligen Zah-

lungsberechtigung nach § 52 EEG zusätzlich sanktioniert sein, ebenso bei KWK-Anlagen, bei denen diese Verstöße nach § 13a KWKG sanktioniert sein können.

Nummer 3 betrifft die Fälle, in denen vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Daten an die BNetzA übermittelt werden. So kann z.B. ein Bußgeld verhängt werden, wenn jemand eine Einheit meldet, die nicht existiert und auch nicht geplant ist, oder wenn jemand absichtlich eine zu hohe installierte Leistung oder andere falsche Angaben an die BNetzA übermittelt. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass sich Akteure bewusst nicht registrieren, um anderen gesetzlichen Verpflichtungen zu entgehen; hier kann die Bußgeldbewehrung für zusätzlichen Meldedruck sorgen.

Damit stets die aktuellen Daten gemeldet werden, ist mit Nummer 4 ein Tatbestand enthalten, der die fehlerhafte, verspätete oder nicht vorgenommene Mitteilung von Änderungen sanktioniert.

Nach Nummer 5 ist die unterlassene Überprüfung oder verspätete Rückmeldung der Netzbetreiber nach § 11 Absatz 3 bußgeldbewehrt.

Wenn Marktakteure ihre Mitwirkungspflichten verletzen, indem sie einer vollziehbaren Anordnung der BNetzA nach § 9 Absatz 3 zuwiderhandeln, kann dies mit einem Bußgeld geahndet werden, Nummer 6.

Zu § 19 (Festlegungen)

§ 19 ermächtigt die BNetzA, wie von § 111f Nummer 14 EnWG vorgesehen, zum Erlass von Festlegungen zur Weiterentwicklung des Marktstammdatenregisters. Eine derartige Befugnis wurde der BNetzA bereits in § 14 Anlagenregisterverordnung gewährt.

Nummer 1 und 2 betreffen Festlegungen zur Erweiterung der zu übermittelnden Angaben. Dies gewährleistet die flexible Anpassung des Marktstammdatenregisters an die dynamischen Entwicklungen der Energiewende und sonstigen Veränderungen der Energiewirtschaft, wobei für die Zulässigkeit einer Erweiterung der zu übermittelnden Angaben die Zweckvorgaben des § 111e Absatz 1 EnWG maßgeblich sind. Neben technischen Daten können auch neue Marktakteure oder Einheiten, die etwa im Rahmen einer wachsenden Sektorenkopplung vermehrt Gewicht erlangen, zur Registrierung verpflichtet werden.

Nummer 3 und Nummer 5 erlaubt der BNetzA, auf bestimmte Erhebungen zu verzichten, weil die Angaben nicht mehr benötigt werden, oder weil Akteure keine energiewirtschaftliche Rolle mehr spielen. Solche Festlegungen dienen der Datensparsamkeit.

Nach Nummer 4 kann bestimmt werden, dass bestimmte Angaben nicht mehr als vertraulich eingestuft werden. Bei der Nutzung dieser Ermächtigung ist eine Abwägung zwischen den Offenlegungsinteressen der Betroffenen und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit vorzunehmen. Außerdem kann festgelegt werden, dass weitere Daten als vertraulich gelten.

Nummer 6 erlaubt der BNetzA, Festlegungen zu den Datendefinitionen zu treffen, sofern hierzu die im Rahmen der Umsetzung dieser Verordnung im Verwaltungsvollzug vorgegebenen Definitionen nicht ausreichen.

Nach Nummer 7 darf die BNetzA den Netzbetreibern Vorgaben machen, wie die Prüfungen nach § 11 durchzuführen sind. Dies umfasst auch Vorgaben, in welcher Detailtiefe die Überprüfungen durchzuführen sind.

Zu § 20 (Fälligkeit von Zahlungsansprüchen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)

§ 20 regelt, dass an die Betreiber von EEG- und KWK-Anlagen, die nicht als in Betrieb genommen im Marktstammdatenregister registriert sind, keine Zahlungen geleistet werden dürfen; auch Abschläge werden nicht fällig. Dabei gehen die Zahlungen nicht verloren, nur wird ihre Auszahlung verschoben: Die Zahlungen müssen vom Netzbetreiber erst ausgezahlt werden, sobald die Registrierung nachgeholt worden ist und keine andere Norm dem entgegensteht. Hierdurch werden die mitunter existenziellen Zahlungsausfälle der Einheitenbetreiber vermieden. Die Hemmung, die neben die Sanktionen des § 52 EEG und des §§ 7 Absatz 8, 13a KWKG tritt und diese sinnvoll ergänzt, lässt sowohl Einheiten- als auch Netzbetreiber die Registrierung überwachen und gegebenenfalls schnellstmöglich nachholen. Die Regelung gilt nach § 22 Absatz 8 für neue Einheiten ab dem 1. November 2017 und für Bestandseinheiten ab dem 1. Mai 2019, so dass eine Übereinstimmung mit den Meldepflichten hergestellt ist.

Zu § 21 (Berichterstattung)

Nach § 21 muss die Bundesregierung im Rahmen des jährlichen Monitorings „Energie der Zukunft“ dem Bundestag über die mit dem Marktstammdatenregister gemachten Erfahrungen berichten. Hierdurch können Fehlentwicklungen frühzeitig erkannt werden und die Verordnung und damit das Register an sich geänderte Gegebenheiten angepasst werden.

Zu § 22 (Übergangsbestimmungen)

§ 22 regelt die Übergangsbestimmungen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 gibt Behörden die Möglichkeit, sich auf das Marktstammdatenregister einzustellen, indem die Verweigerung der erneuten Übermittlung von Daten nach § 13 Absatz 6 erst nach zwei Jahren erfolgen darf. Der zeitliche Aufschub begründet sich damit, dass die Behörden zunächst Verfahren einrichten müssen, um gegebenenfalls Zugang zu vertraulichen und personenbezogenen Daten aus dem Marktstammdatenregister erlangen zu können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt eine Erleichterung für Marktakteure, insbesondere für Einheiten- und Anlagenbetreiber, und für Einheiten sowie EEG- und KWKG-Anlagen hinsichtlich der Meldefristen zu Beginn des Betriebs des Marktstammdatenregisters. Hiernach ist eine verspätete Übermittlung der Angaben unschädlich, wenn sie spätestens ein halbes Jahr nach dem Inkrafttreten der Verordnung erfolgt. Die Akteure erhalten somit in der Startphase des Registers mehr Zeit, sich selbst und ihre Einheiten zu registrieren. Hintergrund der Regelung ist, dass viele Marktakteure, insbesondere Betreiber von konventionellen Einheiten und Anlagen, in diesem Zeitraum noch keine Kenntnis über die Pflicht zur Registrierung haben dürften und daher die Sanktionen dieser Verordnung erst nach einer gewissen Anlaufphase greifen sollen. Ausgenommen von der Übergangsvorschrift sind Meldungen, die bereits nach der Anlagenregistrierungsverordnung hätten vorgenommen werden müssen. Die Berechnungen nach dem EEG müssen kontinuierlich vorgenommen werden können. Die Registrierungsspflichten, die vormals in der Anlagenregistrierungsverordnung enthalten waren, sind den Akteuren bereits bekannt.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 haben die Netzbetreiber zu Beginn des Anlagenregisters mehr Zeit, um die Überprüfungen nach § 11 abschließen zu können. Die Netzbetreiber müssen zunächst sich selbst als Marktakteur registrieren und die Schnittstelle zum Register einrichten. Erst

dann können sie mit den Prüfungen beginnen. Da zudem zu Beginn des Registerbetriebs die Daten zu den Bestandseinheiten geprüft werden müssen, ist zu Beginn mit einem erhöhten Arbeitsaufkommen bei den Netzbetreibern zu rechnen. Deshalb gelten Rückmeldungen innerhalb der ersten neun Monate nach Inkrafttreten der Verordnung als rechtzeitig. Ausgenommen sind die Prüfungen der Registrierungen von EEG-Einheiten und -Anlagen, die bereits nach der Anlagenregisterverordnung vorgenommen werden mussten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass Zulassungen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung erteilt wurden, nicht dem Marktstammdatenregister gemeldet werden müssen. Eine freiwillige Registrierung dieser Genehmigungen ist unbenommen.

Aus den Vorschriften zur Ausschreibung bei Windenergieanlagen an Land (§ 36 ff EEG) ergibt sich eine Registrierungspflicht für Genehmigungen, die im Marktstammdatenregister erfüllt werden kann.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt eine Informationspflicht der Netzbetreiber gegenüber Betreibern von EEG- und KWK-Anlagen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung in Betrieb genommen worden sind und die Zahlungen nach dem EEG oder dem KWKG erhalten. Die Netzbetreiber werden verpflichtet, mit den Jahresendabrechnungen für die beiden Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung über die Pflichten zur Registrierung der Anlage sowie über die zu übermittelnden Daten zu informieren und dabei einen Hinweis auf die Rechtsfolgen zu geben. Die Informationen sind einmal zu wiederholen. Die BNetzA ist gehalten, den Netzbetreibern entsprechende Formulierungsvorlagen bereitzustellen, Absatz 5 Satz 4.

Zu Absatz 6

Ergänzend zu § 20 regelt Absatz 6, dass Bestandseinheiten keine Zahlungen nach EEG oder KWKG erhalten dürfen, wenn die Betreiber trotz der Informationen nach Absatz 5 zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung noch keine Verantwortung für die Daten übernommen haben und ihren Pflichten zur Ergänzung der Daten noch nicht nachgekommen sind. Als Rechtsfolge bleibt vorbehaltlich anderer möglicher Sanktionsvorschriften wie § 52 EEG die Änderung der Fälligkeit der Ansprüche: Die Ansprüche müssen rückwirkend ausgezahlt werden, sobald die Meldung nachgeholt wird.

Zu Absatz 7

In Absatz 7 erklärt, dass die Pflicht von EEG-Anlagenbetreibern, sich und ihre Anlagen nicht mehr im Anlagenregister, sondern im Marktstammdatenregister registrieren zu müssen, von einer entsprechenden Mitteilung der BNetzA im Bundesanzeiger abhängt. Hierdurch werden parallele Erhebungen in beiden Registern vermieden. Damit entspricht die Norm § 6 Absatz 4 EEG.

Zu Absatz 8

Absatz 8 regelt die Anwendbarkeit der Fälligkeitsregeln des § 20 analog zu den Meldefristen des Absatzes 2.

Zu Anlage (Im Marktstammdatenregister zu erfassende Daten)

Die Anlage zu dieser Verordnung gibt vor, zu welchen Einheiten welche Daten zu welchen Ereignissen gemeldet werden müssen. Es wird für die verschiedenen Meldepflichten unterschieden, ob das Feld eine Registrierungsvoraussetzung (R) oder ein sonstiges Pflichtfeld (P) ist. Weitere Daten können freiwillig eingegeben werden. Sie unterliegen jedoch

keiner behördlichen Vollständigkeitskontrolle. Außerdem bestimmt sich nach der Anlage zu dieser Verordnung, welche Daten der Netzbetreiberprüfung nach § 11 unterliegen.

Die Eigenschaft eines Datums ist in den unterschiedlichen Lebenszyklen der Einheiten und Anlagen unterschiedlich, was in der Tabelle entsprechend dargestellt ist. für einzelne Energieträger und für unterschiedliche Anlagengrößen ergeben sich unterschiedliche Anforderungen; für Bestandsanlagen sind die Anforderungen geringer als für Neuanlagen. dies ist in den nachfolgenden Tabellen dargestellt.

Die Definitionen der einzelnen Daten werden von der BNetzA im Vollzug dieser Verordnung vorgegeben. Sofern Unsicherheiten bestehen, können die Definitionen nach § 19 Nummer 6 der Verordnung festgelegt werden.

Im Internet stellen die BNetzA Erläuterungen bereit, anhand derer die Marktakteure die Definitionen der einzelnen Daten ablesen können. Außerdem werden sie im Rahmen der Meldeprozesse auf die erforderlichen Daten nebst Definitionen hingewiesen.

Aus den Tabellen ergibt sich, dass für Stromerzeugungseinheiten folgende Daten gemeldet werden müssen:

Zu erfassende Daten für Windenergie an Land:

Daten zur Stromerzeugungseinheit	
1.1	Name der Einheit
1.4	Standort der Einheit (Adresse oder Flurstücke)
1.5	Standort der Einheit (geografisch)
1.6	W-EIC
1.9	Technisches Inbetriebnahmedatum
1.10	Bruttoleistung
1.11	Nettonennleistung
1.14	Schwarzstartfähigkeit
1.15	Präqualifikation Regelleistung
1.16	Fernsteuerbarkeit
1.17	Netzbetreiber
1.18	Durch den jeweiligen Netzbetreiber vergebene eindeutige Identifikationsnummer
1.19	Einsatzverantwortlicher
1.20	Inselbetriebsfähigkeit
1.21	Fester oder variabler Leistungsfaktor
1.22	Art der Einspeisung
1.23	Technologie
1.25	Lage
2.1	Art der Genehmigung
2.2	Genehmigungsdatum
2.3	Genehmigungsbehörde

2.4	Aktenzeichen der Genehmigung gemäß Genehmigungsbehörde
2.5	Frist, innerhalb derer nach der Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen werden muss.
6.7	reiner Inselbetrieb
6.8	Kurzzeitsynchronisation
8.0.1	Name des Windparks
8.0.2	Nabenhöhe des Horizontalläufers
8.0.3	Rotordurchmesser
8.0.5	Bestehen Auflagen zu Abschaltungen bzw. Leistungsbegrenzungen
Daten zur EEG-Anlage	
10.0.1	Anlagenschlüssel EEG
10.0.2	Installierte Leistung
10.0.3	Inbetriebnahmedatum
10.0.4	Anlagenregister Nummer
10.1.1	Zuschlagsnummer
10.1.2	Gebotsmenge
10.4.1	Pilotwindenergieanlage
10.4.2	Prototypanlage
10.4.3	Hersteller
10.4.4	Typenbezeichnung
10.4.5	Verhältnis der Ertragseinschätzung zum Referenzertrag nach Ertragsgutachten
10.4.6	Verhältnis des Ertrags zum Referenzertrag nach Ablauf des Referenzzeitraums von 5 Jahren
10.4.7	Verhältnis des Ertrags zum Referenzertrag nach Ablauf des Referenzzeitraums von 10 Jahren
10.4.8	Verhältnis des Ertrags zum Referenzertrag nach Ablauf des Referenzzeitraums von 15 Jahren

Zu erfassende Daten zu einer Freiflächenanlage zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie:

Daten zur Stromerzeugungseinheit	
1.1	Name der Einheit
1.4	Standort der Einheit (Adresse oder Flurstücke)
1.5	Standort der Einheit (geografisch)

1.6	W-EIC
1.9	Technisches Inbetriebnahmedatum
1.10	Bruttoleistung
1.11	Nettonennleistung
1.14	Schwarzstartfähigkeit
1.15	Präqualifikation Regelleistung
1.16	Fernsteuerbarkeit
1.17	Netzbetreiber
1.18	Durch den jeweiligen Netzbetreiber vergebene eindeutige Identifikationsnummer
1.19	Einsatzverantwortlicher
1.20	Inselbetriebsfähigkeit
1.21	Fester oder variabler Leistungsfaktor
1.22	Art der Einspeisung
1.25	Lage
2.1	Art der Genehmigung
2.2	Genehmigungsdatum
2.3	Genehmigungsbehörde
2.4	Aktenzeichen der Genehmigung gemäß Genehmigungsbehörde
2.5	Frist, innerhalb derer nach der Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen werden muss.
7.0.1	Zuzuordnende Wirkleistung des/der Wechselrichter
7.0.2	Gemeinsamer Wechselrichter mit Stromspeicher
7.0.3	Anzahl der Module
7.0.4	Haben alle Module der SEE gleiche Ausrichtung und Neigungswinkel
7.0.5	Hauptausrichtung
7.0.6	Neigungswinkel der Hauptausrichtung
7.0.7	Nebenausrichtung
7.0.8	Neigungswinkel der Nebenausrichtung
7.0.9	Leistungsbegrenzung
7.1.1	In Anspruch genommene Fläche
7.1.2	Davon Ackerfläche
7.1.3	Art der Fläche
Daten zur EEG-Anlage	
10.0.1	Anlagenschlüssel EEG

10.0.2	Installierte Leistung
10.0.3	Inbetriebnahmedatum
10.0.4	Anlagenregister Nummer
10.1.1	Zuschlagsnummer
10.1.2	Gebotsmenge
10.3.1	ASO-Nummer

Zu erfassende Daten zu einer Biomasseanlage, die gasförmige Biomasse einsetzt und diese vor Ort verstromt:

Daten zur Stromerzeugungseinheit	
1.1	Name der Einheit
1.4	Standort der Einheit (Adresse oder Flurstücke)
1.5	Standort der Einheit (geografisch)
1.6	W-EIC
1.9	Technisches Inbetriebnahmedatum
1.10	Bruttoleistung
1.11	Nettonennleistung
1.14	Schwarzstartfähigkeit
1.15	Präqualifikation Regelleistung
1.16	Fernsteuerbarkeit
1.17	Netzbetreiber
1.18	Durch den jeweiligen Netzbetreiber vergebene eindeutige Identifikationsnummer
1.19	Einsatzverantwortlicher
1.20	Inselbetriebsfähigkeit
1.21	Fester oder variabler Leistungsfaktor
1.22	Art der Einspeisung
1.23	Technologie
2.1	Art der Genehmigung
2.2	Genehmigungsdatum
2.3	Genehmigungsbehörde
2.4	Aktenzeichen der Genehmigung gemäß Genehmigungsbehörde
2.5	Frist, innerhalb derer nach der Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen werden muss.
4.1	Biomasseart (Brennstoff)
Daten zur EEG-Anlage	
10.0.1	Anlagenschlüssel EEG

10.0.2	Installierte Leistung
10.0.3	Inbetriebnahmedatum
10.0.4	Anlagenregister Nummer
10.0.5	Keine ausschließliche Verstromung von Klär-, Deponie-, Grubengas, Biomasse sowie Geothermie vor dem 01.August.2014
10.1.1	Zuschlagsnummer
10.1.2	Gebotsmenge
10.2.0.1	ausschließliche Biomasse Verwendung nach Biomasse Verordnung
10.2.1.1	Inanspruchnahme Flexibilitätsprämie oder Flexibilitätszuschlag
10.2.1.2	Datum der ersten Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie oder des Flexibilitätszuschlags
10.2.2.1	BLE-Registrierungsnummer
10.2.3.1	Art der Verstromung bei Biogas
10.2.3.2	Quelle des Gases
10.2.3.3	Höchstbemessungsleistung
10.2.7.1	Datum der Leistungserhöhung
10.2.7.2	Umfang der Leistungserhöhung
Daten zur KWK-Anlage	
11.1	Thermische Nutzleistung
11.2	Elektrische KWK-Leistung

Zu erfassende Daten zu einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft:

Daten zur Stromerzeugungseinheit	
1.1	Name der Einheit
1.4	Standort der Einheit (Adresse oder Flurstücke)
1.5	Standort der Einheit (geografisch)
1.6	W-EIC
1.9	Technisches Inbetriebnahmedatum
1.10	Bruttoleistung
1.11	Nettonennleistung
1.14	Schwarzstartfähigkeit
1.15	Präqualifikation Regelleistung
1.16	Fernsteuerbarkeit
1.17	Netzbetreiber
1.18	Durch den jeweiligen Netzbetreiber vergebene eindeutige Identifikationsnummer

1.19	Einsatzverantwortlicher
1.20	Inselbetriebsfähigkeit
1.21	Fester oder variabler Leistungsfaktor
1.22	Art der Einspeisung
1.23	Technologie
1.24	Bestandteil des Redispatch-Regime
1.28	Grenzkraftwerk
1.31	Start-Datum vorläufige Stilllegung
1.32	End-Datum vorläufige Stilllegung
1.33	Start-Datum vorübergehende Stilllegung nach KraftNAV
1.34	End-Datum vorübergehende Stilllegung nach KraftNAV
2.1	Art der Genehmigung
2.2	Genehmigungsdatum
2.3	Genehmigungsbehörde
2.4	Aktenzeichen der Genehmigung gemäß Genehmigungsbehörde
2.5	Frist, innerhalb derer nach der Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen werden muss.
2.6	Wasserrechtsnummer
2.7	Ablaufdatum der Wasserrechtsgenehmigung
Daten zur EEG-Anlage	
10.0.1	Anlagenschlüssel EEG
10.0.2	Installierte Leistung
10.0.3	Inbetriebnahmedatum
10.0.4	Anlagenregister Nummer
10.5.1	erfolgte/-n Ertüchtigungsmaßnahme/-n seit 1.8.2014
10.5.2	Art der Ertüchtigung
10.5.3	Datum der Ertüchtigungsmaßnahme
10.5.4	Prozentuale Erhöhung des Leistungsvermögens

Zu erfassende Daten von konventionellen Verbrennungskraftwerken:

Daten zur Stromerzeugungseinheit	
1.1	Name der Einheit
1.2	Name des Kraftwerksblocks
1.3	Name des Kraftwerks

1.4	Standort der Einheit (Adresse oder Flurstücke)
1.5	Standort der Einheit (geografisch)
1.6	W-EIC
1.9	Technisches Inbetriebnahmedatum
1.10	Bruttoleistung
1.11	Nettonennleistung
1.12	davon Nettonennleistungssteigerung bei Kombibetrieb
1.13	MaStR-Nummern der SEE, die mit der SEE im Kombibetrieb verbunden sind.
1.14	Schwarzstartfähigkeit
1.15	Präqualifikation Regelleistung
1.16	Fernsteuerbarkeit
1.17	Netzbetreiber
1.18	Durch den jeweiligen Netzbetreiber vergebene eindeutige Identifikationsnummer
1.19	Einsatzverantwortlicher
1.20	Inselbetriebsfähigkeit
1.21	Fester oder variabler Leistungsfaktor
1.22	Art der Einspeisung
1.23	Technologie
1.24	Bestandteil des Redispatch-Regime
1.26	Hauptbrennstoff
1.27	weiterer Hauptbrennstoff
1.28	Grenzkraftwerk
1.29	Startdatum der gesetzlichen Hinderung an der Stilllegung
1.31	Start-Datum vorläufige Stilllegung
1.32	End-Datum vorläufige Stilllegung
1.33	Start-Datum vorübergehende Stilllegung nach KraftNAV
1.34	End-Datum vorübergehende Stilllegung nach KraftNAV
2.1	Art der Genehmigung
2.2	Genehmigungsdatum
2.3	Genehmigungsbehörde
2.4	Aktenzeichen der Genehmigung gemäß Genehmigungsbehörde
2.5	Frist, innerhalb derer nach der Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen werden muss.

5.1	Maximale Gasbezugsleistung
5.2	Gasnetzbetreiber
5.3	Durch den jeweiligen Netzbetreiber vergebene eindeutige Identifikationsnummer (Gasnetz)
Daten zur KWK-Anlage	
11.1	Thermische Nutzleistung
11.2	Elektrische KWK-Leistung

Zu erfassende Daten von Netzersatzanlagen:

Daten zur Stromerzeugungseinheit	
1.1	Name der Einheit
1.4	Standort der Einheit (Adresse oder Flurstücke)
1.5	Standort der Einheit (geografisch)
1.9	Technisches Inbetriebnahmedatum
1.10	Bruttoleistung
1.11	Nettonennleistung
1.14	Schwarzstartfähigkeit
1.15	Präqualifikation Regelleistung
1.16	Fernsteuerbarkeit
1.17	Netzbetreiber
1.18	Durch den jeweiligen Netzbetreiber vergebene eindeutige Identifikationsnummer
1.19	Einsatzverantwortlicher
1.20	Inselbetriebsfähigkeit
1.21	Fester oder variabler Leistungsfaktor
1.22	Art der Einspeisung
1.23	Technologie
1.26	Hauptbrennstoff
6.1	Einsatzort
6.2	Betriebsart

Zu erfassende Daten zu Geothermie, Solarthermie und Strom aus Grubengas:

Daten zur Stromerzeugungseinheit	
1.1	Name der Einheit
1.4	Standort der Einheit (Adresse oder Flurstücke)
1.5	Standort der Einheit (geografisch)
1.6	W-EIC

1.9	Technisches Inbetriebnahmedatum
1.10	Bruttoleistung
1.11	Nettonennleistung
1.14	Schwarzstartfähigkeit
1.15	Präqualifikation Regelleistung
1.16	Fernsteuerbarkeit
1.17	Netzbetreiber
1.18	Durch den jeweiligen Netzbetreiber vergebene eindeutige Identifikationsnummer
1.19	Einsatzverantwortlicher
1.20	Inselbetriebsfähigkeit
1.21	Fester oder variabler Leistungsfaktor
1.22	Art der Einspeisung
1.23	Technologie
2.1	Art der Genehmigung
2.2	Genehmigungsdatum
2.3	Genehmigungsbehörde
2.4	Aktenzeichen der Genehmigung gemäß Genehmigungsbehörde
2.5	Frist, innerhalb derer nach der Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen werden muss.
Daten zur EEG-Anlage	
10.0.1	Anlagenschlüssel EEG
10.0.2	Installierte Leistung
10.0.3	Inbetriebnahmedatum
10.0.4	Anlagenregister Nummer
10.0.5	Keine ausschließliche Verstromung von Klär-, Deponie-, Grubengas, Biomasse sowie Geothermie vor dem 01.August.2014
Daten zur KWK-Anlage	
11.1	Thermische Nutzleistung
11.2	Elektrische KWK-Leistung

Zu erfassende Daten zu Kernkraftwerken:

Daten zur Stromerzeugungseinheit	
1.1	Name der Einheit
1.4	Standort der Einheit (Adresse oder Flurstücke)
1.5	Standort der Einheit (geografisch)

1.6	W-EIC
1.9	Technisches Inbetriebnahmedatum
1.10	Bruttoleistung
1.11	Nettonennleistung
1.14	Schwarzstartfähigkeit
1.15	Präqualifikation Regelleistung
1.16	Fernsteuerbarkeit
1.17	Netzbetreiber
1.18	Durch den jeweiligen Netzbetreiber vergebene eindeutige Identifikationsnummer
1.19	Einsatzverantwortlicher
1.20	Inselbetriebsfähigkeit
1.21	Fester oder variabler Leistungsfaktor
1.22	Art der Einspeisung
1.24	Bestandteil des Redispatch-Regime

Zu erfassende Daten zu Speichern:

Daten zur Stromerzeugungseinheit	
1.1	Name der Einheit
1.4	Standort der Einheit (Adresse oder Flurstücke)
1.5	Standort der Einheit (geografisch)
1.6	W-EIC
1.9	Technisches Inbetriebnahmedatum
1.10	Bruttoleistung
1.11	Nettonennleistung
1.14	Schwarzstartfähigkeit
1.15	Präqualifikation Regelleistung
1.16	Fernsteuerbarkeit
1.17	Netzbetreiber
1.18	Durch den jeweiligen Netzbetreiber vergebene eindeutige Identifikationsnummer
1.19	Einsatzverantwortlicher
1.20	Inselbetriebsfähigkeit
1.21	Fester oder variabler Leistungsfaktor
1.22	Art der Einspeisung
1.23	Technologie
2.1	Art der Genehmigung

2.2	Genehmigungsdatum
2.3	Genehmigungsbehörde
2.4	Aktenzeichen der Genehmigung gemäß Genehmigungsbehörde
2.5	Frist, innerhalb derer nach der Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen werden muss.
3.1	Wechselrichterleistung
3.2	Batterietechnologie
3.3	AC oder DC gekoppeltes System
Daten zur Speichereinheit	
3.1	Nutzbare Speicherkapazität
3.2	EE-Speicher

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Marktstammdatenregisterverordnung tritt zum 1. Mai 2017 in Kraft.

Zu Absatz 2

Da die Anlagenerfassung durch das Anlagenregister vollständig über das Marktstammdatenregister abgelöst wird, bedarf es der Anlagenregisterverordnung nicht mehr. Sie tritt einen Monat nach dem Inkrafttreten der Marktstammdatenregisterverordnung außer Kraft, da so unter Umständen auftretende Probleme bei der Software aufgefangen werden können.